

CODEX IUSTINIANUS.

Buch XI.

I. Titel.

DE NAVICULARIIS SEU NAUCLERIS PUBLICAS SPECIES TRANSPORTANTIBUS ET DE TOLLENDIA LUSTRALIS AURI COLLATIONE.

11,1. Von den Schiffsführern und Schiffsherren, die für die öffentliche Versorgung fahren, und von der Aufhebung der Steuerzahlung in Gold und Silber.

11,1,1. DER KAISER ANASTASIUS. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Mit dieser Constitution wird allen erlassen künftig die Abgaben in Gold und Silber zu erbringen, mit Ausnahme der Städte und Dörfer, die etwas durch jemandes letzten Willen unter dieser Abgabenaufgabe erhalten haben, oder denen etwas vom Fiscus unter derselben Bedingung gegeben worden ist.

§ 1. Wer aber eine solche Abgabe zu entrichten hat, in dessen Belieben soll es stehen, sie in Constantinopel oder in der Provinz abzuführen, und zwar entweder in jedem Jahr ein Viertel oder nach vier Jahren ohne Aufschlag und Verlust.

§ 2. Wenn aus solchen Abgaben ein Bestand vorhanden ist, soll er zu städtischen Bedürfnissen verwendet werden, wie etwa für Bauten, Getreideankauf, Leuchten oder ähnliches.

§ 3. Wenn sie dem entgegenhandeln, sind die Palastbeamten, die Amtsvorsteher, und die städtischen Behörden einer Strafe von hundert Libra Gold zu unterziehen.

11,1,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Es ist niemand verpflichtet, Schauspiele oder etwas anderes Derartiges zu veranstalten, da die Verpflichtung zur Abgabenzahlung in Gold und Silber aufgehoben wurde. Bei Verstoß gilt die oben erwähnte Bestrafung.

11,1,3. [11,2,1] DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR IULIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Die Schiffsführer, die, wie angewiesen, Lebensmittel für die öffentliche Lebensmittelversorgung verfahren, sollen keine Gewalt erleiden, nichts von ihnen erpresst oder ihnen irgendeine Art von Schaden zugefügt werden, sondern sollen auf ihrer Hinfahrt wie auf der Rückfahrt völlige Sicherheit erhalten. Diejenigen haben eine Busse von zehn Libra Gold zu tragen, die versuchen, sie zu belästigen.
Geg. k. Iun. (357) zu Rom unter dem 9ten Consulate des Constantius und dem 2ten des Cäsars Iulianus.

11,1,4. [11,2,2] DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUSEBIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben erfahren, dass Schiffsführer übernommene Lebensmittel zum Betreiben eigener Geschäfte verwendet haben. Deshalb ordnen Wir an, dass sie die übernommenen Lebensmittel innerhalb Jahresfrist abzuliefern haben und Quittungen dafür erhalten sollen, die auch den Tag der Ablieferung enthalten und innerhalb einer weiteren Jahresfrist denen übergeben werden müssen, von denen die Lebensmittel geliefert worden sind.

Geg. X. k. Ian. (396) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius. und dem 3ten des Kaisers Honorius.

11,1,5. [11,2,3] DIESELBEN KAISER AN FLAVIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wir verlangen, dass derjenige, der den Schiffsführern etwas geraubt hat, ihnen Genugtuung leiste. Und damit künftig eine solche Frechheit nicht noch größer werde, verordnen Wir, dass jeder, der bei einem Raub aufgegriffen wurde, mit der Strafe des Vierfachen zu belegen ist.

Geg. IX. k. Febr. (400) zu Rom auf dem Forum Aproniani unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

11,1,6. [11,2,4] DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. URBI*.

Da den vereinten Schiffsführern in den orientalischen Provinzen Schiffe fehlte, und sie unter dem Vorwand, Fahrzeuge zu benötigen, die Buchten der Inseln absuchten, da inzwischen die günstige Zeit zur Schifffahrt zu verstreichen drohte und sie ohne Aussicht auf Transportmittel die Bestrafung durch die Richter zu fürchten hatten, hast du sehr recht daran getan, auf die Anweisung des Praefecten von Ägypten und des Vorstehers der Inseln zu drängen, um die Vorsteher der Alexandrinischen und Carpatischen Flotte und einige andere Schiffsführer zu nötigen, die Getreidezufuhren, die durch die orientalischen Schiffsführer von den Lagerhäusern der Stadt Alexandria zur Residenzstadt zu bringen sind, auf ihre Verantwortung zu übernehmen und an die Lagerhäuser der Residenzstadt abzuliefern, wofür ihnen statt Lohn durch Befreiung von den Steuerabgaben eine Vergeltung zuteilwerden soll oder durch das, was φιλικόν, „Freundlichkeit“ genannt wird, so wie auch auf andere Weise, wie du es nach Prüfung für gut findest.

Geg. XIV. k. Febr. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

11,1,7. [11,2,5] DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET*.

Wer Lebensmittel des Fiscus zu verfahren übernommen hat, und sie, ohne den direkten Weg zu nehmen, Umwege am Ufer machend durchgebracht und verkauft hat, verfällt der Todesstrafe.

Geg. XIV. k. Aug. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

11,1,8. [11,2,6] DIESELBEN KAISER AN FAUSTINUS, *PRAEF. PRAET*.

Die Richter, welche in den Häfen ihrer Dioecesen beladenen Schiffen unter dem Vorwand, dass es Winter sei, obwohl günstiger Wind weht, zu verweilen gestattet haben, sollen zusammen mit den städtischen Beamten und der Körperschaft der Schiffsführer des Ortes aus ihrem Vermögen den entstandenen Schaden ersetzen.

§ 1. Die Schiffsführer sollen außerdem die Strafe der Deportation erleiden, falls sich ergibt, dass sie dabei betrügerisch gehandelt haben.

Geg. XVIII. k. Sept. (410) zu Ravenna unter dem Consulate des Varanes, Viro clarissimo.

II. [III.] Titel.

DE PRAEDIIS ET OMNIBUS REBUS NAVICULARIORUM.

11,2. Von den Grundstücken und anderem Vermögen der Schiffsführer.

11,2,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS AN AURELIANUS, *PRAEF. ANNONAE*.

Auch unser kaiserliches Haus hat das, was im Namen der Schifffahrt an Belastung zu tragen ist, wie Wir anordnen, als schuldig anzuerkennen.

Geg. III. k. Oct. (367) unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

11,2,2. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN ACHILON, *PROCONSUL IN AFRICA*.

An dem, was die Schiffsführer verkaufen, hat der Käufer, weil es gegen das Recht ist, einen gültigen Kauf- und Verkaufsvertrag aufzuheben, die Leistungen des Schiffsführers nach dem Anteil, den sie daran erworben haben, zu übernehmen, denn die Verbindlichkeit ist mit der Sache verbunden, nicht mit der Person des Händlers.

§ 1. Damit verlangen Wir nicht, dass derjenige ein Schiffsführer werden solle, der etwas gekauft hat, sondern dass des Gekaufte in seinem Anteil und Verhältnis leistungspflichtig ist. Denn es darf keineswegs der ganze Umfang des Gekauften wegen der Leistungsverpflichtung des Schiffers angegriffen werden, sondern nur derjenige Anteil, der ursprünglich dem Schiffer gehörte, zur Erbringung solcher Art von Leistung herangezogen werden, während der übrige Bestand in den anderen Anteilen von dieser Verpflichtung frei bleibt.

§ 2. Wenn aber Häuser, durch deren Erhaltung mehr den Städten eine Zierde als ein Privatnutzen erworben wird, von Schiffsführern verkauft werden, sind diese zu den Leistungen im Umfang der Einkünfte durch Vermietung daraus verpflichtet.

§ 3. Wenn aber die kleinen Räumlichkeiten keine Einkünfte ermöglichen, oder ein Bau schwierig und kostspielig aufzuführen ist, oder eine mit großem Aufwand verbundene Verzierung oder jemand, was meistens sich als eine lobenswürdige Absicht zeigt, seine Wohnung zur Verschönerung der Stadt schmückt, wollen Wir nicht, dass die nachher daran gesetzten Verschönerungen einen unangemessenen Grund zur Erhöhung der Besteuerung abgeben, sondern dass vielmehr die vormalige Beschaffenheit des Platzes, und die Einkünfte daraus in Betracht zu ziehen sind, da der jetzige verschönerte Zustand erst durch die Betriebsamkeit des bemühten Besitzers herbeigeführt worden ist.

Geg. III. non. Aug. (375) nach dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius, Viro clarissimo.

11,2,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wer von Schiffsführern aufgrund irgendeines Rechtstitels Landgüter übernommen hat, die zur Haftung für die Leistung der Schiffsführung dienen, soll nach der Schätzung des Ackers, wie von alters her bestimmt, zur Übernahme der Schiffsführungshaftung genötigt werden, und nicht glauben, dass ihm diejenigen Bedingungen von Nutzen sein werden, welche nach seinem Belieben aufgestellt, ein leistungsunfähiger Verkäufer vereinbart hat, jedoch soll allerdings das vernünftige Übereinkommen gelten, dass, wenn Güter auf einen der Leistungen Unfähigen übertragen worden sind, auch der Verkäufer der übertragenen Güter haftet, und vor allem darauf geachtet werden soll, dass für den dem Fiscus daraus entstehenden Nachteil der am besten Geeignete einsteht.

Geg. XIV. k. Mart. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodorus, Viro clarissimo.

III. [IV.] Titel.

DE NAVIBUS NON EXCUSANDIS.

11,3. Davon, dass kein Schiff von der Verpflichtung für den Staat frei ist.

11,3,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN LONGINIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Viele suchen ihre Schiffe durch große Namen und Titulaturen zu schützen. Diesem Betrug zu begegnen, ordnen Wir an, dass, wenn jemand zur Vermeidung der allgemeinen Verpflichtung es für gut befunden hat, sich auf eine Standestitulatur zu berufen, er wissen möge, dass das Schiff dem Fiscus verfallen wird.

§ 1. Denn so wenig Wir verbieten, dass Privatleute Schiffe haben sollen, gestatten Wir dabei Betrügereien auszuüben, indem, wenn die Not es erfordert, es angemessen ist, dass alle dem öffentlichen Wohl dienen, und sich der Zufuhr unterziehen, ohne sich auf ein Sonderrecht einer Würde zu berufen.

Geg. III. id. Ian. (406) zu Ravenna unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

11,3,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass kein Schiff, das mehr als zweitausend Modii (17,45 m³) laden kann, vor der glücklichen Verladung und Überführung der Lebensmittel für die öffentliche Versorgung, weder durch das Sonderrecht einer Würde, noch aus religiösen Gründen oder die Bevorrechtung einer Person dem Dienst am öffentlichen Wohl entzogen und freigestellt werden kann, und dass auch kein herrschaftlicher dagegen erlassener Beschluss, er möge als Schreiben oder feierliche Verlautbarung ergangen sein, von den Vorschriften dieses vorsorglichen Gesetzes entbinden darf.

§ 1. Dies wollen Wir in allen Fällen beachtet wissen, da allgemein, wenn etwas dieser Art dem Recht oder dem öffentlichen Wohl entgegen in irgendeiner Angelegenheit vorgebracht wird, es ungültig ist. Denn allem, was zur Umgehung dieses Gesetzes auf irgendeine Weise versucht werden kann, verweigern Wir die Freistellung eines Schiffes von öffentlicher Belastung.

Geg. VII. id. April. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

IV. [V.] Titel.

NE QUID ONERI PUBLICO IMPONATUR.

11,4. Dass einem mit öffentlichem Gut beladenen Schiff kein Privatgut beigeladen werden darf.

11,4,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll sich niemand unterstehen, einer öffentlichen Fracht Privatfracht aufzubürden oder es wagen, die, welche Getreide verfahren, auf irgendeine Weise zu nötigen, eine Last, und sei es wegen einer Notlage zu übernehmen. Wer dies macht und ausführt, hat nicht nur für alle eintretenden Nachteile und die Gefahr des Schiffsbruchs zu haften, sondern auch die Strenge öffentlicher Strafe zu verspüren.

Geg. V. id. Ian. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

V. [VI.] Titel.

DE NAUFRAGIIS.

11,5. Von den Schiffbrüchigen.

11,5,1. DER KAISER ANTONINUS AN MAXIMUS.

Wenn ein Schiff infolge eines Schiffbruchs ans Ufer geworfen wurde oder wenn etwas vom Übrigen an Land gelangt, verbleibt es seinen Herren. Mein Fiscus mischt sich da nicht ein. Denn was für ein Recht hat der Fiscus bei fremdem Unglück, um aus einem so traurigen Ereignis einen Vorteil zu erlangen?

11,5,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Schiffsführer versichert, Schiffbruch erlitten zu haben, soll er sich beeilen, den Richter der Provinz, in der die Sache verhandelt werden kann, aufzusuchen, den Fall bei ihm mit Zeugen anzeigen, so dass auch Bericht an die höchste Präfektur erstattet werden kann, damit innerhalb Jahresfrist, nach Aufklärung des wahren Sachverhaltes, die erforderliche Verfügung erfolge. Ist aus Vernachlässigung der vorgeschriebene einjährige Zeitraum verflissen, sind die überflüssigen und verspäteten Anträge nach diesem Jahr nicht mehr zuzulassen.

Geg. non. Iul. (372) zu Berstia unter dem Consulate des Modestus und dem des Arinthens.

11,5,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS MIT IHREM GRUSS AN DIE AFRICANISCHEN SCHIFFSHERREN.

Sobald, nachdem ein Schiff zerschellt oder in den Fluten versunken ist, vor dem zuständigen Richter eine Untersuchung stattfindet, sollen nach der Vernehmung zweier oder dreier Matrosen, die übrigen von der Verpflichtung dazu befreit werden. Denn was sollte ein geschickter Ermittler bei Matrosen über die erwähnte Anzahl hinaus herausfinden können?

§ 1. Vor allen sollen aber die Kapitäne, *magistros navium*, die darüber völlig in Kenntnis sind, befragt werden; sind diese ums Leben gekommen, ist die Vernehmung auf andere auszudehnen.

§ 2. Wenn alle im Unwetter umgekommen sind, sind, damit die Wahrheit nicht verborgen bleibt, die Kinder der Matrosen und Kapitäne vor Gericht über diejenigen befragt werden, von denen der Schiffsherr angibt, dass sie beim Schiffbruch ums Leben gekommen sind.

§ 3. Die nötigen Unternehmungen sind in den Tagen der Kalendermonate April bis Oktober zu erledigen.

Geg. VIII. id. Febr. (380) zu Trier unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

11,5,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Für das, was als Steuerabgabe einmal geleistet wurde, jedoch in einem Schiffbruch untergegangen ist, wollen Wir die Steuerpflichtigen, sie seien Senatoren oder Privatleute, nicht heranziehen oder die Verantwortung auf sie zurückführen.

Geg. XV. k. Aug. (391) zu Constantinopel unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

11,5,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DIE SCHIFFSHERREN IN AFRICA.

Die Verhandlungen von Schiffsuntergängen betreffend verordnen Wir, dass sie bei offenen Türen durchzuführen sind. Und wenn jemand überführt wird, der einem Fall dieser Art etwas (zur Bestechung) angenommen hat, ist der Richter, vor dem sich darüber Gewissheit ergab, ermächtigt, auf Anklage derer, von denen genommen wurde, nach Ansehen der Person Geldbussen auszusprechen, sie zu entfernen oder zu verbannen.

§ 1. Wenn aber ein Richter, welche solche Angelegenheiten zu untersuchen hat, nach Vorlage der Klageschrift oder nach vorheriger öffentlicher Aufforderung (bevor er das Tribunal besteigt), *planaria interpellatione*, dazu aufgefordert, innerhalb Jahresfrist diese Sachen zu verhandeln versäumt hat, und dieser Zeitraum verstrichen ist, soll er die Buße tragen, dass nach vorheriger Freisprechung des Schiffsherrn wegen des Versäumnisses des Richters, dieser selbst die Hälfte der Ladung, deren Verlust nachzuweisen in der Untersuchung beantragt wurde, vorausgesetzt, dass es zur gesetzmäßigen Zeit geschehen ist, zu ersetzen genötigt wird, und den Rest seine Unterbeamten beizubringen haben.

Geg. XVI. k. April. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

11,5,6. DIESELBEN KAISER AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn nach vorheriger üblicherweise erfolgter Vernehmung über einen vorgefallenen Schiffbruch angegeben wird, es sei ein bestimmtes Maß an Ladung im Meeressturm verunglückt, soll dieses keineswegs nach dem Verhör von deiner Amtsstelle als empfangen angerechnet, sondern dieser Verlust auf die gesamte Genossenschaft der Schiffsherren, im Anteil an der ihnen obliegenden Verpflichtung verteilt werden.

Geg. XIV. k. Febr. (409) unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

VI. [VII.] Titel.

DE METALLARIIS ET METALLIS ET PROCURATORIBUS METALLORUM.

11,6. Von den Bergleuten und den Bergwerken und den Bergwerksaufsehern.

11,6,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN CRESCONIUS, *COMES ÜBER DIE BERGWERKE.*

Nach reiflicher Überlegung haben Wir für nötig befunden anzuordnen, dass jeder, der den Bergbau betreiben will, durch seine Arbeit sich selbst und dem Staat von Nutzen zu sein hat.

§ 1. Daher, wenn sich jemand gefunden hat, der es betreiben will, hat deine Ehrwürdigkeit ihn zu veranlassen, acht Scrupel Goldsand, *balluca*, griechisch χρὸσαμμος genannt, zu entrichten.

§ 2. Dazu sollen sie alles, was sie zu sammeln vermocht haben, vorzugsweise an den Fiscus verkaufen, von dem sie aus Unserer Schatzkammer den gebührenden Preis dafür erhalten sollen.

Geg. IV. id. Dec. (365) zu Paris unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,6,2. DIESELBEN KAISER AN GERMANIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Nach der Bergwerksordnung, deren Bestand aufrecht zu erhalten ist, sind bekanntlich vierzehn Unzen Goldsand mit einem Libra Gold zu bewerten.

Geg. VI. id. Ian. (367) zu Rom unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

11,6,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der unter privaten Grundstücken den Erzabbau den Adern im Gestein folgend mühsam grabend betreibt, soll davon ein Zehntel dem Fiscus und ein Zehntel auch dem Grundbesitzer zukommen lassen, jedoch das Übrige für sich in Anspruch nehmen.

Geg. IV. k. Sept. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

11,6,4. DIESELBEN KAISER AN EUSIGNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Procuratoren des Bergbaus in Macedonien, in Dacien (Dalmaticam), dem im Landesinneren gelegenen Mysien (Moesiam) und Dardanien, die wie üblich aus den Decurionen auserwählt wurden um die alljährliche Steuererhebung durchzuführen, die sich jedoch unter dem Vorwand der Furcht vor den Feinden dieser Verpflichtung entzogen haben, sind zur Erfüllung ihrer Ämter zurückzuführen, und niemandem ist künftig erlaubt, früher als ihm gebührt nach Würden zu streben, wenn er nicht gewissenhaft und tüchtig die Procuratur ausgeübt hat.

Geg. IV. k. Aug. (386) zu Mailand unter dem Consulate des Honorius und dem des Euodius.

11,6,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ROMULUS, *PRAEF. PEAE.*

Jährlich sind sieben Scrupel (Gold) durch jeden einzelnen der Goldsucher an den Staatsschatz abzuliefern, nicht nur in der pontischen Dioecese, sondern auch in der asiatischen.

Geg. XI. k. Mart. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

11,6,6. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN PATERNUS.

Es ist Uns bekannt geworden, dass manche unter dem Vorwand, es seien Marmorlagerstätten unter der Erde, es dahin gebracht haben, dass nach geschehenem Vortreiben der Stollen das Fundament fremder Gebäude erschüttert wurde. Deshalb ist, wenn vorgebracht wird, es sei Marmor dieser Art unter Gebäuden verborgen, die Erkundung dieser Lagerstätten zu verweigern.

Geg. XVII. k. April. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

11,6,7. DER KAISER THEODOSIUS AN MAXIMINUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Bergwerksarbeiter und Bergwerksarbeiterinnen, welche die Region, aus der sie stammen, verlassen haben und in eine andere gezogen sind, sind, ohne dass Widerspruch oder Verjährung zugelassen ist, mit ihren Kindern zu ihrer Herkunft und Abstammung zurückzuführen, auch wenn sie sich in Unseren Häusern verborgen aufhalten. Sie sollen auch wissen, dass denen die Steuerlisten nichts helfen, die als Bergwerksarbeiter bekannt sind, auch wenn sie ihren Namen in die Steuerlisten der Privatpersonen eingetragen haben.

Geg. V. id. Iul. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, Viro clarissimo.

VII. [VIII.] Titel.

DE MURILEGULIS ET GYNAECIARIIS ET PROCURATORIBUS GYNAECII ET DE MONETARIIS ET BASTAGARIIS.

11,7. Von den Purpurschneckenfischern, den kaiserlichen Webern, den Aufsehern der kaiserlichen Webereien, von den Münzern und den Lastfuhrmännern.

11,7,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DIE BITHYNER.

Die Münzer sollen stets ihrem Berufsstand zugehörig bleiben, und von ihm durch keine verliehene Würde befreit werden.

Geg. XII. k. Aug. (317) unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

11,7,2. DERSELBE KAISER AN FELIX, *PROCURATOR UNSERES PRIVATVERMÖGENS.*

Die Färber und Weber, durch welche Unserem Privatvermögen Schaden zugefügt wurde und die in den Webereien gefertigtes Zeug verdorben, die durch die in den Färbereien begangene Unvorsichtigkeit mit schlechten Mischungen unreine Färbungen verursacht haben, haben sich aller Bemühungen zu enthalten, um für das Angestrebte feste Anstellungen zu erlangen, und sind, falls sie dem zuwiderhandeln, mit dem Schwerte zu bestrafen.

Geg. k. Nov. (333) zu Aquia Vesme unter dem Consulate des Dalmatius und dem des Zenophilus.

11,7,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN GERMANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.
Freigeborene Frauen, die bei der Verhehlung mit einem Weber feierlich ermahnt wurden und den Glanz ihrer Geburt vor der Erniedrigung durch diese Verbindung nicht bewahren wollten, erhalten den Rechtsstand ihrer Ehemänner.

Geg. IV. k. Iul. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,7,4. DIESELBEN KAISER AN AUXONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil es als Hilfeleistung gegenwärtig erforderlich ist, ist den Lastfuhrmännern ein fünftes Stück Vieh zu ihrer Wiederinstandsetzung zu gewähren.

Geg. id. Dec. (368) zu Marcianopolis unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,7,5. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN PHILEMATIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wer überführt wird, jemanden aus dem Gesinde der kaiserlichen Webereien im Verborgenen zurückzuhalten, ist einer Strafe auf fünf Libra Gold zu unterwerfen.

Geg. XII. k. Sept. (372) zu Cilicia unter dem Consulate des Modestus und dem des Arintheus.

11,7,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUCHERIUS.

Wer Uns dienstbare Näher in einem Versteck zurückhält, ist für jeden einzelnen Entführten zu drei Libra Gold zu bestrafen.

Geg. III. k. Mart. (380) zu Carthago nach dem Consulate des Ausonius und dem des Olybrius.

11,7,7. DIESELBEN KAISER AN HESPERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass keiner Frau von höherem Rechtsstand nach Verbindung mit einem Münzer den angeborenen Rechtsstand der Freien behalten darf. Wenn diese Anordnung Unserer Majestät bereits übertreten worden ist, soll die Frau nach vorheriger gesetzmäßiger Aufforderung sich von demselben trennen, oder, wenn sie keinen Zweifel daran lässt, dass sie sich der Verbindung mit dem Münzer weiterhin hingibt, wissen, dass sie dadurch sich und ihren Kindern Schaden zufügt und sie dessen Rechtsstand erhalten.

§ 1. Wenn aber eine Angestammte, *originaria*, oder Pächterin von Besitzungen, mit oder ohne Wissen des Herrn sich mit einem Münzer verheiratet, soll der Herr nach erfolgter Aufforderung unverzüglich die den Ländereien verpflichteten Personen zurückzuholen sich beeilen, oder wissen, dass er durch sein Stillschweigen für die Zukunft die Befugnis zur Rückholung verlieren wird.

§ 2. Wie Wir aber einerseits wollen, dass sich keine Außenstehende mit einem Münzer verbinde, verbieten Wir auch die Verbindung der von einem solchen Vater gezeugten Töchter mit einem Außenstehenden.

Geg. prid. id. Mart. (380) zu Aquileia nach dem Consulate des Ausonius. und dem des Olybrius.

11,7,8. DIESELBEN KAISER AN TRIFOLIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wir bestätigen das unvergängliche Gesetz, dass den Lastfuhrmännern in keinem Fall erlaubt ist, ihren Dienst zu verlassen und verstohlen zu versuchen einen anderen zu erwirken, ehe sie den ihrigen erfüllt haben.

Geg. IX. k. Aug. (384) zu Heraclea unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

11,7,9. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN PRINCIPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer ein zum Purpurschneckenfang oder zur Purpurnuschelnfischerei [*Purpurnuschel. Conchylium, wurde eine Art der Purpurschnecke Murex bezeichnet*] bestimmtes Boot zu zweckentfremden gewagt hat, hat eine Strafe auf zwei Libra Gold zu tragen.

Geg. VI. k. Oct. (385) zu Aquileia unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauton.

11,7,10. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN PHILOMETORES, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wir ordnen an, dass das Färbebad für Purpur und dergleichen den kaiserlichen Roben vorbehalten ist. Eine Strafe auf zwanzig Libra Gold ist für diejenigen bestimmt, die in der Kanzlei des dem Kaiser Zustehenden, *scrinium canonum*, oder die als Vorgesetzte irgendeiner Amtsstelle geduldet haben, dass den höchsten Anordnungen zuwidergehandelt wurde.

Geg. V. k. Iul. (406) zu Constantinopel unter dem 6ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Probus.

11,7,11. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN MAXIMINUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Die Purpurschneckenfischer, die ihren Berufsstand verachtet und verlassen haben und überführt werden, die Zeichen und Gürtel von ihnen verbotenen Würden zu tragen, sind zu der ihnen eigenen Kunstfertigkeit und in das Gebiet ihrer Herkunft zurückzurufen.

§ 1. Außerdem ist von denen, die Sachen derer übernommen haben, von denen feststeht, dass sie in ihrem Standesverhältnis zu bleiben und die überlieferten Dienste zu verrichten haben, alles, was sie aus irgendeinem Titel von ihnen besitzen, den früheren Besitzern zurückzugeben.

§ 2. Wenn aber die ursprünglich fremden Besitzer die Sachen zurückbehalten und sich lieber der Belastung eines ihnen fremden Standes unterwerfen wollen, als das Benötigte zurückzugeben, sollen sie wissen, dass sie auch für die Zukunft diese Verpflichtung zu übernehmen haben, und auch für die verflossene Zeit, falls, wenn sie schon im Besitz sind, Rückstände eingefordert werden, da diese dann von ihnen selbst ohne jede Entschuldigung erbracht werden müssen.

Geg. XVII. k. Nov. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor.

11,7,12. DERSELBEN KAISER UND DERSELBE CAESAR AN MAXIMINUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Als Rechtsstand der gegenwärtigen und künftigen Kinder einer Tochter eines Purpurschneckenfischers mit einem berufsfremden Vater ist der Stand ihrer Mutter zu erkennen.

Geg. IX. k. Iun. (425) unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cäsars Valentinianus.

11,7,13. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ACACIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wenn jemand aus der Körperschaft der Tuchweber, der Dienstkleider- und Robenschneider, Münzer und Purpurschneckenfischer, oder ein anderer derjenigen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit dem Staatsschatz verpflichtet sind, künftig von seiner Genossenschaft loskommen will, darf er, im Vertrauen auf das kaiserliche Einverständnis, nicht irgendjemanden an seine Stelle setzen, sondern nur jemanden, der sich in jeder Hinsicht und nach Prüfung durch deine erhabene Amtsstelle als fähig erwiesen hat; es ist jedoch nicht zu bezweifeln, dass alle Nachkommen dessen, der aus einem Standesverhältnis dieser Art entsprechend der huldvoll von Uns erteilten kaiserlichen Gnade entlassen worden ist, im Dienstverhältnis der erwähnten Körperschaft verbleiben und mit allen Sachen desjenigen, der freigestellt wurde, dem Staatsschatz auch künftig verpflichtet sind.

Geg. VII. k. Mart. (426) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

11,7,14. DIESELBEN KAISER AN ACACIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Die Oberaufseher Unserer persönlichen Garderobe und derjenigen der Dienstkleider, die Aufseher und Vorgesetzten der Purpurfärbereien und Robenschneider, sowie alle anderen, denen eine Besorgung dieser Art anzuvertrauen ist, dürfen nicht eher die Verwaltung dieser Angelegenheiten des kaiserlichen Schatzes antreten, als ihre Bestallung befriedigend bekundet wurde; sie sollen wissen, dass sie darüber hinaus keine kaiserlichen Bestätigungen für sich fordern dürfen.

Geg. (426)

11,7,15. DIESELBEN KAISER AN VALERIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Für diejenigen, deren Vater oder Mutter nachweislich der Purpurmuschelfischerei angehört hat, ist nicht zu bezweifeln, dass sie zu diesem Dienst verpflichtet sind.

Geg. X. k. April. (427) zu Constantinopel unter dem Consulate des Hierius und Ardabures.

11,7,16. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Es soll niemand, wie es vorkommt, in eine öffentliche Berufsgemeinschaft aufgenommen werden, als wenn ein dringender Bedarf dazu besteht, oder er aufgrund seiner Herkunft oder durch seine Kunstfertigkeit und durch sein Alter befähigt, nach Verhandlung vor dem Vorsteher der Provinz und dessen Bericht an Uns mit Unserer herrschaftlichen Bestätigung für tauglich erklärt worden ist.

§ 1. Falls dies nicht beachtet wurde, ist eine Beförderung oder die Aufnahme in eine Berufsgemeinschaft ungültig und es ist der Betreffende mit Prügeln gezüchtigt aus der Provinz auf immer zu verweisen. Jeder, der dazu behilflich gewesen ist, ist dieser Strafe zu unterziehen, besonders sein Vorgesetzter.

VIII. [IX.] Titel.

DE VESTIBUS HOLOBERIS ET AURATIS ET DE INTINCTIONE SACRI MURICIS.

11,8. Von der Verwendung von Purpur und Gold an Kleidern und von der Färbung mit kaiserlichem Purpur.

11,8,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ARCHELAUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Wir untersagen das Weben und Verfertigen golddurchwirkter und seidener Säume und goldener Besätze für die Kleider der Männer zum Privatgebrauch und verordnen, dass derartiges nur in Unseren Webereien gewirkt werden darf.

Geg. V. non. Iul. (369) zu Nebiodunis, verkündet XV. k. Aug. zu Marcianopolis unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

11,8,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Es hat überhaupt keiner der Männer an Tuniken oder leinenen Kleidern einen Besatz von Gold zu tragen, ausgenommen diejenigen, denen dies wegen ihres kaiserlichen Dienstes gestattet ist. Derjenige ist mit einer nicht geringen Strafe zu züchtigen, der sich weigert eine ihm nicht zukommende Kleidung abzulegen.

Geg. III. k. April. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagius.

11,8,3. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS.

Wir gestatten weder, Wolle unecht wie mit kaiserlichem Purpur zu färben, noch einen vorher rosenrot gefärbten Seidenstoff nachher mit anderer Farbe zu färben, wobei es jedoch unverwehrt ist, ungefärbten Stoffen jede beliebige Farbe zu geben. Wer diesem zuwiderzuhandeln versucht, ist der Todesstrafe zu unterziehen.

11,8,4. DER KAISER THEODOSIUS AN MAXIMINUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Es haben sich alle, ungeachtet Geschlecht, Würden, Kunstfertigkeit, Berufsfach und Abstammung, des Besitzes solcher Kleider zu enthalten, die allein dem Kaiser und dessen Haus zustehen.

§ 1. Niemand darf Mäntel oder Tuniken von Seide in seinem Hause weben oder machen, die mit Purpur gefärbt und ohne Beimischung einer anderen Farbe gewebt sind.

§ 2. Tuniken oder Mäntel, die zur Gänze purpurn gefärbt sind, sind aus den Gemächern zu holen und abzugeben. Das untersagte Gewebe darf künftig nicht eingerichtet und keine derartig gefärbten Fäden dürfen über den Kamm geführt werden. Die Männerkleidung, die an die Schatzkammer abzuliefern ist, ist dieser vorher anzubieten.

§ 3. Über die Nichterstattung des Wertes soll sich niemand beklagen, da es mit der Straflosigkeit für die Übertretung des Gesetzes genug sein muss.

§ 4. Sollte jemand trotz Heimlichkeit in den Fallstricken dieser neuen Constitution entdeckt werden, wird er die Strafe eines Majestätsverbrechens zu ertragen haben.

Geg. XVII. k. Febr. (424) zu Constantinopel unter dem Consulate des Victor, viro clarissimo.

11,8,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN APOLLONIUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Die Zweckentfremdung von Purpur in den kaiserlichen Färbereien, obwohl schon in unzähligen Constitutionen verboten, wird hiermit bei erneuerter Strafandrohung untersagt. Wir ordnen an, dass deshalb der siebthöchste Beamte aus der Kanzlei der Schreiber, *scrinio exceptorum*, der sechstöchste aus der Kanzlei der Besteuerung, *scrinio canonum*, und der fünftöchste aus der Kanzlei der Rechnungslegung, *scrinio tabulariorum*, für eine bestimmte Zeit in die Phoenicischen Purpurfärbereien geschickt werden, damit durch deren Aufsicht jeder Betrug verhindert werde, da sie sonst ihre durch lange Dienste verdienten Bezüge verlieren werden. Außerdem wird eine Strafe auf zwanzig Libra Gold dafür vorgesehen.

Geg. VIII. id. Mart. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senatoris.

IX. [X.] Titel.

DE FABRICENSIBUS.

11,9. Von den Waffenschmieden.

11,9,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Den Waffenschmieden ist, so ordnen Wir an, nicht Geld für das Material, sondern unverzüglich das Material selbst zu übergeben, damit sie aus guten Quellen erhalten, was leicht im Feuer zu schmieden und Eisenerz, das leicht zu schmelzen ist, da auf diese Weise Versuchen zu betrügen vorgebeugt und das allgemeine Wohl berücksichtigt wird.

Geg. XV. k. Nov. (388) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Cynegius.

11,9,2. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *OBERHOFBEAMTER*.

Vorsteher der Waffenschmiede sind, so ordnen Wir an, nach zwei Jahren nicht nur aus dem Amt zu entlassen, sondern auch mit einer Ehrenstelle zu versehen, um in dieser Zeit als Unsere Leibwächter in ihrer Waffengattung in Verehrung Unserer Obrigkeit zu dienen.

Geg. VIII. id. Mart. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

11,9,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN OSIUS, *OBERHOFBEAMTER*.

Es ist den Waffenschmieden auf den Armen ein Brandmal, und zwar ein öffentlich bekanntes Zeichen ähnlich dem der Rekruten, einzubrennen, damit daran diejenigen, welche sich versteckt haben, erkannt werden können (und diejenigen, die sie aufgenommen haben, und deren Kinder, sind zweifelsohne von den Waffenschmieden zu beanspruchen), und diejenigen, die sich verstohlen ihrer Aufgabe entzogen, indem sie irgendeinen öffentlichen Dienst übernommen haben, sind zurückzuführen.

Geg. XVIII. k. . Ian. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

11,9,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn sich jemand entschlossen hat, in die Gemeinschaft der Waffenschmiede seiner Geburtsstadt oder der Stadt, in der er seinen Wohnsitz genommen hat, zu treten, ist, nach vorherigem Zusammenrufen derer, die es betrifft, eine Niederschrift aufzunehmen, die festhält, dass weder sein Vater noch sein Großvater Decurionen waren, dass er keinen städtischen Dienst schuldet und dass er zu keinem städtischen Lasten verpflichtet ist, und erst nach dieser Erklärung, entweder vor dem Vorsteher der Provinz oder, bei dessen Abwesenheit, vor dem Bürgermeister der Stadt, *defensorem civitatis*, soll der gewünschte Dienst angetreten werden.

§ 1. Falls sich jemand ohne diese Versicherung in die Gemeinschaft der Waffenschmiede eingeschlichen hat, soll er wissen, dass er zu seinen schuldigen Amtsverpflichtungen und denen seiner Vaterstadt zurückgeführt werden wird, und dass ihn keine Verjährung und kein Vorrecht davor schützt.

Geg. XV. k. Iun. (412) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

11,9,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN AURELIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Nach dem Gesetz ist vorgesehen, dass Waffenschmiede stets ihrer Kunst dienen, und wenn ihre Arbeitskräfte nachlassen, ihre Nachkommen in dem Berufsstand ihnen nachfolgen, in den sie hineingeboren wurden.

§ 1. Und auch was sich einer zu Schulden kommen lässt, haben alle von ihnen zu verantworten, damit sie durch ihre Ernennungen gezwungen sind, auf die Handlungen ihrer Genossen ein Auge zu werfen, da der Schaden durch den Einen von allen zu tragen ist.

§ 2. Alle haben deshalb, wie in Gestalt einer Körperschaft, die Veruntreuung eines Einzelnen, wenn sie vorkommt, gemeinsam zu verantworten.

Geg. prid. non. Nov. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

11,9,6. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN EUPHEMIUS, *OBERHOFBEAMTER*.

Diejenigen, die in die Gemeinschaft der Waffenschmiede in die kaiserlichen Waffenschmieden aufgenommen worden sind, sowie deren Ehefrauen und Kinder, die ebenfalls bei den Waffenschmieden Dienst tun, brauchen sich, so ordnen Wir an, gegenüber denen, die sie verklagen wollen, nirgend anders zu verantworten, als vor deinem erhabenen Gericht, unter dessen Rechtsprechung und Amtsgewalt sie stehen. Sie dürfen nach Ende ihrer Dienstzeit wegen Amtslasten für die Stadt und die Curie, denen sie in keiner Weise unterworfen sind, von den hochachtbaren Verwaltern der Provinz und deren Beamten nicht ungebührlich belästigt werden.

11,9,7. DIESELBEN KAISER AN EUPHEMIUS., *OBERHOFBEAMTER*.

Kein Waffenschmied soll sich künftig in eine Verwaltung oder eine Landwirtschaft, die einem anderen gehört, einzumischen versuchen. Den Herrschaften, die es gewagt haben dieser Anordnung Meiner Hoheit entgegenzuhandeln, sollen, wenn sie in Kenntnis, dass jene Waffenschmiede sind, der Sachen oder Grundstücke, die sie ihnen zur Verwaltung überlassen haben, verlustig gehen, die Waffenschmiede aber nach schwerer Züchtigung und dem Verlust ihres Vermögens mit der Strafe immerwährender Verbannung und Verachtung belegt werden.

§ 1. So oft auch für den Waffentransport Lastfahren notwendig sind, soll deine Erhabenheit die hohe Präфекtur anweisen Anschreiben zu erlassen, und ihr dazu die Anzahl der Waffen, sowie woher sie zu transportieren sind, anzuzeigen, so dass entsprechend der Anzahl der zu transportierenden Waffen die hochachtbaren Verwalter der Provinz sofort das Nötige veranlassen können, damit gemäß der von deiner Erhabenheit erlassenen Mitteilung dem Staat unverzüglich Schiffe und Lastfahren bereitgestellt werden.

§ 2. Für den Fall, dass nach der Anweisung deiner Erhabenheit an die hohe Präфекtur die Anschreiben verzögert oder verweigert werden, und die hochachtbaren Empfänger die Überbringung der Waffen dadurch verzögern, ordnen Wir an, dass sowohl der derzeitige Rechnungsführer, *numerarius*, der hohen Amtsstelle, wie auch alle andern, die dafür verantwortlich sind, zu fünfzig Libra Gold verurteilt werden und dass das ganze Gold sofort einzuziehen und an den Fiscus abzuliefern ist. Außerdem ist für die hochachtbaren Verwalter der Provinz, wie auch deren Beamten eine Busse von dreißig Libra Gold vorgesehen, wenn nach ihrer Benachrichtigung durch ihre Nachlässigkeit ein Waffentransport verzögert worden ist.

X. [XI.] Titel.

DE VETERIS NUMISMATIS POTESTATE.

11,10. Vom Wert der alten Münzen.

11,10,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN GERMANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass die Goldmünzen, *Solidi*, mit dem Bildnissen früherer Kaiser im Handel bei Kauf und Verkauf ohne alle Widerrede gegeben und genommen werden dürfen, vorausgesetzt, sie sind vom erforderlichen Gewicht und Goldgehalt, und es sollen alle, die dem zuwiderhandeln, wissen, dass keine gelinde Strafe dafür vorgesehen ist.

11,10,2. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Entsprechend seinem geringeren Wert, den der Solidus [gegenüber dem früheren Aureus] hat, ist er bei allen Preisen als weniger wert anzurechnen [5 : 9].

11,10,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN ARINTHEUS, *PRAEF. PRAET.*

Mache allen deinen Amtsstellen anhand dieses Edikts deutlich, dass alle Goldstücke, *Solidi*, aus reinem Gold den gleichen Wert haben müssen, und dass die Todesstrafe verhängt werden wird, wenn Unserer Majestät Anordnung durch die Verblendung des Geizes missachtet, oder in der Absicht zu betrügen das Bildnis des verewigten Kaisers beseitigt wird.

XI. [XII.] Titel.

NULLI LICERE IN FRENIS ET EQUESTRIBUS SELLIS ET IN BALTEIS MARGARITAS ET SMARAGDOS ET HYACINTHOS APTARE ET DE ARTIFICIBUS PALATINIS.

11,11. Dass niemandem erlaubt ist am Zaum, am Pferdesattel oder am Schwertgehänge Perlen, Smaragde oder Saphire anzubringen und von den Handwerkern am kaiserlichen Hof.

11,11,1. DER KAISER LEO AN LEONTICUS.

Es ist künftig niemandem erlaubt, am Zaum, am Pferdesattel, oder an seinem Schwertgehänge Perlen, Smaragde oder Saphire anzubringen oder dranzuhängen. Wir erlauben aber allen Privatpersonen Zäume, Pferdesättel und Schwertgehänge mit anderen Edelsteinen zu verzieren. Jedoch an den Gebissen soll auch künftig das Anbringen von Edelsteinen jeder Art unterbleiben. An den Hemden dürfen Spangen benützt werden, die nur wegen ihrem Gold oder ihrer Kunst wertvoll sind. Wer aber dem Verbot Meiner frommen Regierung zuwiderhandelt, soll wissen, dass er dafür auf fünfzig Libra Gold gestraft werden wird.

§ 1. Keinem Privatmann ist es gestattet, (ausgenommen den Schmuck, der den Stammmüttern, *matronae*, geziemt, und das Tragen von Männer- und Frauenringen) etwas, das zu kaiserlichem Gebrauch oder zur kaiserlichen Ausstattung gehört, aus Gold und Edelsteinen anzufertigen, oder dergleichen zu versuchen unter dem Vorwand und dem Anschein, dies dem gnädigen Herrscher zum Geschenk machen zu wollen, denn Meine Majestät strebt keine solchen Geschenke an und Meine Herrschaft beruht nicht auf dergleichen von Privatpersonen.

§ 2. Falls jemand künftig dem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt, und sich untersteht, einen Schmuck, der zum Gebrauch des Herrschers allein bestimmt ist, um ihn Unserer gnädigen Majestät anzubieten, mit Gold und Edelsteinen verziert anzufertigen, soll er wissen, dass er zur Strafe auf hundert Libra Gold verurteilt und der Todesstrafe unterworfen werden wird. Denn der Schmuck der Regierung soll an Meinem Hof von Kunsthandwerkern des Palastes angefertigt und nicht gelegentlich in Privathäusern und Werkstätten gearbeitet werden.

§ 3. Wir gebieten daher mit größter Strenge, dass sich an das, was Unserem Gebrauch und Unserer Ausstattung unantastbar angehört, die Verwegenheit von Privatpersonen nicht wage.

§ 4. Wenn jemand dem Verbot Unserer Majestät zuwider gehandelt hat, ist die ihm angedrohte Geldstrafe durch die Palastbeamten einzuziehen und an Unseren Staatsschatz abzuliefern.

XII. [XIII.] Titel.

DE CLASSICIS.

11,12. Von der Flotte.

11,12,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS AN AUXONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Flotten von Seleucea und alle anderen bleiben unter deiner Aufsicht und Wir wollen, dass du die Anzahl der Seesoldaten durch nicht steuerlich Erfasste und durch Reservisten vervollständigst und die Seleucenische Flotte für Säuberungen auf dem Orontes und für andere Erfordernisse dem Comes des Orients unterstellst.

Geg. (369) im 12. Jahr der Indiktion.

XIII. [XIV.] Titel.

DE DECURIALIBUS URBIS ROMAE.

11,13. Von Klagen gegen die Decurialen der Stadt Rom.

11,13,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TRIFOLIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer beabsichtigt, gegen einen Decurialen eine Klage zu erheben um ihm Privilegien zu entziehen, muss verstehen, dass er sich an den Richter der Curie zu wenden hat.

Geg. XIV. k. Febr. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

11,13,2. DIE KAISER ARCADIUS, HONORIUS UND THEODOSIUS AN EXSUPERANTIUS, IULIUS UND ANDERE DECURIALEN.

Wir bestätigen die Gesetze, wie sie sowohl von den früheren Kaisern als auch von Unserm vergöttlichten Vater verordnet worden sind, mit Unserer Autorität.

§ 1. Wir wollen daher, dass jeder einzelne Richter weiß, dass sich niemand unterstehen darf diese Amtsgemeinschaft durch körperliches Unrecht zu schmähen, noch es wagen darf, ihnen die Vorteile, welche ihnen rechtmäßig zustehen, zu nehmen. Denn Wir wollen, dass dieser Amtsgemeinschaft die Vorzugsbehandlung und die hergebrachten Vorrechte erhalten werden.

Geg. VIII. id. Iul. (404) zu Rom unter dem 6ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Aristaenetus.

XIV. [XV.] Titel.

DE PRIVILEGIIS CORPORATORUM URBIS ROMAE.

11,14. Von den Sonderrechten der beruflichen Gemeinschaften der Stadt Rom.

11,14,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALYPIUS, *PRAEF. URBI.*

Wir verordnen, dass es niemandem zusteht, es niemandem erlaubt ist, die Einwohner der Stadt auf irgendeine Weise zurückzusetzen, sondern es ist die Stimme der Körperschaften der Ewigen Stadt ehrenvoll zu berücksichtigen.

§ 1. Die Körperschaften der Stadt Rom dürfen aber, wenn sie aus der Stadt gezogen sind, von den Vorstehern der Provinz zur Rückkehr genötigt werden, damit sie den Verpflichtungen nachkommen können, die ihnen die hergebrachte Sitte auferlegt hat.

Geg. prid. id. Iul. (391) zu Aquileia unter dem Consulate des Tatianus und dem des Symmachus.

XV. [XVI.] Titel.

DE PISTORIBUS.

11,15. Von den Müllern und Bäckern in den staatlichen Magazinen.

11,15,1. DER KAISER LEO AN VIVIANUS, *PRAEF PRAET.*

Jedem Dienstbaren des Comes eines Magazins, der künftig eine Würde oder ein Amt durch Vortäuschung, Begünstigung oder Bestechung oder auf irgendeine andere Weise erlangt, ist die dem Verbot Unserer Majestät zuwider erlangten Würde zu entziehen, auf zwanzig Libra Gold zu bestrafen und wieder zu seiner vorigen Gemeinschaft und Genossenschaft unter den Müllern und Bäckern zurückzubringen.

§ 1. Es entfallen auch alle dieser Bestimmung zuwider auf irgendeine Weise eingeführten besonderen Begünstigungen.

Geg. (457 - 465)

XVI. [XVII.] Titel.

DE SUARIIS ET SUSCEPTORIBUS VINI ET CETERIS CORPORATIS.

11,16. Von den Metzgern, den Winzern und anderen Genossenschaften.

11,16,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRAEF. URBI.*

Die Lieferanten von Schweinefleisch in der Ewigen Stadt sollen ehrenhalber für immer von niederen Amtslasten befreit sein, da sie eine mühevollen Aufgabe zum Besten des Römischen Volkes übernehmen.

Geg. VIII. k. Sept. (389) zu Rom unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

11,16,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FLORENTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Jedem aus der Körperschaft der Metzger, der in die Notwendigkeit versetzt worden ist, sich auf einen Prozess einzulassen, oder der einen solchen von sich aus anstrengen will, ist auf dem städtischen Forum die Anhörung zu gewähren.

Geg. XVIII. k. Feb. (408) zu Rom unter dem Consulate des Bassus und dem des Philippus.

XVII. [XVIII.] Titel.

DE COLLEGIATIS ET CHARTOPRATIS ET NUMMULARIIS.

11,17. Von den Dienstgemeinschaften, den Papierhändlern und den Geldwechslern.

11,17,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. URBI.*

Dem Betrug derjenigen, die unter dem Vorwand, sie seien Anführer oder Dienstuende einer Dienstleistungskörperschaft [*eines Berufsstandes wie Leichenbestatter oder Feuerwehrmann*], jedoch diesen Dienst nicht versehen, sich anderen Dienstverrichtungen zu entziehen versuchen, meinen Wir entgegengetreten zu müssen, damit niemand unter dem Vorgeben eines Dienstes, den er nicht ausübt, von einem anderen Dienst befreit wird, und damit nicht der Dienst als öffentlicher Buchhalter und Geldwechsler von denen abgelehnt wird, die sich nur auf die Schnelle einen Dienstuenden oder einen Anführer einer Dienstleistungskörperschaft nennen.

§ 1. Daher, wer sich von diesen bloß dafür ausgibt Dienstuender oder Anführer einer Körperschaft zu sein, soll wissen, dass an seine Stelle ein anderer zu setzen ist, der sich für den erwähnten Dienst als tauglich erweist, da das Ersetzen der erwähnten Personen und der Verstorbenen, nach einer Beurteilung durch den Vorsteher dessen, der ersetzt werden soll, rechtmäßig ist.

§ 2. Dass niemand aus der Anzahl derer, die in den Listen aufgeführt sind, sich durch irgendeinen Vorwand oder durch Annahme einer Würde vom Dienst in seiner Körperschaft entschuldigen darf, wenn die Reihe an ihn kommt, ist nach Unsere Erwartung, von dir und deinen Untergebenen im Amt sorgfältig zu beachten.

§ 3. Diese Unsere Vorschrift ist allen gegenüber gleichermaßen zu beachten, so dass weder ein Schutz durch das kaiserliche Haus, noch einer durch die den hochheiligen Kirchen schuldige Ehrerbietung, noch einer durch irgendeine oder irgendjemandes Macht davor befreit.

§ 4. Um jedoch nicht nur für die Bittsteller hinsichtlich der Freistellung von Amtslasten Abhilfe zu schaffen, halten Wir es auch für erforderlich zu erwähnen und festzuhalten, dass der Verkauf von Papier, der von den Provinzen aufgrund einer Neuerung auf die zuständigen Körperschaften übertragen worden ist, nach den Bestimmungen der zuerst erlassenen Constitution zu erfolgen hat, also das was zuerst verordnet worden ist, auch künftig ohne weitere Änderung einzuhalten ist.

Geg. X. k. April. (439) unter dem 17ten Consulate des Theodosius und dem des Festus.

XVIII. [XIX.] Titel.

DE STUDIIS LIBERALIBUS URBIS ROMAE ET CONSTANTINOPOLITANAE.

11,18. Von den Lehrern der würdigen Wissenschaften in Rom und Konstantinopel.

11,18,1. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CÄSAR VALENTINIANUS AN CONSTANTINUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass diejenigen, die sich widerrechtlich anmaßend in öffentlichen Hallen und Räumen mit von irgendwo her gesammelten Schülern als Lehrmeister ausgeben, sich von solchen öffentlichen Auftritten zurückzuhalten haben, und dass, falls einer von ihnen, nach Erlass dieser kaiserlichen Verordnung mit der Wir dies bei Strafe verbieten, dergleichen wiederum versuchen sollte, er nicht nur den verdienten Schimpf der Infamie davonzutragen hat, sondern auch wissen soll, dass er selbst aus der Stadt, in der er unerlaubt aufgetreten ist, gejagt wird.

§ 1. Denjenigen hingegen, die in verschiedenen Häusern Studien privatim geleitet haben, verbieten Wir dies durch diese Anordnung nicht, wenn sie sich nur mit denjenigen Schülern befassen, welche sie zu Hause unterrichten. Sind sie aber aus der Anzahl derer, welche zu Lehrern im Auditorium des Capitols ernannt wurden, sollen sie wissen, dass ihnen alles Lehren innerhalb von Privathäusern verboten ist, und dass, wenn sie im Handeln gegen diese kaiserliche Anordnung angetroffen werden, ihnen die Vorrechte, welche verliehen wurden um auf dem Capitol zu unterrichten, genommen werden.

§ 2. Es sollen deshalb zu Unserem besonderen Auditorium vor allem diejenigen gehören, die die Redegewandtheit der Römer fördern: Redner, drei an der Zahl, und zehn Sprachlehrer; von denen, die griechische Vortragskunst lehren, fünf an der Zahl und zehn entsprechende Sprachlehrer.

§ 3. Und weil Wir wünschen, dass die strebsame Jugend nicht nur in diesen Künsten unterrichtet werde, fügen Wir zu den erwähnten Lehrern weitere der grundlegenden Wissenschaften und Lehren.

§ 4. Wir wollen daher, dass zu den anderen Lehrern noch einer kommt, der die Schätze der Philosophie aufzeige, und zwei, die den Willen des Rechts und der Gesetze darlegen, sowie dass jedem von deiner Hoheit sein besonderer ihm zugeteilter Platz eingeräumt wird, damit die Schüler und Lehrer sich nicht gegenseitig behindern, und nicht wirre Vermischung von Sprachen und Vorträgen irgendein Ohr und irgendeinen Sinn vom ernsthaften Studium abhalte.

Geg. III. k. Mart. (425) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Valentinianus.

XIX. [XX.] Titel.

DE HONORATORUM VEHICULIS.

11,19. Von den Wagen derer, die Ehrenämter bekleiden.

11,19,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEBRIDIUS, *PRAEF. URBI.*

Alle, die Ehrenämter innehaben, seien es bürgerliche oder militärische, haben sich innerhalb der kaiserlichen Residenzstadt, stets ihrer Würden angemessene Wagen, das sind zweispännige Kutschen, zu bedienen.

Geg. III. k. Febr. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

XX. [XXI.] Titel.

DE PRIVILEGIIS URBIS CONSTANTINOPOLITANAE.

11,20. Von den Privilegien der Stadt Konstantinopel.

11,20,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PHILIPPUS, *PRAEF. PRAET. VON ILLYRIEN.*

Die Stadt Constantinopel soll sich nicht nur der Vorrechte aus den italischen Gesetzen, sondern auch der des alten Roms selbst erfreuen.

Geg. prid. id. Iul. (421) unter dem Consulate des Eustathius und dem des Agricola.

XXI. [XXII.] Titel.

DE METROPOLI BERYTO.

11,21. Die Ernennung von Berytus in Phönizien zur Hauptstadt.

11,21,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HORMISDA, *PRAEF. PRAET.*

Aus vielfachen Gründen und wohlverdient verleihen Wir den Namen und die Würde einer Hauptstadt die Stadt Berytus, die sich durch ihre Verdienste so hervorhebt, dass sie alle Würden einer Hauptstadt tragen soll. Tyrus büßt keine seine Rechte ein. Diese Stadt ist die Mutter der Provinz durch den Zuspruch Unserer Vorfahren, jene durch Unsrigen, und beide sollen sich gleichermaßen ihrer Würde erfreuen.

Geg. (448 -450)

XXII. [XXIII.] Titel.

DE CANONE FRUMENTARIO URBIS ROMAE.

11,22. Von der Regelung der Versorgung der Stadt Rom mit Lebensmitteln.

11,22,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN IULIANUS, *PRAEFECT FÜR VERSORGUNG.*

Die Schiffsführer haben vor den Vorstehern oder den städtischen Beamten zu Protokoll zu versichern, dass sie unverdorbene Ware übernommen haben, und diejenigen, vor denen diese Erklärung abgegeben wird, sich mit eigenen Augen davon zu überzeugen, dass nichts davon verdorben ist. Dies ist dann, wenn sie in den Hafen der heiligen Stadt eingelaufen, von der Präfektur sorgfältig zu überprüfen.

Geg. XVIII. k. Jul. (366) zu Remi (Reims) unter dem Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Dagalaiphus.

11,22,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DEN SENAT UND DAS VOLK.

Wenn eine Befreiung von der Lieferung von Getreide und Öl für die Stadt Rom durch besondere Gunst erlangt wurde, ist diese, da dem allgemeinen Besten zuwider erschlichen, nicht gültig.

Geg. XVII. k. Mai. (397) zu Mailand unter dem Consulate des Caesarius und dem des Atticus.

11,22,3. DIESELBEN KAISER AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Wir gestatten nicht, dass jemand, um eine Änderung in seiner Lieferpflicht von Lebensmitteln für die Stadt Rom zu erreichen, Unserer Majestät Gnade anrufe; aber auch Rescripte, die auf irgendeine Weise haben erschlichen werden können, gestatten wir nicht anzuerkennen. Wir ordnen an, dass diejenigen, die dem zuwiderhandeln, für das Doppelte haften. Es sind auch, so ordnen Wir für alle Zeiten an, die Vicare, ja sogar die nachgeordneten Richter, wenn sie sich künftig der Beeinträchtigung der Lieferung der städtischen Lebensmittel nicht enthalten, mit der Deportation zu bestrafen, und die Vorstände der Dienststellen der Todesstrafe zu unterziehen.

Geg. prid. non. Sept. (399) zu Altino unter dem Consulate des Theodorus, Viro clarissimo.

XXIII. [XXIV.] Titel.

DE FRUMENTARIO URBIS CONSTANTINOPOLITANAC.

11,23. Von der Versorgung der Stadt Konstantinopel mit Proviant.

11,23,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN URSUS, *PRAEF. URBI.*

Es darf niemandem, auch nicht Unserem kaiserlichen Haus, aus den staatlichen Vorratslagern Getreide statt Brot herausgegeben werden, vielmehr sind die Getreidelieferungen vollständig zu verarbeiten und ist den einzelnen Häusern gebackenes Brot als Lebensmittel zu bieten. Die von Constantinus, höchsten Andenkens, angeordneten und vom vergöttlichten hochverehrten Theodosius, meinem Großvater,

erhöhten Lebensmittelabgaben sind so zu behandeln, weil der Mangel wächst, wenn die, wie es öfters vorgekommen ist, die das Getreide, das statt gebackenem Brot abgegeben wird, für anderes verwenden, genötigt sind, für sich in der Öffentlichkeit zu kaufen, was Anderen hätte verkauft werden können.
Geg. X. k. Aug. (416) zu Constantinopel unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius.

11,23,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN LEONTIUS, *PRAEF. URBI.*

Der zum Ankauf von Proviant beschlossene Betrag an Gold ist immerwährend dafür vorgesehen, und niemandem, der das Amt für die städtische Lebensmittelversorgung übernommen hat, ist erlaubt, diese Summe zu vermindern oder davon etwas für andere Zwecke zu verwenden, stets aber soll sich den Niederschriften der Verhandlungen sicher entnehmen lassen, wie viel den Aufkäufern bestimmungsgemäß übergeben wurde und was von ihnen, ohne sie zu überfordern, zu erbringen ist.

§ 1. Wer aber dieser Vorschrift entgegenzuhandeln sich untersteht, hat die Summe, hinsichtlich der er betrügerisch gehandelt hat, so verordnen Wir, doppelt aufzubringen, und was sich durch die vorerwähnte Regelung mehr erreicht wird, ist dem ausgewiesenen Betrag an Gold zum Ankauf an Proviant hinzuzufügen. Der Inhalt dieses Gesetzes ist auf ehernen Tafeln festzuhalten.

Geg. V. k. Dec. (434) zu Constantinopel unter dem Consulate des Areobindus und dem des Asper.

XXIV. [XXV.] Titel.

DE ANNONIS CIVILIBUS.

11,24. Von der staatlichen Lebensmittelversorgung der Zivilpersonen.

11,24,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN PROCULUS, *PRAEF. URBI.*

Es ist bekannt genug, dass aufgrund des Wohlwollens des vergöttlichten Constantinus nicht nur die mit würdevollen Titulaturen Versehnen, sondern jede einzelne Person nach ihren Verdiensten mit Lebensmitteln zu versorgen ist.

§ 1. Darum darf davon nichts im Namen seiner Berufsgruppe in Anspruch genommen werden, sondern ist das nach den Verdiensten eines jeden ihm Zugestandene so zu behandeln, dass, wenn jemand den Vorteil ihm angewiesener Lebensmittelrationen entweder auf seine blutsverwandten Erben übertragen, oder auf Fremde unter einem Veräußerungstitel überschrieben hat, sowohl die infolge des Erbganges, wie auch die in freiwilliger Veräußerung eingetretene Veränderung Bestand hat.

Geg. VII. k. Jul. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

11,24,2. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Vermöge der Unserer Majestät eigenen frommen Wohltätigkeit weisen Wir hiermit dieser Uns beheimatenden Stadt, außer der üblichen Lebensmittelversorgung, alltäglich vom ersten Januar gegenwärtiger sechsten Indiktion an, für jeden einzelnen Tag mit der Bezeichnung Getreidemarken, *parapeteumatis*, hundert und fünfundzwanzig Modii Getreide aus den staatlichen Lagerhäusern zu, worüber bereits kaiserliche Anweisungen an die hohe Präфекtur des Orients versandt wurden, damit sie die Höhe Unserer Schenkung ersehe und unverzüglich gewähre, was Wir angeordnet haben.

§ 1. Die erwähnte Anzahl von Modii ist künftig vollständig und immerwährend für Unsere Bürger bereitzustellen, wie Wir es durch dieses unbegrenzt gültige Gesetz verordnen.

Geg. (392)

XXV. [XXVI.] Titel.

DE MENDICANTIBUS VALIDIS.

11,25. Von rüstigen Bettlern.

11,25,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN SEVERUS, *PRAEF. URBI.*

Es sollen alle, die in der Öffentlichkeit umherschweifende Bettelei treiben, einzeln untersucht, und ihre körperliche Verfassung und altersgemäße Kräftigkeit festgestellt werden, und von den Faulenzern, und

denen, die wegen Nichtstun beklagenswert geworden sind, sollen die vom Stand der Dienstbarkeit, die Dienstbaren dessen werden, der sie bemüht und aufmerksam aufgefunden hat, diejenigen aber, welche Freigeborene sind, für immer eine Arbeitsverpflichtung, *colonatu*, gegenüber dem tragen, der ihre Liederlichkeit angezeigt und nachgewiesen hat. Dabei bleibt jedoch dem Herrn gegen diejenigen das Klagerecht vorbehalten, die einen Entlaufenen versteckt oder ihnen den Rat, sich auf die Bettelei zu verlegen, gegeben haben.

Geg. XII. k. Iul. (382) zu Padua unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

XXVI. [XXVII.] Titel.

DE NAUTIS TIBERINIS.

11,26. Von den Schiffen auf dem Tiber.

11,26,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN SYMMACHUS, *PRAEF. URBI.*

Wem nachgewiesen wird, ein Schiff auf dem Tiber zu besitzen, hat die staatlichen Lasten anzuerkennen. Jedes Schiff das im Flussbett des Tibers gefunden wird, ist den gebührenden und üblichen Diensten unterworfen, wobei niemandes Würde oder Sonderrecht von dieser Verpflichtung befreit.

Geg. VIII. id. Oct. (364) zu Alinum unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

XXVII. [XXVIII.] Titel.

DE FRUMENTO ALEXANDRINO.

11,27. Von dem für Alexandria bestimmten Getreide.

11,27,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alles, was du zur Überprüfung des Getreides, das in die Stadt Alexandria eingeführt wird und über die Ämter der Getreidekundigen und Wägemeister und zum Schutze der Vermögen der Schiffsherren veranlasst hast, bestätigen Wir. Und damit den Curialen alle Gelegenheiten zu Betrügereien entzogen werden, ordnen Wir an, dass sie zu diesen Ämtern niemals zugelassen werden, sondern dass die von dir vorgeschlagenen Beamten nach sorgfältiger Prüfung unter deiner Aufsicht, die erwähnten Ämter zu übernehmen haben.

Geg. V. k. Febr. (412) zu Constantinopel unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

11,27,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, die tägliche Lebensmittelversorgung der Stadt Alexandria um hundert und zehn Modii zu erhöhen, damit niemand dessen beraubt werde, was er bis jetzt erhalten hat, und Wir beschließen, dass künftig die Begünstigungen mit der Bezeichnung *Perissochoregia* vollständig wegzufallen haben und mit dem Namen Unserer Majestät gekennzeichnete Getreidemarken auszugeben sind.

Geg. prid. non. Iun. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senatore.

XXVIII. [XXIX.] Titel.

DE ALEXANDRIAE PRIMATIBUS.

11,28. Von den Kanälen des Nils in Alexandria.

11,28,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN ISIDORUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir befreien die zivilen Körperschaften der Stadt Alexandria von der Last, den Fluss zu säubern, und verordnen entsprechend dem Inhalt deiner Verfügung, dass hierfür aus den Einkünften der Stadt vierhundert Solidi vorzuschießen und diese aus den Schifffahrtsabgaben auszugleichen sind.

Geg. prid. non. Iun. (436) zu Constantinopel unter dem Consulate des Isidorus und dem des Senatore.

XXIX. [XXX.] Titel.

DE JURE REI PUBLICAE.

11,29. Vom Recht eines Gemeinwesens.

11,29,1. DER KAISER ANTONINUS AN DIONYSIUS.

Wenn wegen einer unverteidigten Sache eines Gemeinwesens, in der weder Verteidiger ernannt wurden, noch Bemühungen sie zu berufen stattfanden, eine Verfügung erlassen wurde, sind seine Klagerechte dadurch nicht beeinträchtigt worden.

11,29,2. DERSELBE KAISER AN PHORODIUS UND ANDERE.

Ob das Gemeinwesen, an dessen Stelle ihr getreten seid, weil ihr eurer Angabe nach die Schuldforderung befriedigt habt, ein Pfandrecht an dem Landgut hatte, wird vor dem zuständigen Richter untersucht. Wenn dasselbe weder durch eine ihm gewährte Großzügigkeit dieses Recht erlangt, noch sich mit der Stellung des Pfandes ausdrücklich vorgesehen hat, wird seine Rechtssache von der der übrigen Gläubiger, welche ein persönliches Klagerecht haben, nicht unterschieden.

11,29,3. DER KAISER ALEXANDER AN SATURNINUS.

Das Gemeinwesen, wie einen Unmündigen, außerordentlich zu unterstützen ist ehrenwert.

11,29,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN URBANUS.

Wenn das Gemeinwesen, das du erwähnst, gemäß einem städtischen Gesetz, nachdem dein Haus eingestürzt ist, den Platz verkauft hat, wird der Vorsteher der Provinz nichts gegen den Inhalt dieses Gesetzes zulassen.

XXX. [XXXI.] Titel.

DE ADMINISTRATIONE RERUM PUBLICARUM.

11,30. Von der Verwaltung staatlicher Güter.

11,30,1. DER KAISER PHILIPPUS AN CRESCENTIA.

Es ist offensichtlich, dass Grundstücke, die vom Staat gepachtet wurden, ihrem Besitzer wider Willen nicht genommen werden können, wenn die schuldigen Leistungen rechtzeitig erbracht werden.

11,30,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIUS UND ZENODORUS.

Gegen diejenigen, die die staatlichen Angelegenheiten verwalten, und die wegen der ihnen obliegenden Amtspflicht wenigstens durch ein Vermächtnis mit Auflagen, *fideicommissum*, Erfüllung hätten verlangen müssen, und zwar in Höhe der Ansprüche des Staates, für die keine genügende Leistung erfolgt ist, erhebt eure beabsichtigte Klage.

Geg. VII. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

XXXI. [XXXII.] Titel.

DE VENDENDIS REBUS CIVITATIS.

11,31. Vom Verkauf der den Städten gehörenden Güter.

11,31,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN HERCULIANUS.

Wenn du Grundstücke, die vom Gemeinwesen ohne allen Vorbehalt verkauft wurden, gekauft hast, sorgst du dich, sobald der Kaufvertrag vollständig erfüllt wurde, ohne Grund, dass dir durch ein abgegebenes Mehrgebot deine Rechte daran genommen werden könnten. Denn die für die Meistgebote bestimmten Fristen betreffen nur den Fiscus, wenn nicht eine Stadt ein eigentümliches Recht hat.

11,31,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS.

Auch wenn für die Verpachtung eines Grundstücks der öffentlichen Hand ein Mehrgebot abgegeben wurde, darf der Pachtvertrag nicht unter dem Vorwand eines Mehrgebots gebrochen werden, zumal, wie du angibst, nach Abschluss des Vertrages schon geraume Zeit verflissen ist.

11,31,3. DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Haus unter dem Rechtstitel einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder Fideikommisses, oder einer Schenkung, oder wenn ein Lebensmittelanspruch, wenn ein Gebäude, es sei, von welcher Art es wolle, oder wenn Dienstbare rechtmäßig dieser berühmten oder irgendeiner anderen Stadt zugefallen sind, ist diesen Städten erlaubt, eine Veräußerung zu ihrem Vorteil vorzunehmen, so dass die daraus erlöste Summe zur Erneuerung oder Wiederherstellung der Stadtmauer verwendet werden kann.

§ 1. Da Wir aber mit unablässiger Sorge darüber wachen, dass niemand einen Vorteil der Stadt zu deren Nachteil ausnützt, und darüber, dass diese Veräußerungen ohne Betrug und Bestechung, auch ohne heimliche Absprachen und Vertuschung vor sich gehen, ordnen Wir an, künftig das Folgende zu beachten: dass nämlich immer dann, wenn beabsichtigt ist, aus dem Besitz dieser berühmten Stadt ein Haus, ein städtischer Lebensmittelanspruch, oder ein anderes Gebäude irgendeiner Art, oder Dienstbare zu veräußern, dies nur mit Ermächtigung des Herrschers geschehen darf.

§ 2. In den Provinzen aber, so verordnen Wir, soll in Gegenwart aller oder des größeren Teils der Curialen, sowohl der mit Ehrenstellen Bekleidenden, wie auch der Grundbesitzer in der Stadt, der die erwähnten Dinge gehören, nach Vorlegung der heiligen Schrift jeder von denen, die zusammengekommen sind, einzeln seine Meinung darüber, was er seiner Vaterstadt für am vorteilhaftesten hält, abgeben, damit auf diese Weise, nach erfolgter Verlesung des Decrets im Gericht der Provinz der Käufer eine ihm gebührende Sicherheitsleistung erhalte.

§ 3. Wir ordnen an, dass dementsprechend abgeschlossene Kaufverträge, ob bereit vollzogen oder künftig abzuschließen, gültig sind.

Geg. V. k. Mart. (469) unter dem Consulate des Marcianus und dem des Zeno.

XXXII. [XXXIII.] Titel.

DE DEBITORIBUS CIVITATUM.

11,32. Von den Schuldnern der Städte.

11,32,1 DER KAISER ANTONINUS. AN DIODOTUS.

Dass der Schuldner eines Gemeinwesens in demselben nicht eher eine Ehrenstelle bekleiden kann, bevor er, zur Zahlung seiner Schuld aufgefordert, Zahlung geleistet hat, ist sowohl in Meinen als der vergöttlichten Kaiser Constitutionen erklärt worden.

11,32,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN VERINUS MIT SEINEM GRUSS.

Bei denen, die zu Lebzeiten ersichtlich im Besitz ihres gesamten Vermögens sind, oder den Erben, die deren unversehrtes Vermögen besitzen, ist das aus städtischen Kassen zu Verleihende anzulegen, vorausgesetzt, dass sie die jährliche Verzinsung stets rechtzeitig erbringen, da es sowohl dem städtischen Gemeinwesen dienlich ist, gute Schuldner zu haben, wie diesen selbst wenig Schulden anzuhäufen.

§ 1. Und weil es unerwünscht ist, die Städte durch Veräußerung ihnen verpfändeter Gegenstände zu beeinträchtigen, ist vorzusehen, dass dann, wenn ein Schuldner eines städtischen Gemeinwesens irgend einen Gegenstand aus dem Vermögen, das er zu der Zeit besaß, da er das Geld von dem Gemeinwesen aufnahm, verschenkt oder verkauft, oder auf irgend eine Weise auf einen anderen übertragen hat, nach Ansehen des veräußerten Gegenstandes und mit Berücksichtigung des gesamten Vermögens des Schuldners, das er zu der Zeit, da ihm das Geld geliehen wurde, besaß, je nach dem Verhältnis von dem, der etwas von des Schuldners Vermögen innehat, Kapital und Zinsen zu verringern seien.

§ 1a. Sobald daher das Vermögen von einem, der einer Stadt etwas schuldet, unzureichend befunden wird, soll der Richter ganz genau und sorgfältig erkunden, an wen und auf welche Weise des Schuldners Vermögen übergegangen ist, damit jeder Einzelne, nach gleichermaßen getroffener Einschätzung und nach Maßgabe der Sachen, die er besitzt, beansprucht werde und das persönliche Klagerecht gegen den Schuldner erhalte, damit er dadurch, dass jener Zahlung leistet, entlastet wird.

§ 1b. Der aber, der den größten Teil seines Vermögens weggegeben hat, hat auch das Restliche des Verlihenen an den geeignetsten neuen Besitzer zu übertragen.

§ 2. Wenn aber das Vermögen eines Schuldners eines städtischen Gemeinwesens an Unseren Fiscus gefallen ist, ist es eine bekannte Sache, dass die, welche von Unserm Fiscus gekauft haben, sowohl dem alten Recht, als auch den Rescripten der Vergöttlichten, wie Unseren eigenen Constitutionen zufolge keinen Beschwernissen ausgesetzt werden dürfen.

§ 3. Stellt sich aber ein Schuldner nicht, oder hat er seine ganze Habe dergestalt verbraucht, dass niemand aus seinem Vermögen etwas besitzt, fällt der Schaden dem städtischen Gemeinwesen zur Last. Darum haben die Stadtväter dafür Sorge zu tragen, dass die Geldanlagen bei verlässlichen Leuten und Besitzern von Grundstücken untergebracht werden.

Geg. III. k. Febr. (314) unter dem Consulate des Volusianus und dem des Anianus.

XXXIII. [XXXIV.] Titel.

DE PERICULO NOMINATORUM.

11,33. Von der Verantwortlichkeit derjenigen, die für ein städtisches Amt nominiert wurden.

11,33,1. DER KAISER GORDIANUS AN SEVERINUS.

Diejenigen städtischen Beamten, welche von dir und deinem Kollegen ernannt wurden, haben euch, wenn ihr auch keine Bürgen gefordert habt, dennoch durch die bei Amtsernennungen zu übernehmende Verantwortlichkeit, wenn sie zu der Zeit, zu der die Beamtenwürde niedergelegt wurde, zahlungsfähig waren, nicht haftbar gemacht, weil ihr Vermögen in einem Schadensfall herangezogen wird, da es ihrem Zaudern zuzuschreiben ist, dass sie einen durch ihre Schuld dem städtischen Gemeinwesen entstandenen Schaden zu ersetzen haben, da sie im Namen desselben hätten eingreifen können, und es zu tun versäumt haben.

11,33,2. DERSELBE KAISER AN RUFINUS.

Wenn der Nachfolger deines Nachfolgers an seiner Statt keinen tüchtigen Beamten ernannt hat, kann der aus dessen Verwaltung entstehende Schaden deiner Person nicht angerechnet werden. Denn es ist zwar jeder genötigt, für seinen Nachfolger zu haften, jedoch der von einem Ernannten Ernante kann rechtlich nicht angegriffen werden.

XXXIV. [XXXV.] Titel.

DE PERICULO EORUM QUI PRO MAGISTRATIBUS INTERVENERUNT.

11,34. Von der Verantwortlichkeit derer, welche für städtische Beamte gebürgt haben.

11,34,1. DER KAISER ANTONINUS AN DEN AUGUSTALIS.

Dass die Bürgen der städtischen Beamten hinsichtlich dessen, was die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens betrifft, haften, nicht aber dessen, was ihnen namens einer Strafe wegen eines Verschuldens oder eines Verbrechens auferlegt wird, ist sowohl Meine als des vergöttlichten Severus, Meines Vaters, Meinung.

XXXV. [XXXVI.] Titel.

QUO QUISQUE ORDINE CONVENIATUR.

11,35. Wie sich die städtischen Beamten nacheinander zu verantworten haben.

11,35,1. DER KAISER ANTONINUS AN LUCIANUS.

Auch wenn Zweien die Verwaltung der städtischen Gelder zugleich, nicht aber zu getrennten Teilen, übertragen wird, haftet jeder von ihnen dem städtischen Gemeinwesen nicht nur für seinen Teil, sondern auf das Ganze.

§ 1. Wenn die Entschädigung der Stadt fraglich ist, wird zuerst das Vermögen dessen, der die Verwaltung gehabt hat, und wird dann, wenn dies nicht reicht, das seiner Kollegen angegriffen.

§ 2. Euch aber, die ihr Erben eines der Curatoren geworden seid, mit dem Schaden zu belästigen, wenn ein solcher nach dessen Tod durch Arglist oder Schuld seiner Kollegen entstanden ist, dazu ist kein Grund vorhanden.

11,35,2. DER KAISER GORDIANUS AN VALENTIUS.

Wenn Zweien ein Amt nicht jedem für sich, sondern ungetrennt übertragen wird, und dergestalt, dass jeder für das Ganze haftbar sein soll, ist kein Grund vorhanden, die von ihnen Ernannten anzugreifen, bevor beide, die das Amt verwaltet haben, auf dem üblichen Weg angeklagt worden sind.

§ 1. Sind sie aber zu getrennten Anteilen zu dem Amt ernannt worden, sind zuvor die Beamten selbst nach ihren Anteilen zu belangen, und ebenso ihre Bürgen. Ist auch von diesen kein Ersatz zu erlangen gewesen, dann der von ihnen Ernannte, und wenn auch dessen Vermögen nicht zureicht, das ist dem Vorsitzenden bekannt, ist zuletzt der Amtsteilhaber zu belangen.

11,35,3. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN THEODOSIUS.

Wenn ihr dergestalt zu Duumvirn ernannt seid, dass einer für den anderen zu haften hat, unterliegt es keinem Zweifel, dass ihr jeder für den durch den anderen entstehenden Schaden zu haften habt, obwohl bei städtischen Beamten rechtmäßig, (was ihr für euch selbst beachtet wissen wollt) die für die Aufgaben Ernannten zuerst zu belangen sind.

11,35,4. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DION.

Da du, deiner Angabe nach, und dein Kollege zur Zeit eurer Magistratur dem Gemeinwesen gehörige Gelder verzinslich verliehen habt, und von Einigen die Forderungen des Gemeinwesens nicht haben zurückgezahlt werden können, du aber bereit bist, von dir aus dem Gemeinwesen in Betreff dessen, was du allein verwaltet hast, Ersatz zu leisten, ist es angemessen, dass, sobald eure Geschäfte getrennt wurden, das städtische Gemeinwesen zuerst gegen die Nachfolger deines Kollegen oder die Besitzer seiner Vermögensstücke, soviel auf seine Person anfällt, vorgeht, und wenn demselben daraus keine volle Befriedigung zuteil wird, den von ihm Ernannten angreift und zuletzt, wenn noch namens deines Kollegen ein Rest verbleibt, es sich an dich wegen des Zusammenhanges der Schuld hält; denn es ist anzunehmen, dass die Ernannten ebenso wie die Bürgen haften.

XXXVI. [XXXVII.] Titel.

NE QUIS LIBER INVITUS ACTUM REI PUBLICAE GERERE COGATUR.

11,36. Dass kein Freier genötigt werden darf, wider seinen Willen Hilfsarbeiten für ein Gemeinwesen auszuführen.

11,36,1. DER KAISER ALEXANDER AN URBICUS.

Wenn du, deiner Angabe nach, durch ein Decret des Senats die Freilassung erhalten hast, hast du nicht nötig, gegen deinen Willen dem städtischen Gemeinwesen zu Diensten zu sein, was dessen Curator nicht unbekannt sein wird, da nur Dienstbare Verrichtungen dieser Art zu übernehmen haben.

11,36,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TIBERIUS.

Wenn du, da du ein Freigeborener bist, vom städtischen Gemeinwesen zu Diensten genötigt wirst, hast du, wie es üblich ist, Anspruch auf die Hilfe des Vorstehers und seiner Rechtsprechung.

XXXVII. [XXXVIII.] Titel.

SUMPTUS INIUNCTI MUNERIS AD OMNES COLLEGAS PERTINERE.

11,37. Dass die Kosten einer auferlegten Amtslast alle in einem gewählten Kollegium betreffen.

11,37,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN DIODORUS.

Da du angibst, mit anderen zur Leistung von Fuhrdiensten aufgefordert worden zu sein, von diesen aber bei der Besorgung dieser Leistung in Stich gelassen, sie allein verrichtet zu haben, werden die aufgelaufenen Kosten nach Beiträgen aller derer, welche an der Leistung hätten Teil nehmen müssen, durch Anordnung des Vorstehers aufgeteilt werden. Hat der aber befunden, dass auch du die Besorgung vernachlässigt hast, wird er die öffentlichen Erfordernisse nicht ignorieren.

XXXVIII. [XXXIX.] Titel.

DE HIS QUI EX OFFICIO QUOD ADMINISTRARUNT CONVENIUNTUR.

11,38. Von denen, die wegen eines Amtes belangt werden, das sie verwaltet haben.

11,38,1. DER KAISER M. ANTONINUS AN OCTAVIUS.

Von der angewachsenen Forderung des städtischen Gemeinwesens, welche, wie sich ergeben hat, nicht durch deine Schuld verloren gegangen ist, genügt es, das Verliehene und nicht auch die Zinsen zu ersetzen.

XXXIX. [XL.] Titel.

DE SOLUTIONIBUS ET LIBERATIONIBUS DEBITORUM CIVITATIS.

11,39. Vom Zahlen und Quittieren der Schulden einer Stadt.

11,39,1. DER KAISER ALEXANDER AN DIE VIERMÄNNER UND DECURIONEN DER FABRETANER.

Die Empfangsbescheinigungen der Dienstboten einer Stadt gewähren den Schuldnern nur dann eine feste Sicherheit, wenn sie durch die Mitunterzeichnung von Curatoren oder derer, die ein Recht zur Ausstellung haben, bestätigt werden.

§ 1. Wenn aber der, welcher als gezahlt habend angegeben wird, nur die Unterschrift des in Empfang Nehmenden vorweisen kann, ist nur dann die Erledigung zuzugestehen, wenn erwiesen ist, dass die geleistete Zahlung bei der städtischen Kasse eingegangen ist.

§ 2. Wenn sich jedoch ergeben hat, dass der Diener betrügerisch dem Curator von den Schuldnern eingezahlte Summen untergeschlagen hat, wird euer Curator das deswegen Fehlende aus dessen Sondergut ersetzen.

XL. [XLI.] Titel.

DE SPECTACULIS ET SCAENICIS ET LENONIBUS.

11,40. Von Schauspielen, Schaustellern und Kupplern.

11,40,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN HESPERIUS, *PROCONSUL IN AFRICA*.

Weit entfernt, missgünstig zu sein, ermuntern Wir vielmehr zu solchen Veranstaltungen, die das Volk erfreuen, damit die athletischen wettkämpferischen Spiele wiederhergestellt werden mögen. Wenn hochangesehene Männer diese veranstalten und sich beliebt machen wollen, gestatten Wir sie gern, wenn sie zur Vervollständigung des Vergnügens auf Kosten der Veranstalter gegeben werden.

Geg. VI. id. Mart (376) zu Trier unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus.

11,40,2. [11,40,3] DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN VALERIANUS, *PRAEF. URBI.*

Es dürfen von deiner hohen Autorität denjenigen, die beim Festspiel auftreten, während des laufenden Wettkampfs keine Strafen zuerkannt werden.

Geg. VIII. id. Mai. (381) unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

11,40,3. [11,40,2] DIESELBEN KAISER AN VALERIANUS, *PRAEF. URBI.*

Wer Pferde, die von Unserer Majestät oder von den ernannten Consuln zur Verfügung gestellt wurden, zu seinem Privatgebrauch und Vorteil weggeführt hat, ist auf ein Libra Gold zu bestrafen.

Geg. VIII. id. Mai. (381) zu Trier unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

11,40,4. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn irgendwo in einer öffentlichen Säulenhalle oder in einer Stadt an einem Ort, an dem üblicherweise Unsere Bilder angebracht werden, sich ein Bild einer Tanzdarbietung in allzu geringer Bekleidung oder eines Wagenlenkers mit unordentlich entfaltendem Umhang oder eines sich billig anbietenden Schauspielers findet, ist es wegzureißen, und nie wieder zu gestatten, an einem sittlichen Ort unsittliche Personen darzustellen.

§ 1. Jedoch dem Anbringen an den Eingängen einer umbauten Rennbahn, *circus*, oder vor der Bühne eines Theaters, widersprechen Wir nicht.

Geg. III. k. Jul. (394) zu Heraclea unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

11,40,5. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner der Richter darf auch nur versuchen aus irgendeiner Gemeinde in eine Stadt, oder aus der Provinz, Pferde, die für die Vierspanner, *curules*, gebraucht werden, Wagenlenker, wilde Tiere, Schauspieler oder andere Bürger zu überführen, damit nicht, während sie dem Volksvergnügen maßlos dienen, sowohl die öffentlichen Kassen übermäßig angegriffen, wie auch die zu feiernden Festlichkeiten in allen diesen Städten gestört werden; so dass, wenn einer diese Anordnung verletzt, er die Strafe zu tragen hat, die Gesetzesübertretern bevorsteht.

Geg. VIII. id. Aug. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

11,40,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Verkuppelnde Väter und Herren, die ihre Töchter oder Dienerinnen zur Unzucht nötigen, sollen ihrer herrschaftlichen Rechte verlustig gehen und sich nicht trotz der schweren Beschuldigungen der Straflosigkeit erfreuen.

§ 1. Um ihnen dies Empörende zu entziehen, verlieren die Ansprüche aus ihren Rechten ihre Kraft, die sie auch nie mehr zurückgewinnen können. Den Dienerinnen und Töchtern aber soll es frei stehen, wenn sie wollen, sowie den Personen, die ihre Armut zu solch unglücklichem Geschick erniedrigt hat, die Hilfe der Bischöfe, der Richter und Bürgermeister zu erbitten, um aus ihrer elenden Notlage erlöst zu werden; und falls es sich die Kuppler einfallen lassen sollten, ihnen weiter nachzustellen um sie wider ihren Willen wieder in diese Notlage zu bringen, ist ihnen nicht nur alle Gewalt, die sie gehabt haben, zu entziehen, sondern sind sie auch zur Strafe auszuweisen und an die staatlichen Bergwerke zu überstellen. Diese Strafe ist zu verringern, wenn die Anweisung des Kupplers auf ein gewisses schmutziges Beiwohnen einzugehen nicht will.

Geg. XI. k. Mai. (428) unter dem Consulate des Felix und dem des Taurus.

11,40,7. DER KAISER DION AN DAS VOLK. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Niemand darf künftig das Gewerbe der Kuppelei betreiben, keine Abgaben dürfen daraus dem Staatsschatz zufließen. Denn es darf keiner eine Dienstbare oder eine Freigeborene dazu bringen sich zu prostituieren. Wer dies betrieben hat, wird, wenn er niederen Standes ist, zur Strafe in ein Bergwerk geschickt oder mit der Strafe der Verbannung belegt werden, wenn er ein Amt innehat oder würdigen Diensten nachgeht, wird er dieses mit seinem gesamten Vermögen verlieren. Es haben sich dessen auch die Schauspieler zu enthalten. Ist eine Dienerin der Prostitution zugeführt worden, kann sie unentgeltlich

von jedem, sei es Mann oder Frau, Geistlicher oder Mönch, als eigene Dienerin übernommen werden. Alle Behörden haben darüber zu wachen, hohe und niedere, auch ihre Angestellten, widrigenfalls ihnen körperliche Strafe und eine Busse von zwanzig Libra Gold drohen.

Geg. (457 - 467)

XLI. [XLII.] Titel.

DE EXPENSIS LUDORUM PUBLICORUM.

11,41. Vom Umgang mit dem Aufwand für die öffentlichen Spiele.

11,41,1. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCELLUS.

Da, wie du angibst, der Vorsteher der Provinz die Gelder, die zur Feier von Wettkämpfen bestimmt waren, zur Ausbesserung der Stadtmauer verwendet hat, wird sowohl diese nützliche Verwendung nicht widerrufen werden, wie auch die Feier der Wettkämpfe nach der Wiederherstellung der Mauern gemäß altem Herkommen stattfinden.

§ 1. Damit wird nämlich für die Sicherheit der Stadt dadurch gesorgt, dass sie mit dem Schutz der Mauer umgeben wird und es können, indem beachtet wird was für die öffentliche Sicherheit nötig ist, auch künftig zur rechten Zeit die Wettkämpfe stattfinden.

XLII. [XLIII.] Titel.

DE AQUAEDUCTU.

11,42. Was die Wasserleitungen betrifft.

11,42,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMILIANUS, *CONSUL*.

Die Besitzer von Grundstücken, deren Grenzen von Wasserleitungen überquert werden, sind mit Unserem Willen von außerordentlichen Lasten zu befreien, denn es obliegt ihnen, die Wasserführungen von auftretenden Verunreinigungen zu säubern; diese Grundbesitzer sind auch nicht zu anderen Diensten heranzuziehen, damit sie nicht, mit anderen Sachen beschäftigt, die Reinigung vernachlässigen.

§ 1. Wenn sie dies verweigern, sind sie mit dem Verlust ihrer Besitzungen zu bestrafen, denn es hat der Fiscus das Grundstück dessen übernehmen, wessen Nachlässigkeit Schäden verursacht hat.

§ 2. Außerdem sollen diejenigen, durch deren Grundstücke eine Wasserleitung geht, wissen, dass rechts und links von den Bauten im Abstand von fünfzehn Fuß keine Bäume stehen dürfen; es ist von der Amtsstelle des Richters darauf zu achten, dass zu der Zeit zu der die Bäume ausschlagen, sie beseitigt sind, damit ihre Wurzeln die aufwendigen Bauten nicht beschädigen.

Geg. XV. k. Ian. (330) unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Symmachus.

11,42,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PANCRATIUS, *PRAEF. URBI*.

Falls jemand künftig in der Vermessenheit verbotenen Frevels das Wohl dieser blühenden Stadt dadurch hat beeinträchtigen wollen, dass er aus den staatlichen Wasserleitungen Wasser in ein Landgut ableitete, soll er wissen, dass die Rechte an diesem Landgut an den Fiscus übertragen und Unserem Privatschatz hinzugefügt werden.

Geg. (389) zu Constantinopel unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

11,42,3. DIESELBEN KAISER AN ALBINUS, *PRAEF. DER STADT ROM*.

Diejenigen, die von früher her und derzeit aufgrund unserer Nachsicht die Erlaubnis haben Wasser für sich zu entnehmen, fordern Wir auf, es entweder aus den großen Zisternen, *castellis*, oder den Wasserbehältern selbst abzuleiten, aber sich nicht im Verlauf der Rohre, welche Hauptwasserleitungen, *matrices*, genannt werden, an diesen zu vergreifen, oder es aus den Aquädukten zu entnehmen.

§ 1. Falls jemand dem entgegenhandelt, wird er nicht nur das, was er zuvor als Gunsterweis erhalten hat, verlieren, sondern auch nach Ansehen der Person streng bestraft werden.

Geg. V. k. Sept. (389) zu Rom unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

11,42,4. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN ASTERIUS, *COMES IM ORIENT*.

Der Bezug von Wasser, welcher althergebracht und durch langjährige Berechtigung besteht, soll, so beschließen Wir, den Bürgern auch künftig verbleiben ohne durch irgendetwas Neues beeinträchtigt zu werden, jedoch soll jeder nur die Menge, welche er befugt ist nach fortbestehendem Herkommen bis auf den heutigen Tag zu beziehen, auch in Zukunft erhalten. Für diejenigen, die zur Bewässerung ihrer Äcker und Lustgärten Wasser stehlen, bleiben die Strafen bestehen.

Geg. k. Nov. (397) unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

11,42,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CYRUS, *PRAEF. PRAET*.

Falls jemand durch kaiserlichen Gunsterweis das Recht auf Bezug von Wasser erhalten hat, soll er die bestätigenden kaiserlichen Schreiben nicht den hochachtbaren Vorstehern der Provinzen, sondern deiner erhabenen Stelle vorlegen. Wer aber seine Gesuche den Vorstehern zu überreichen versucht, soll eine Strafe auf fünfzig Libra Gold erhalten, den Verwaltungsbeamten, die ein erschlichesenes kaiserliches Rescript anzunehmen sich erlaubt haben, soll dieselbe Strafe verhängt werden, die Gerichtsdienere des hochachtbaren Vorstehers der Provinz sind von dir einer zu verfügenden Ahndung zu unterwerfen. Deine hohe Stelle hat anzuordnen, wie viel den öffentlichen Bädern, *thermis*, und den öffentlichen Kurhäusern, *nymphaeis* (*Kaltwasserbäder mit Wandelhallen*), nach der Anzahl ihrer Besucher zustehen soll, und wie viel den Personen, denen es Unsere Regierung zugestanden hat, von dem überflüssigen Wasser zuzuteilen ist.

Geg. (440 - 441)

11,42,6. DIESELBEN KAISER AN CYRUS, *PRAEF. PRAET*.

Jede Dienstbarkeit für Wasser aus dem Aquädukt Hadrians, sie möge von den Häusern, Besitzungen, vorstädtischen Grundstücken oder Bädern durch kaiserliche oder irgendeine gerichtliche Anordnung oder durch Eigenmächtigkeit erlangt worden sein, wird hiermit aufgehoben. Wir wollen, dass das erwähnte Aquädukt zur Versorgung Unseres Palastes, der öffentlichen Bäder und öffentlichen Kurhäuser dient. Und Wir ordnen an, dass dies künftig in jeder Hinsicht zu befolgen ist und niemandem die Erlaubnis erteilt werden darf, Bittschriften um Wasser aus diesem Aquädukt einzubringen, oder nachzusehen, um ihn anzuzapfen. Wer dergleichen auf irgendeine Weise zu versuchen sich unterstanden hat, soll ebenso wie die Unterbeamten, welche sich bereit fanden, dergleichen Bitten behilflich zu sein oder unbegründet Folge zu leisten, wissen, dass jeder hundert Libra Gold zur Busse an den Fiscus zu erlegen haben wird.

§ 1. Zudem verordnen Wir, dass der Lauf von öffentlichem Wasser innerhalb zehn Fuß durch Bäume nicht eingengt werden darf, so dass von beiden Seiten ein Abstand von zehn Fuß einzuhalten ist.

§ 2. Dasselbe, so ordnen Wir an, hat von den bleiernen, zu den sogenannten Achilleischen Bädern führenden Röhren gelten, die, wie Uns kund getan wurde, durch deine sorgsame Anordnung angelegt worden sind.

§ 3. Die erwähnten Röhren, so wollen Wir, sollen nur den warmen Bädern und öffentlichen Kurhäusern, entsprechend deiner Zuteilung, dienen. Es steht deinen Gerichtsdienern frei, furchtlos die Häuser, die vorstädtischen Güter und die Bäder zur erforderlichen Untersuchung zu begehen, auf dass kein Betrug, keine Unterschlagung und keine Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls von irgendjemandem versucht werde.

Geg. (440?)

11,42,7. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET*.

Da die Ausbesserung der Aquädukte der heimatlichen Stadt nötig ist, sind alle Abgaben, die an den Anlegestellen dieser Residenzstadt anfallen, und die der Arbeiter aus Cyzicus, zur Wiederinstandsetzung ihrer Aquädukte zu verwenden. Es ist hierbei darauf zu achten, dass niemand von denen, die das Recht auf Wasser haben, irgendwelchen Auflagen unterworfen wird, denn es ist als nicht wünschenswert anzusehen, dass den Häusern dieser erquickenden Stadt das Wasser zum Verkauf geboten wird.

11,42,8. DER KAISER ZENO AN ADAMANTIUS, *PRAEF. URBI*.

Wir verordnen durch dieses Gesetz, dass derjenige, der im Amt der hohen Präefektur das für die Aquädukte angewiesene Geld nicht für Aquädukte oder für ein mit dem öffentlichen Wasser in

Verbindung stehendes Werk verwendet hat, diese Summe aus eigenen Mitteln für die Aquädukte zur Verfügung zu stellen zu nötigen ist.

§ 1. Es hat ein besonderer Buchhalter die Gelder der Aquädukte, die durch die Freigebigkeit der hochachtbaren Consuln oder aus anderen, das öffentliche Wässer betreffenden, Einnahmen aufgebracht werden und künftig zusammenkommen, zu verantworten.

11,42,9. DERSELBE KAISER AN SPORACIUS.

Wie ordnen an, sorgfältig danach zu forschen, welche Quellen von Anfang an öffentliche, oder, obwohl sie ursprünglich Privat-Quellen waren, aber zum öffentlichen Gebrauch genommen wurden, wiederum von Privatleuten gebraucht worden sind, sei es infolge kaiserlicher durch Erschleichung erlangter schriftlicher Anordnungen, oder umso mehr, wenn es eigenmächtig geschehen ist und befunden wird, dass eine Änderung dieser Art nicht einmal unter dem Anschein einer kaiserlich erlassenen Anordnung gemacht wurde, damit der Residenzstadt ihre Rechtsansprüche wiedergegeben, und was zuvor einmal öffentliches Gut gewesen ist, nicht Privatgut werde. Kaiserliche Anweisungen und pragmatische Anordnungen, die irgendjemandem dem Wohl der Stadt zuwider erteilt wurden, sind rechtmäßig einzuziehen, wobei keine Verjährung zum Nachteil der Rechtsansprüche der Stadt nützen soll.

11,42,10. DERSELBE KAISER AN SPONTIUS.

Wir ordnen an, dass niemand, welchen Ranges er auch sei, die kleinen Wasserzuführungen und die öffentlichen Quellen, die in die Aquädukte fließen, angreifen darf.

§ 1. Wenn aber jemand heimlich oder offen, auf seine Autorität vertrauend, aus diesen Zuflüssen oder aus Quellen Wasser abgeleitet oder verstohlener Weise entnommen hat, soll er aufgefordert werden, es den öffentlichen Aquädukten zu ersetzen.

§ 2. Auch verordnen Wir, dass künftig niemand Bäume irgendeiner Art neben diesen Wasserleitungen pflanzen darf, damit die Seitenwände der Aquädukte nicht durch deren Wurzeln beschädigt werden, was schon in den alten Constitutionen bestimmt wurde.

§ 3. Jeder soll wissen, dass künftig wegen solcher Vergehen jedes vorstädtische Landgut, jedes Grundstück, jedes Bad, jede Wassermühle und jeder Garten, zu dessen Bedarf öffentliches Wasser abgeleitet wurde, oder dem gehört, der neben dem Aquädukt schädigende Bäume gepflanzt hat, es möge einem Ort, einem Menschen, oder einer Hausgemeinschaft gehören, wem auch immer, der Beschlagnahme zu unterwerfen und von den Beamten des Fiscus zu übernehmen ist, ohne dass eine Einschränkung dieser Strafe, auch nicht durch kaiserliche Anweisung, gestattet wird.

§ 4. Alle, die für die Wasserversorgung zuständig sind und sie zu beaufsichtigen haben, die Hydrophylaken genannt werden und als Wärter aller Aquädukte dieser Residenzstadt eingesetzt wurden, so ordnen Wir an, sind an einer ihrer Hände mit dem eingebrannten Namen Unserer Majestät zu kennzeichnen, damit sie durch dieses Zeichen jedem erkenntlich sind und von den Prokuratoren des kaiserlichen Hauses oder irgendjemandem anderen nicht zu anderen Diensten herangezogen oder mit Fahrdiensten oder anderen Arbeiten aufgehalten werden.

§ 5. Wenn einer der Wärter der Wasserversorgung verstorben ist, ist der, welcher an des Verstorbenen Stelle tritt, mit dem gleichen Merkmal zu kennzeichnen, damit sie alle, als Genossen mit gleicher Beauftragung, stets wachsame Sorge für die Wasserversorgung tragen und nicht mit anderen Belastungen behelligt werden.

11,42,11. DER KAISER ANASTASIUS AN SERNIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir bestätigen die fortdauernde Gültigkeit der öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Kaisers Theodosius, glorwürdigsten Andenkens, in Betreff derer, welche bitten, dass ihnen aus öffentlichen Wasserleitungen oder Quellen Wasser bewilligt werde, auf dass niemandem in dieser kaiserlichen Residenzstadt noch in den Provinzen ohne kaiserliche, von der Kanzlei der Dokumentenschreiber, *sacro epistularum scrinio*, auszufertigende und deiner hohen Amtsstelle oder den übrigen beteiligten Behörden vorzulegende Anweisung zu gestatten ist, Wasser aus einer öffentlichen Wasserleitung oder Quelle zu entnehmen. Derjenige, der Unserer Anordnung zuwiderhandelt oder handeln lässt ist mit einer Busse von zehn Libra Gold und zudem mit schwerer Ungnade zu bestrafen.

XLIII. [XLIV.] Titel.

DE GLADIATORIBUS PENITUS TOLLENDIS.

11,43. Vom vollständigen Verbot des Gladiatorenwesens.

11,43,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Blutige Schauspiele im bürgerlichen Frieden und bei Ruhe im Inland sind nicht angebracht, deshalb verbieten Wir das ganze Gladiatorenwesen.

Geg. k. Oct. (325) zu Berytus unter dem Consulate des Paulinus und dem des Iulianus.

XLIV. [XLV.] Titel.

DE VENATIONE FERARUM.

11,44. Vom Erlegen wilder Tiere.

11,44,1. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN MAURIANUS, *COMES DER HAUSTRUPPEN UND STELLVERTRETER DER HEERFÜHRER.*

Jeder darf mit Löwen umgehen wie er will und Wir gestatten deshalb nicht deswegen andere zu belästigen.

§ 1. Die wilden Tiere aber, die zur Belustigung von den Oberbefehlshabern an den Grenzen geliefert werden, dürfen, so ordnen Wir an, jeweils nicht länger als sieben Tage in einer Stadt gehalten werden; wer dem zuwiderhandelt, hat dem Fiscus fünf Libra Gold abzuliefern.

Geg. XIII. k. Jun. (414) unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans, Viris clarissimis.

XLV. [XLVI.] Titel.

DE MAIUMA.

11,45. Von den Volksfesten an den Gewässern im Mai.

11,45,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CAESARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Unsere Wohlgesinntheit gibt erfreut den Bewohnern der Provinzen das Vergnügen der Feste an den Gewässern im Mai zurück; es ist jedoch dabei auf Anstand zu achten, und es sind Zucht und Sitte zu bewahren.

Geg. VII. k. Mai. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

XLVI. [XLVII.] Titel.

UT ARMORUM USUS INSCIO PRINCIPE INTERDICTUS SIT.

11,46. Vom verbotenen Waffentragen auf Reisen ohne Vorwissen des Kaisers.

11,46,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN BULEPHORUS, *CONSULAR IN CAMPANIEN.*

Es ist künftig niemandem gestattet, ohne Unser Wissen und ohne vorher bei Uns angefragt zu haben, auf Reisen irgendwelche Waffen zu tragen.

Geg. III. non. Oct. (364) zu Altinum unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

XLVII. [XLVIII.] Titel.

DE AGRICOLIS ET CENSITIS ET COLONIS.

11,47. Von den Landwirten, den Steuerpflichtigen und den Pachtbauern.

11,47,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN AEMILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner der Landwirte, der mit der Saat oder der Ernte beschäftigt ist, darf zu außerordentlichen Lasten herangezogen werden, da es dem Vorhersehbaren angemessen ist, zu gegebener Zeit dem Notwendigen Genüge zu tun.

Verkündet am VII. id. Mai. (328) zu Rom unter dem Consulate des Ianuarinus und dem des Iustus.

11,47,2. DER KAISER CONSTANTIUS AN DULCITIUS, *CONSULAR IN AEMILIA.*

Dem, der ein Grundstück verkaufen oder verschenken will, ist es nicht gestattet durch Privatvertrag Pachtbauern für sich zu behalten, um sie woandershin zu versetzen.

§ 1. Denn wer die Pachtbauern für nützlich erachtet, muss sie entweder mit den Grundstücken behalten oder sie anderen überlassen, wenn er die Hoffnung aufgibt, dass ihm das Grundstück von Nutzen ist.

Geg. III. k. Mai. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Caesars Iulianus.

11,47,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FAVENTIUS, *VICAR IN ITALIEN.*

Wer aufgrund Unseres Wohlwollens von verlassenen Ländereien Dienstbare, die herrenlos geworden waren, erhalten hat, ist verpflichtet, die unverminderten fiskalischen Abgaben für das bewirtschaftete Land, der offenbar von den Dienstbaren ehemals bearbeitet wurde, zu leisten.

§ 1. Dies ist, so wollen Wir, auch in Betreff derer zu beachten, die es Dienstbaren erlaubt haben, aus dergleichen Landgütern auf ihre Besitzungen zu kommen.

Geg. prid. k. Aug. (357) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,47,4. DIESELBEN KAISER AN MODESTUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Besitzer von Landgütern, von denen Pachtbauern her kommen, die dort besteuert wurden, sind verpflichtet, entweder selbst oder durch eigene dazu bestellte Beauftragte, Sorge dafür zu tragen, dass den zugestellten Steuerbescheiden entsprechend auferlegten Abgaben anerkannt werden.

§ 1. Allerdings lassen Wir hinsichtlich derjenigen eine Ausnahme von dieser Anordnung zu, die selbst einen Besitz haben, der in den Steuerlisten unter ihrem Namen eingetragen ist, denn in Betreff dieser ist es angemessen, dass sie die ihrem Anteil entsprechenden Abgaben an den üblichen Steuereintreiber abführen.

Geg. k. Mai. (366) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Dagalaifus.

11,47,5. DIESELBEN KAISER AN ORICUS, *VORSTEHER IN TRIPOLIS.*

Die Eigentümer der Grundstücke sollen nehmen, was das Bewirtschaften trägt, Geld sollen sie nicht verlangen, da die Bauern dergleichen nicht haben, es sei denn das Grundstück erbringt es.

Geg. (366)

11,47,6. DIESELBEN KAISER AN GERMANIANUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.*

Ausnahmslos alle entlaufenen Bediensteten, alle Pachtbauern und Mitbewohner, ohne Unterschied des Geschlechts, der Tätigkeit und des Standes, sind von den Vorstehern der Provinz zu nötigen, an ihren Geburtsort, wo sie eingetragen, erzogen und geboren wurden, zurückzukehren.

Geg. (368)

11,47,7. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN MAXIMUS, *PRAEF. PRAET.*

Ebenso wie der darin Geborenen ohne das Land, ist auch sich der Bauern oder der steuerpflichtigen Dienstbaren zu entäußern allerseits nicht gestattet.

§ 1. Es darf nicht nur die Geltung der Gesetze auf betrügerische Weise nicht umgangen werden, indem, wie öfters mit den Angestammten verfahren wurde, dem Erwerber nur ein kleines Stück Land mit ihnen übergeben und die Bebauung des ganzen Landgutes hintertrieben wurde.

§ 2. Sondern dann, wenn ein ganzes Landgut oder ein bestimmter Teil davon an jemanden gelangt, sind auch die Dienstbaren und Angestammten damit zu übergeben, wie sie die vorigen Herren und Grundbesitzer im ganzen Landgut oder dem Anteil entsprechend gehabt haben, andernfalls soll der Erwerber des gezahlten Preises verlustig gehen, darüber hinaus ist dem Anbieter zur Zurückforderung der Dienstbaren mit ihren Nachkommen die Klage wegen Vertragsverletzung zu gestatten.

§ 3. Sollte aber aus irgendeinem Grund von den Zugeständnissen dieses Gesetzes kein Gebrauch gemacht werden, sondern im Stillschweigen verharrend der Erwerber verstorben sein, erteilen Wir auch seinen Erben das Recht zur Klage wegen Vertragsverletzung gegen die Erben des Verkäufers ohne dass der Einspruch der Verjährung zugelassen wird; denn ein Besitzer in schlechtem Glauben ist ohne Zweifel wer etwas dem Verbote des Gesetzes zuwider erhandelt hat.

11,47,8. DIESELBEN KAISER AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Entlaufene in fremden Schlupfwinkeln, sollen aufgespürt, zurückgerufen und die Steuern für die verflossene Zeit nachentrichtet werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass, wenn diejenigen Leute, bei denen sie aufgefunden werden, die Entlaufenen als anderen zugehörig kannten und sich ihrer zu ihrem Nutzen bedient haben, das heißt, wenn sie die fruchttragenden Äcker der Herren bestellt, oder irgendetwas von denselben ihnen Auferlegtes verrichtet haben ohne den gebührende Lohn für ihre Arbeit zu erhalten, sind von jenen diejenigen Steuern einzufordern, welche für den Fiscus ausgeblieben sind.

§ 1. Wenn hingegen die Entlaufenen mit Verheimlichung des Umstandes, dass sie anderen zugehörig sind, wie eigene Herren oder Freie von jemandem gepachtet und Ackerbau treibend den für den Grundschuldigen Anteil den Besitzern entrichtet haben, während sie für das Übrige selbst verantwortlich waren, oder wenn sie für geleistete Dienste irgendeiner Art den verdienten Lohn erhalten haben, ist von den Entlaufenen selbst das, was sie schulden, einzuziehen, denn offensichtlich ist eine derartige Vereinbarung privater Art.

§ 2. Wenn jedoch Ackerbauern, wie es wohl geschieht, aus welcherart Geschäften es auch sei, Schuldner geworden sind, wird der Richter nach Vorladung der Parteien von den Verpflichteten einziehen was sie schulden.

11,47,9. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN DAS VOLK.

Gesondert erteilte Befreiungen von Steuern auf Ackerland oder pro Kopf, welche in die öffentlichen Bücher oder Steuerrollen der Städte oder Provinzen ohne weiteren Nachweis eingetragen wurden, helfen denjenigen, denen sie dienen sollen, nicht, es ist zum Zustand zurückzukehren, der vorher bestand.

Geg. III. non. Mart. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaud und dem des Saturninus.

11,47,10. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Während früher die Steuer pro Kopf auf einen Mann, jedoch auf zwei Frauen berechnet wurde, ist sie jetzt pro Kopf auf zwei oder drei Männer und nur auf vier Frauen zu bezahlen auferlegt.

§ 1. Deshalb wirst du, Hochgeschätzter, diese wohltuende und zurückhaltende Steuerberechnung in den Städten in Comanensium und Ariarathensium, in Unter-Armenien, in Amasenorum, Helenopontum, in Diocaesarensium und Unter-Cappadocien in die öffentlichen Steuersatzungen eintragen lassen.

Geg. VI. k. April. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius und dem des Euodius.

11,47,11. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN DAS VOLK.

Einheimische Bauern, durch kein Privileg, keine Würde, durch kein Vorrecht der Auflagen entschuldigt, so verordnen Wir, sind mit Wegnahme alles dessen, was jemals im Gnadenweg erschlichen wurde, ihren Herren und dem Landgut zurückgegeben.

11,47,12. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS.

Wir wollen, dass Dienstbare, Abgabepflichtige und Verpflichtete bei ihren Herren bleiben. Denn wenn jeder, durch Furcht vor Bestrafung abgeschreckt, den, welchen er im Verborgenen halten könnte, weggagt, werden die dienstbaren Leute nicht entfliehen wollen, denn keiner verlässt seinen Herrn, wenn er weiß, dass er keinen Schlupfwinkel haben wird um sich zu verbergen.

§ 1. Es wird nur einer angenommen, vom dem bekannt ist, Freigeborener zu sein, und einer, der ein Freier zu sein vortäuscht, weggejagt, aus Besorgnis, den erlassenen Verordnungen zu verfallen.

§ 2. Deshalb hat der, so verordnen Wir, bei dem einer der erwähnten Entlaufenen aufgefunden worden ist, diesen zurückzugeben, er hat unserem Fiscus zwölf Libras Silber Schuld abzutragen und außer dem Entlaufenen selbst hat er dessen Herrn einen andern von gleicher Einschätzung zu stellen.

11,47,13. DIESELBEN KAISER AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET. VON GALLIEN.*

Wir legen fest, dass, da zwar zwischen den Dienstverpflichteten, *inquilinos*, und den Pachtbauern, *colonos*, hinsichtlich ihres rechtlichen Anspruchs auf den Status ihrer Herkunft nahezu kein Unterschied besteht und beinahe dieselben Umstände zu sehen sind, sie jedoch schon dem Namen nach unterschieden werden dürfen, den Kindern, je nach dem ob beide Eltern oder keiner von ihnen der Verpflichtung aus der Pacht unterliegt, das Standesverhältnis ihres Vaters zuzuerkennen ist.

§ 1. Es ist ferner darauf zu achten, dass, wenn Einer von seinen Landgütern Pachtbauern auf andere seiner Güter versetzt hat um darauf ständig zu arbeiten, und diese Güter rechtmäßig auf irgendeine Weise unter eine andere Herrschaft gelangt sind, diese Versetzung fortbestehen soll, aber, da sie erweislich vom Landgut des Herren stammen, der die Pachtbauern versetzt hat, auch deren Nachkommen zu überstellen sind.

Geg. III. id. Iul. (400) unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

11,47,14. DIESELBEN KAISER AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET IN GALLIEN.*

Wenn Pachtbauern, welche jemand in gutem Glauben hat, zu anderen entfliehend aus ihrem Verhältnis sich loszumachen versucht haben, muss zuerst dem verpachtenden Besitzer im guten Glauben durch rasches Einschreiten geholfen und dann die Frage nach Abstammung und Eigentümlichkeiten verhandelt werden.

Geg. IV. id. Iul. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

11,47,15. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PROBUS.

Pachtbauern dürfen im Namen des Fiscus von keinem Steuereintreiber für irgendeine Schuld in Anspruch genommen werden, denn Wir ordnen an, dass dieselben derart an die Scholle gehalten sein sollen, dass sie zu keinem Zeitpunkt davon getrennt werden dürfen.

11,47,16. DIESELBEN KAISER AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Eine Frau, von der nachgewiesen wird, dass sie zu Pachtbauern gehört, und sich irgendeinem freien Mann und seinem Recht in einer Stadt oder einem anderen Ort verbunden hat, ist mit ihrer gesamten Nachkommenschaft, den alten Bestimmungen gemäß, zurückzuführen.

Geg. VI. k. Iul. (419) zu Ravenna unter dem Consulate des Monaxius und dem des Plinta.

11,47,17. DIESELBEN KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Durch einen Pachtbauern kann nach altem Recht und Gesetz ohne Willen und Wissen des Herrn kein Vorgriff auf die Besetzung erfolgen.

Geg. V. id. Iul. (422) zu Ravenna unter dem 13ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 10ten des Kaisers Theodosius.

11,47,18. [11,47,19] DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir lassen mit keiner Begründung zu, Pachtbauern zu irgendeinem, noch so geringen Staatsdienst zu rufen, aber Wir gestatten auch nicht, dass in die Steuerlisten Eingetragene von einem Amtsleiter als Hilfskräfte eingesetzt werden, wobei Wir hierbei sowohl den Rechten der Herren wie auch dem öffentlichen Besten Ehre erweisen.

Geg. (426)

11,47,19. [11,47,18] DER KAISER ANASTASIUS. *GRIECHISCHE CONSTITUTION.*

Von den Landbauern sind einige entgeltleistende Leute, deren Vermögen den Herren gehört, andere dagegen sind für dreißig Jahre Pachtbauern und sind dann mit ihrem Vermögen frei, doch haben auch auch sie dann Ackerbau zu betreiben und Abgaben zu entrichten, die sowohl von den Herren wie von den Ackerbauern zu erbringen sind.

11,47,20. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, *PRAEF. PRAET.*

Um die Rechtsverfahren zu beschleunigen, verordnen Wir, dass, wenn Pachtbauern jedweden Standes gegen ihre Grundherren rechtlich in Zweifel ziehen, ob er Grundherr sei oder nicht (Wir sprechen nämlich von denen, die durch Verlauf langer und übermäßiger Zeit, oder durch uralte und lang hergebrachte Leistung der Entgelte keinen genügenden Schutz haben, da in diesem Fall den Pachtbauern nicht einmal das Recht zur Anfechtung erteilt wird, da die ordentliche Verjährung oder die lange ununterbrochene Leistung der Entgelte den Anspruch der Pachtbauern ausschließt), es in Betreff der Pachtzinsen und der Begleichung der öffentlichen Steuern so gehalten werden soll, dass, wenn Pachtbauern, wie Wir sie erwähnt haben, einen tüchtigen Bürgen für die ganzen von ihnen zu entrichtenden Entgelte gestellt haben um sie unverkürzt an den Herren, wenn sie obsiegen sollten, zu zahlen, und wenn ein solcher Bürge für drei Jahre gestellt wurde und nach deren Verlauf wiederum erneuert wird, die Pachtbauern in der Zwischenzeit von ihren Herren wegen der Pachtzinsen nicht belästigt werden sollen.

§ 1. Haben aber die Pachtbauern dies nicht tun wollen oder können, dann sollen die Pachtzinsen alljährlich durch Beauftragte des Richters zu der üblichen Zeit, zu der sie den Herren gezahlt werden, erhoben, und in einem Kirchhof, das ist in dem Schatzkasten der Stadt, niedergelegt werden, in deren Bezirk die Besitzung gelegen ist, oder wenn ein Kirchhof in dem Ort selbst dazu nicht geeignet ist, in der Kirche der Kreisstadt mit aller Sicherheit verbleiben und nach vollständig ergangener Entscheidung entweder den Herren gegeben oder den Pachtbauern zurückgegeben werden.

§ 2. Wenn aber die Entgelte ganz oder teilweise nicht in Gold, sondern in Naturalien zu leisten sind, sollen die Früchte durch Beauftragte des Richters verkauft und der Erlös daraus auf die erwähnte Weise niedergelegt werden.

§ 3. Nach Festsetzung dieser Bestimmungen über die Entgelte kommen Wir zu den öffentlichen Steuern. Haben die Pachtbauern diese nach üblichem Brauch gezahlt, soll es dabei bleiben, ohne dass für die Herren dadurch eine Vorentscheidung erwachsen darf, da sie, während die Pachtbauern schwiegen und keinen Widerspruch erhoben hatten, die Steuern an die öffentlichen Kassen nicht bezahlten.

§ 3a. War es hingegen üblich, dass die Herren die ganzen Betrag erhoben und davon einen Teil zum Begleichen der öffentlichen Steuern verwendeten, den Rest aber als ihre Einkünfte behielten, dann soll, wenn von den Pachtbauern ein Bürge bestellt wird, dieser den Herren, ohne dass jedoch dadurch der Entscheidung des Streitiges im Mindesten vorgegriffen würde, eine so große Summe zahlen, als die öffentlichen Steuern betragen, damit letztere von den Herren beglichen werden, während daraus wiederum für die Pachtbauern keine Vorentscheidung erwachsen soll, denn hinsichtlich der Entgelte sollen die Herren sich mit der Bürgschaft begnügen.

§ 4. Kam es hingegen, da mit der Stellung einer Bürgschaft gezögert wurde, zur vollstreckten Übernahme der Sachen durch einen Nachfolger und sind die Gelder verwahrt worden, sollen die Richter von deren Betrag so viel erheben, als für die öffentlichen Steuern nötig ist und der Herr soll diese Verfügung annehmen, indem er, wie wenn er selbst zahlte, die staatlichen Zahlungsbescheinigungen erhalten wird, der Rest, soviel für die Entgelte übrig bleibt, soll in Sicherheit verwahrt, und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden.

§ 5. Eine Vorentscheidung weder für die Pachtbauern so wenig wie für die Herren darf aus einer Bürgschaft dieser Art, oder einer Verwahrung der Gelder, *sequestratio*, oder der richterlichen Einziehung der öffentlichen Steuern entstehen, sondern die ganze Sache bleibt anhängig, bis das richterliche Urteil, welches über die ganze Angelegenheit ergeht, die Sache klärt und zeigt, wer Grundeigentümer ist, und wem künftig die Begleichung der öffentlichen Steuern zu bestätigen ist, wem die Erträge zufallen oder verbleiben.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Dacius, Viro clarissimo. Siebenmal vorgetragen im neuen Ratsaal des Iustinianeischen Palastes.

11,47,21. DERSELBE KAISER AN DEN SENAT.

Um nicht länger bezweifelbar zu lassen, welchen Rechtsstand der hat, der von einer dauerhaft Dienstverpflichteten, *adscripticia*, und einem Diener, oder einem dauerhaft Dienstverpflichteten, *adscripticius*, und einer Dienerin geboren wurde, oder wessen Lage schlechter ist, die der dauerhaft Dienstverpflichteten oder der Diener, bekräftigen Wir hiermit, dass alles, was in früheren Gesetzen über Kinder bestimmt worden ist, die von dienstverpflichteten Frauen und freien Männern gezeugt wurden, seine volle Geltung behält, und somit die aus einer solcher Verbindung entsprossenen Kinder dauerhaft Dienstverpflichtete sind.

§ 1. Wer aber nun von einem Diener und einer dauerhaft Dienstverpflichteten, oder von einer Dienerin und einem dauerhaft Dienstverpflichteten hervorgebracht wird, soll seiner Mutter nachfolgen, und im Rechtsstand wie seine Mutter stehen, sie sei Dienerin oder dauerhaft Dienstverpflichtete, so wie es bisher hinsichtlich der Freien und Diener beachtet wurde. Denn wozu länger eine Unterscheidung zwischen Dienern und dauerhaft Dienstverpflichteten, da beide ihren Herren zur Verfügung stehen, und den Diener mit dem Sondergut freilassen und mit seinem Grundbesitz den dauerhaft Dienstverpflichteten aus seiner Herrschaft treiben können?

Geg. XI. k. Aug. (530) zu Constantinopel unter dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viri clarissimi.

11,47,22. DERSELBE KAISER AN IULIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Da mit Kenntnis Unseres Rechts über niemandes Rechtsstand weder durch Bekenntnis, noch durch schriftliche Urkunden eine Entscheidung getroffen wird, sobald nicht auch aus anderen Beweisgründen eine Bekräftigung hinzukommt, verordnen Wir, dass ein Behaupten oder eine schriftliche Urkunde allein dazu nicht genügen soll, jemandem den Rechtsstand der dauerhaft Dienstverpflichteten zuzuschreiben, sondern dass zu einer Schrift dieser Art noch ein Stützungsgrund hinzukommen muss, wie durch das staatliche Verzeichnis der Steuerpflichtigen oder auf andere legitime Weise.

§ 1. Denn es ist besser, dass in Schwierigkeiten dieser Art der Rechtsstand mit mehreren Beweismitteln aufgezeigt wird und nicht durch ein Bekenntnis oder eine schriftliche Urkunde allein vielleicht freie Menschen in eine schlechtere Lage versetzt werden.

§ 2. Ist aber eine Schrift vorhanden, und ist außer dieser ein Bekenntnis oder eine Aussage ohne Zwang und Gewalt erfolgt (wie wenn jemand eine Urkunde über seinen Rechtsstand oder ein anderes Schreiben, welches er unterschrieben gerichtlich vorlegt und dann zu den Akten erklärt, er sei ein Pachtbauer gewesen), soll er durch die doppelte Verpflichtung, nämlich die der Schrift und die des Bekenntnisses oder der Aussage für einen solchen gehalten werden, welcher zu sein er schriftlich und mündlich zu den Akten bekannt hat.

§ 3. Es wurde nicht ohne Spitzfindigkeit die Frage gestellt, ob, wenn der Sohn eines Pachtbauern dreißig, oder vielleicht vierzig Jahre oder noch länger, und noch zu Lebzeiten seines Vaters zu der dieser Ackerbau trieb, selbst nach Art eines Freien lebte, und der Herr seine Gegenwart nicht verlangte, weil ihn der Vater zufrieden stellte, er nach des Vaters Tod, oder nachdem dieser vielleicht unfähig und zur Feldarbeit untauglich geworden war, aus der langjährig herausgenommenen Freiheit einen Befreiungsgrund hernehmen könne, weil er lange Jahre keine Feldarbeit verrichtet, noch sonst die Arbeit eines Pachtbauern ausgeübt habe, wobei auch dem Besitzer seine Untätigkeit nicht vorzuwerfen sei, da er durch den Vater alles erhalten hat, was er gewollt hatte.

§ 4. In allen Fällen der Art scheint es Uns daher sehr hart, dass den Herren durch die Abwesenheit derjenigen Pachtbauern, die auf dem Lande geboren und nachher abwesend waren, während ihre Väter, Brüder oder Verwandten den Ackerbau betrieben, eine Vorentscheidung belasten solle. Denn da sie gewissermaßen durch ihre Verwandtschaft auf dem Landgut blieben, scheinen sie selbst weder abwesend zu sein, weder in der Fremde, noch frei zu sein.

§ 5. Es soll daher der Herren Recht unerschüttert bleiben und so lange von dem Betreffenden die Vorfahren, Nachkommen oder Verwandten beim Ackerbau bleiben, soll angenommen werden, dass er selbst dort geblieben sei.

Geg. X. k. ? (531) zu Constantinopel nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

11,47,23. DERSELBE KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Da es nicht hinnehmbar ist, die Länderei, auf der von jeher dauerhaft Dienstverpflichtete waren, gleichsam um ihre wesentlichen Bestandteile zu betrügen, und dass Pachtbauern, während sie sich auf andern Gütern aufhalten, den Grundherren den größten Schaden zufügen, ist es Unser Wille, dass, ebenso wie niemand durch Zeitablauf von seiner Verpflichtung als Decurio befreit wird, auch der in dauerhafter Dienstverpflichtung Stehende durch noch so viel vergangene Jahre oder noch so lange fortgesetzte andere Beschäftigung davon befreit werde, sondern er soll dauerhaft Dienstverpflichteter bleiben, und an das Land gebunden sein. Und wenn er sich zu verstecken oder sich abzusondern gesucht hat, ist er nach dem Beispiel flüchtiger Diener so anzusehen, als habe er eine Sache unterschlagen und soll mit seiner Nachkommenschaft, auch wenn er sie auf einem anderen Landgut gezeugt hat, an sein Schicksal und seine Dienstbarkeit gebunden bleiben, ohne dass er je seine Freilassung davon anstreben darf.

§ 1. Da auch das Anastasianische Gesetz [11,47,19] von denjenigen Leuten, die dreißig Jahre lang im Rechtsstand von Pachtbauern gestanden haben, zwar will, dass sie Freie bleiben, jedoch nicht die Befugnis haben sollen, das Landgut zu verlassen, und wo anders hin zu ziehen, und hierdurch die Frage entstand, ob, wenn auch deren Kinder, gleich von welchem Geschlecht, obwohl nicht dreißig Jahre lang auf den Landgütern und Dörfern sich aufgehalten haben, diese vom Stand der Pachtbauern seien, oder nur ihr Vater, welcher dreißig Jahr lang an dasselbe gebunden war, so verordnen Wir hiermit, dass die Kinder der Pachtbauern zwar dem erwähnten Gesetz zufolge für immer frei sein sollen, und sie nicht die Belastung tragen soll, einem niederen Stande anzugehören, aber auch nicht die Befugnis haben sollen, ihre Ländereien zu verlassen, und wo anders hin zu ziehen, sondern sollen stets an das Land gebunden sein, den zu bewirtschaften ihre Väter einmal übernommen haben.

§ 2. Die Grundherren der Besitzungen, auf denen dergleichen Pachtbauern bestellt sind, mögen sich übrigens in Acht nehmen, hinsichtlich derselben eine Neuregelung zu treffen, oder ihnen eine Gewalttätigkeit anzutun. Wenn dies nämlich nachgewiesen und vom Richter festgestellt worden ist, hat der Leiter der Provinz, worin dergleichen vorgefallen ist, in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, ihnen sowohl die etwa erfolgte Beeinträchtigung zu ersetzen, als für sie das alte Herkommen bei der Entrichtung der Entgelte zu verlangen, ohne dass jedoch die Pachtbauern die Erlaubnis erhalten sollen, das Landgut, auf dem sie sich aufhalten, zu verlassen.

§ 3. Und dies Wir verordnen außer den Pachtbauern selbst auch ihren Nachkommen jeden Geschlechts und Alters, dass die auf dem Landgut Geborenen selber, unter den gleichen Besitzverhältnissen und Bedingungen wie ihre Eltern, wie angeordnet, auf den fremden Landgütern zu bleiben haben.

§ 3. Es ist aber niemandem erlaubt, einen dauerhaft Dienstpflichtigen oder einen Pachtbauern, der ihm fremd ist, wissentlich und absichtlich seinem Recht zu unterstellen.

§ 4. Auch wenn er ihn im guten Glauben aufgenommen und nachher herausgefunden hat, dass er zu einem anderen gehört, soll er entweder auf die Aufforderung des Herrn des dauerhaft Dienstpflichtigen oder des Herrn des Landguts, der möge dies in eigener Person oder durch einen Beauftragten tun, jenen mit seinem ganzen Sondergut und seiner Nachkommenschaft herausgeben, und wenn er dies zu tun unterlassen hat, soll er für die ganze Zeit, dass derselbe bei ihm verbracht hat, die öffentlichen Abgaben, entweder in Ackerfrüchten oder in Vieh, für denselben zu erbringen angehalten, und sowohl durch die Sorgfalt und Veranlassung der erhabenen Praefectur als des Vorstehers der Provinz zur Herausgabe desselben gemäß den älteren Constitutionen und der in ihnen aufgeführten Strafen genötigt werden.

Geg. (531 – 534)

11,47,24. DERSELBE KAISER AN IOHANNES, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass dann, wenn dauerhaft Dienstpflichtige freie Frauen, in welcher Absicht oder durch welche Machenschaften auch immer, mit oder ohne Wissen ihrer Herren, zu Ehefrauen genommen haben oder künftig dazu nehmen, dieselben ebenso wie ihre Kinder, welche mit ihnen gezeugt werden, fortan in ihrem freien Rechtsstand verbleiben. Es ist ohne bezweifelt zu werden zu beachten, dass wenn ein Kind von einem freien Ehemann und einer Ehefrau in dauerhafter Dienstverpflichtung gezeugt worden ist, es mit der mütterlichen Abkunft befleckt bleibt, und nicht dem freien Stand des Vaters folgt.

§ 1. Damit aber die dauerhaft Dienstverpflichteten nicht annehmen, dass ihnen ein solches Bestreben ungestraft bleibt, was sehr zu befürchten ist, und sie nicht stets darauf aus sind, sich mit freien Frauen zu

verheiratet, wodurch ihr Rechtsstand nach und nach weniger wird, ordnen Wir hiermit an, dass wenn ein dauerhaft Dienstpflichtiger dergleichen vollzogen hat, sein Herr entweder in eigener Person, oder durch den Vorsteher der Provinz die Befugnis haben soll, einen solchen Menschen mit einer mäßigen Züchtigung zu belegen und von dieser Frau zu entfernen. Hat er dies zu tun unterlassen, soll er wissen, dass diese Nachlässigkeit nur ihm selbst zum Schaden gereichen wird.

XLVIII. [XLIX.] Titel.

DE CAPITATIONE CIVIUM CENSIBUS EXIMENDA.

11,48. Davon dass städtische Bürger von der Grundsteuer ausgenommen sind.

11,48,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN EUSEBIUS, *VIR PERFECTISSIMUS, VORSTEHER VON LYCIEN UND PAMPHILIEN.*

Die städtische Bevölkerung soll, wie es auch in den orientalischen Provinzen befolgt wird, bei der Besteuerung mit Grundsteuer nicht angegangen werden, sondern ist entsprechend dieser Unserer Anweisung davon befreit.

Geg. k. Iun. (313) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 3ten des Licinius.

XLIX. [L.] Titel.

IN QUIBUS CAUSIS COLONI CENSITI DOMINOS ACCUSARE POSSINT.

11,49. In welchen Fällen die Pachtbauern ihre Herren anklagen können.

11,49,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *VICAR IM ORIENT.*

Jeder Pachtbauer, von dem sein Herr mehr verlangt, als er vorher gewohnt gewesen ist und in der Zeit davor von ihm gefordert worden war, erscheine vor dem Richter sobald er ihn erreichen kann um das Geschehene zu beweisen, damit der, welcher überführt wird, mehr gefordert zu haben, als üblich war, daran künftig gehindert werde, nachdem er zuvor das zurückgegeben hat, was er erkennbar zuviel abgepresst hat.

11,49,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN NEBRIDIUS, *COMES IN ASIEN.*

Die steuerpflichtigen Pachtbauern sind ebenso wie sie auf einerseits von denjenigen Abgaben frei sind, denen sie die Steuererhebung nicht unterwirft, andererseits zu den jährigen Abgaben aufgrund ihres persönlichen Rechtsstandes verpflichtet, welchem sie angehören, gleichsam wie zu einer Dienstbarkeit.

§ 1. Um so weniger darf es daher geduldet werden, dass sie diejenigen mit Prozessen zu behelligen sich unterstehen, von denen sie, nämlich ihren Herren, mit dem Grundbesitz zweifellos auch sie selbst abgestoßen werden können.

§ 2. Wir verbieten dies daher für die Zukunft, so dass niemand seines Herrn durch ein Gerichtsverfahren anzugreifen sich unterstehe, denn dem sie selbst unterstehen, untersteht bekanntlich ihres alles.

§ 3. Da nämlich wiederholt verordnet wurde, dass keinem Pachtbauern erlaubt ist, etwas von seinem Sondergut ohne Wissen des Grundherrn zu verkaufen oder auf andere Weite zu veräußern, wie sollte er da gegen dessen Person mit gleichem Recht auftreten dürfen, er, von dem die Gesetze gewollt haben, dass er nichts Eigenes habe, und, indem sie ihm nur das Erwerben, nicht aber das Übertragen auf andere gestattet haben, dass er alles für seinen Herrn erwerbe und besitze?

§ 4. Aber wie Wir diesem Stand von Leuten in Zivilsachen gegen ihre Herren oder Freilasser gerichtlich vorzugehen versagen, ausgenommen bei übermäßigen Abforderungen hinsichtlich derer die früheren Kaiser ihnen Rechtshilfe zubilligten, wird ihnen in Betreff der Anklage der Verbrechen, die öffentlich verfolgt werden, wegen ihnen und den ihrigen widerfahrenen Unrechts die Befugnis zum Vorbringen einer Anzeige nicht versagt.

L. [LI.] Titel.

DE COLONIS PALAESTINIS.

11,50. Von den Pachtbauern in Palaestina.

11,50,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Da in den übrigen Provinzen, die Unserer Herrschaft unterworfen sind, ein von Unseren Vorfahren erlassenes Gesetz die Pachtbauern auf unbegrenzte Zeit festhält, so dass ihnen aus denjenigen Orten, deren Früchte sie ernten, fortzugehen und dieselben zu verlassen nicht erlaubt ist, sobald sie einmal deren Bebauung übernommen haben, den Grundbesitzern in der Provinz Palaestina dies aber noch nicht zugesichert worden ist, verordnen Wir hiermit, dass auch in Palaestina kein Pachtbauer eigenmächtig, ungebunden und beliebig umherstreifen darf, sondern nach dem Beispiel anderer Provinzen auch dort an das Landgut des Herren gebunden ist, so dass er ohne Strafe nicht wagen darf, sich zu entfernen; zudem sind die Grundherren zur Rückforderung uneingeschränkt ermächtigt.

LI. [LII.] Titel.

DE COLONIS THRACENSIBUS.

11,51. Von den Pachtbauern in Thracien.

11,51,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

In der ganzen Dioecese Thracien entfällt immerwährend die Belastung durch die Steuer pro Kopf und es ist nur die Grundsteuer zu entrichten.

§ 1. Und damit nicht etwa den Pachtbauern es erlaubt scheine, frei von den Banden der Besteuerung umherzuschweifen und zu gehen wohin es ihnen beliebt, sollen sie dem Rechtsstand ihrer Herkunft nach, auch wenn sie ihrer Lage nach als Freigeborene erscheinen, dennoch als dem Land, auf dem sie geboren wurden, verpflichtet betrachtet werden und keine Befugnis haben zu gehen wohin sie wollen und ihren Wohnort zu vertauschen, sondern ihre Grundbesitzer sollen in rechtmäßiger Weise sowohl die Schutzherrschaft als Freilasser wie auch die Verfügungsgewalt als Herrn über sie ausüben.

§ 2. Wer aber beabsichtigt hat, einen fremden Pachtbauern aufzunehmen oder festzuhalten, ist zur Entrichtung von zwei Libra Gold an denjenigen zu zwingen, dessen zu bebauenden Acker der Überläufer in Stich gelassen hat, und hat diesen mit seinem ganzen Sondergut und seiner Nachkommenschaft zurückzuführen.

LII. [LIII.] Titel.

DE COLONIS ILLYRICIANIS.

11,52. Von den Pachtbauern in Illyrien.

11,52,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Pachtbauern und die Dienstverpflichteten in Illyrien und den benachbarten Gegenden, so entscheiden Wir, sollen keine Erlaubnis haben, sich aus den Ländereien zu entfernen, wo sie vermöge ihrer Geburt und Abkunft hingehören.

§ 1. Sie sollen dem Land nicht zum Erbringen von Abgaben, sondern unter dem Namen und dem Recht von Pachtbauern dienen, so dass, wenn sie sich entfernt haben und zu einem anderen gegangen sind, sie zurückgerufen und gefesselt bestraft werden dürfen. Auch diejenigen soll eine Strafe treffen, die einen ihnen fremden, auch wenn ihnen nicht bekannt war, dass es ein Pachtbauer ist, aufgenommen haben, und zwar sowohl hinsichtlich des Ersatzes der Dienste und des Schadens, der für das Landgut, das sie verlassen haben, entstanden ist, als der Geldstrafe, deren Höhe Wir dem Ermessen des Richters überlassen, so dass auch der Herr des Landguts, auf dem sich erweislich ein fremder Bauer aufgehalten hat, nach Maßgabe der Schuld, die ihm zur Last gelegt wird, eine Entschädigung zu leisten genötigt wird, ohne dass seine Unwissenheit ihm zur Entschuldigung gereicht, da es zur Feststellung des Vergehens genügt, dass er einen ihm Unbekannten bei sich behalten hat.

§ 2. Wer jedoch in den erwähnten Provinzen einen Dienstbaren bei sich aufgenommen hat, soll, ohne dass die Unwissenheit zur Entschuldigung gereicht, der Strafe auf das Vierfache dessen verfallen, das er zum Ausgleich der entgangenen Dienste und des Schadens zu ersetzen hat.

§ 3. Sind Freigelassene, in gleicher Anmaßung aufgenommen worden, soll die Bestimmung gelten, deren Beibehaltung Wir hinsichtlich der im Rechtsstand der Freien stehenden Bauern angeordnet haben.

Geg. III. id. Iul. (371) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

LIII. [LIV.] Titel.

UT NEMO AD SUUM PATROCINIUM SUSCIPIAT VICOS VEL RUSTICANOS EORUM.

11,53. Dass niemand Dörfer oder Landwirte zur Umgehung von Steuern unter seine Schutzherrschaft stellen darf.

11,53,1. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Damit künftig niemand nach Erlass dieser Unserer Sanktion zur Umgehung und zum Betrug der öffentlichen Dienste für sich die Schutzherrschaft von Jemandem, wes Standes dieser auch sei, behauptet, soll das, was dazu unter dem Vorwand einer Schenkung, eines Verkaufs, einer Verpachtung oder irgend eines anderen Vertrags geschehen ist, keinerlei rechtliche Gültigkeit haben; die Notare, die solche Urkunden aufzunehmen sich unterstanden haben, sind mit dem Verlust ihres Vermögens zu bestrafen, vorausgesetzt, dass sie wissentlich solche Urkunden aufzunehmen gewagt haben; die Dörfer und die Besitzungen, die eine Schutzherrschaft anderer behaupten, sind an den Staat zu übertragen.

§ 1. Diejenigen Personen aber, welche dem allgemeinen Besten zuwider Steuerpflichtige in ihre Abhängigkeit gebracht zu haben entdeckt werden, sind, falls sie geadelt, *nobiliiores*, wurden, auf eine Busse von hundert Libra Gold zu verurteilen, Leute von mittelmäßigem Stand aber mit dem Verlust ihres Vermögens gestraft werden; mit derselben Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche solch einem frevelhaften Begehen in unredlichem Bestreben hilfreichen Vorschub geleistet haben.

§ 2. Diese Verordnung, soll bereits von der Zeit an, zu der die vom vergöttlichten Martianus erlassene Constitution verkündet wurde, also in der Thracischen Dioecese vor dreißig Jahren, das ist vom zweiten Consulat des Aetius und des Sigisbuldus, im Orient, in Ägypten und in Pontus, sowie in der Asiatische Dioecese vor achtundzwanzig Jahren, das ist vom Consulate des Cyrus an, gültige Kraft haben und zur Ausführung gebracht werden.

Geg. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

11,53,2. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Es darf niemand den Leuten in den Dörfern oder Landwirten eine Schutzherrschaft versprechen und dazu sich von ihnen eine Abgabe oder eine Bereicherung zusagen lassen. Wer dem entgegen handelt, wird den vorstehend erwähnten Strafen unterzogen und eine andere strengere Verurteilung erfahren.

§ 1. Überdies sollen geflohene Landwirte, wenn sie Dienstbare sind, den Herren nach einer körperlichen Züchtigung zurückgegeben werden, wenn Freie, auf zwanzig Libra Gold bestraft und zugleich mit den zehn Ersten des Dorfes der Prügelstrafe unterzogen und auf immer verbannt werden, falls jene sich mit deren Wissen entfernt haben.

11,53,3. DER KAISER IUSTINIANUS.

Wenn irgendein Abgabepflichtiger eine abgabepflichtige Frau geehelicht hat, oder andererseits, irgendeine Dienerin einen Diener von anderswoher, erhalten sowohl die Kinder der Abgabepflichtigen, als auch die der Diener den Rechtsstand ihrer Mutter und sind ebenso wie ihre Mütter deren Herren unterstellt, wie Wir entschieden haben.

LIV. [LV.] Titel.

NE RUSTICANI AD ULLUM OBSEQUIUM DEVOCENTUR.

11,54. Dass Landwirte zu keiner anderen Dienstleistung aufgefordert werden dürfen.

11,54,1. ABSCHRIFT EINES BRIEFES DER KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CHARISIUS.

Ea darf keiner von den Leuten des Landbaus, der außerhalb der Mauern der Städte sesshaft ist und seine Grundsteuer erbracht und eine angemessene Lebensmittelabgabe entrichtet hat, zu irgendeiner anderen Dienstleistung abgerufen und auch vom Rechnungsführer Unseres Fiscus nicht zum Dienst bei den dem Fiscus gehörenden Maultieren und Pferden genötigt werden.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

11,54,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.*

Wenn einer von denen, welche dem Vorsteher der Provinz im Dienst zu Gebote stehen und in verschiedentlichen Dienststellungen des Vorgesetzten beschäftigt sind, und die in jeder Angelegenheit ihres öffentlichen Amtes furchterregend auftreten können, irgend einem Landwirt die Notwendigkeit einer Dienstleistung auferlegt hat, wie wenn er ihm dienstverpflichtet wäre oder sein Diener, oder ihn wie einen Ochsen zu seinem Nutzen und Bedarf verwendet hat, ist er bei Verlust seines gesamten Vermögen auf immer zu verbannen, nichtsdestoweniger soll den Landwirt, welcher angezeigt hat, zu dessen Dienst das ihm Gehörige umsonst verwendet zu haben, die gleiche Strafe treffen.

Geg. prid. k. Oct. (368) zu Agrippina unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

LV. [LVI.] Titel.

NON LICERE HABITATORIBUS METROCOMIAE LOCA SUA AD EXTRANEUM TRANSFERRE.

11,55. Vom Verbot die Landgüter von Einwohnern der Hauptdörfer auf einen Fremden zu übertragen.

11,55,1. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

In Betreff derjenigen Dörfer, die gemeinhin als Hauptdörfer, *metrocomiae*, bezeichnet werden, haben Wir wohlmeinend es für nötig erachtet hinzuzufügen, dass keinem Fremden erlaubt wird, sich auf irgend eine Weise darin zu beteiligen, sondern wenn ein Dorfbewohner Liegenschaften veräußern will, die ihm gehören, soll ihm nicht erlaubt sein anders als an einen registrierten Einwohner desselben Hauptdorfes die Herrschaft und den Besitz seiner Ländereien, durch was immer für einen Vertrag es auch sei, zu übertragen; Fremde sollen wissen, dass wenn sie dem Verbot zuwider sich in ein Geschäft einlassen und Besitz zu erwerben versuchen, selbst wenn ein Vertrag geschlossen worden ist, dies unwirksam sein wird und nach Auflösung des Vertrages alles, wenn etwas gegeben wurde, zurückzuerstatten ist.

Geg. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Anthemius.

LVI. [LVII.] Titel.

Ut nullus ex vicanis pro alienis vicanorum debitis teneatur.

11,56. Dass kein Dorfbewohner für die Schulden eines anderen Dorfbewohners zu haften hat.

11,56,1. DER KAISER ZENO.

Es ist nicht nur gänzlich gegen die Gesetze, sondern steht auch der natürlichen Angemessenheit entgegen, andere wegen fremder Schulden zu belästigen. Deshalb verbieten Wir Unsachlichkeiten gegenüber sämtlichen Dorfbewohnern zu vollziehen in jeder Hinsicht.

LVII. [LVIII.] Titel.

DE CENSIBUS ET CENSITORIBUS ET PERAEQUATORIBUS ET INSPECTORIBUS.

11,57. Von den Steuerveranlagungen, den Steuereintreibern, den Steuerprüfern und den Begutachtern.

11,57,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Weil die Rechnungsführer der Städte durch heimliches Einverständnis mit den Mächtigeren Lasten auf die Niederen abgewälzt haben, ordnen Wir an, dass jedem, der nachgewiesen hat, dass er zuviel belastet wurde, anerkannt wird, was ihm ehemals beschieden worden war.

Geg. XV. k. Febr. (313) zu Rom unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 3ten des Licinius.

11,57,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer einen Weinstock abgeschnitten oder tragende Baumäste abgehauen hat um die Steuereinschätzung zu hintergehen und sich listiger Weise arm stellt, hat, sobald er entdeckt wurde, die gebührende Bestrafung zu ertragen.

§ 1. Derjenige entgeht der Beunruhigung, der dabei beabsichtigt hat, den Ertrag seiner Äcker zu vermehren und zu verbessern, nicht aber Unfruchtbarkeit und Mangel zu erzielen.

Geg. prid. non. Iun. (381) zu Constantinopel unter dem Consulate des Eucherius und dem des Syagrius.

11,57,3. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Steuerprüfer zu jemandem geschickt wurde und dieser seinen Geschäftsführer zurückgezogen oder seinen Pachtbauern zur Widersetzlichkeit gegen die Vornahme der Steuereinschätzung angewiesen hat, wird er nach Vorschrift dieser Unserer Constitution zu derjenigen Steuerhöhe veranlagt, die der Steuerprüfer in seiner Abwesenheit und der seines Geschäftsführers festgelegt hat.

Geg. VI. k. April. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

11,57,4. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist das ganze Land für die Steuer einzuschätzen, wenn eine Erleichterung wegen unfruchtbarer Äcker gefordert wird, so dass die wüsten und toten Ländereien mit den bebauten und fruchtbaren verrechnet werden können.

Geg. III. non. April. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

11,57,5. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die sich beschwerten, von den Steuerprüfern ungerecht beurteilt worden zu sein und behaupten, sie seien nicht im Stande, die ihnen ungleich auferlegte Last zu tragen, sollen die Befugnis haben Widerspruch einzulegen, um nachzuweisen, welche Beeinträchtigung betrügerisch vernachlässigt wurde, die, nach ihrer Überzeugung, ihnen Erleichterung zu bringen habe, aber durch ein verzerrendes und gehässiges Vorgehen beklagenswerter Weise ihnen selbst verwehrt wurde, wodurch jedoch andere entlastet wurden.

§ 1. Die Beschwerde über diese ungerechte Belastung ist innerhalb Jahresfrist nach Zustellung der Steuerveranlagung, die als ungerecht erachtet wird, vor einem Gericht, das dafür gut befunden wird, vorzubringen und des Steuerprüfers Unangemessenheit anzuklagen, so dass dieser durch seine Vernehmung der geschehenen Begünstigung überführt werden kann und derjenige das übermäßig Aufgebürdete übernehme, den hinterlistige Betrügerei von der ihm gebührenden Steuerlast befreit hatte.

§ 2. Nach Verlauf der Frist darf das Klagerecht nicht mehr erteilt werden, ausgenommen den Minderjährigen, die unverteidigt waren, sowie denen, die in Staatsgeschäften abwesend gewesen sind, diese haben aber dennoch die gesetzliche Vorschrift über die Frist zu berücksichtigen, in der die Befugnis zum Klagen besteht.

Geg. III. k. Dec. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius, Viro clarissimo.

11,57,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUSEBIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Steuerprüfer und Revisoren sollen, wenn sie sich Nachlässigkeit oder Begünstigungen zu Schulden kommen lassen, nicht nur ihre Ehrenstelle verlieren, sondern auch zur Strafe den vierfachen Betrag der Naturalabgaben erbringen müssen; auch das, was sie überführt werden, zum Schaden der Provinzialen angenommen zu haben, sollen sie vierfach zu ersetzen genötigt werden.

Geg. IV. k. April. (396) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

11,57,7. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN SEBASTIAN, *COMES HÖCHSTEN RANGES.*

Ein Besitztum verbleibt demjenigen unverbrüchlich, wenn es ihm von einem Steuerprüfer einmal zugewiesen worden ist.

§ 1. Die Steuerschulden aus verflossener Zeit vom neuen Eigentümer durch den Fiscus zu fordern lassen Wir nicht zu, damit nicht dem Einen die Schulden anderer zusätzlich aufgeladen werden.

§ 2. Wenn aber ein Privatmann wegen einer Besetzung, die seiner Verantwortung unterstellt wurde, weil sie vorher wüst gelegen hat, oder an der er aus einem anderen Titel ein Recht daran hat, einen Anspruch hat, soll er es unverzüglich entweder in eigener Person oder durch eine andere nach den Gesetzen dazu befähigten Person vorbringen, so dass, wenn eine Besetzung angemessen auf einen Antragsteller übertragen worden ist, derjenige, welcher sie vom Steuerprüfer in Empfang genommen hat, den für die Verbesserung der Sache verwendeten Aufwand geltend machen kann.

§ 3. Damit das einmal bestätigte Besitztum nicht ständig durch Prozesse belästigt wird, bestimmen Wir einen Zeitraum von sechs Monaten, binnen dessen derjenige das ihm zustehende Klagerecht ausüben darf, der glaubt, dass er eine Sache aus guten Gründen beanspruchen kann.

§ 4. Ist die erwähnte Frist in Stillschweigen verflossen, wollen Wir keine Rückforderung mehr gestatten.

§ 5. Wenn jemand zu der Zeit, zu der der Steuerprüfer jemandem das Grundstück zuschlägt, wegen seinem Recht weder in eigener Person noch durch seine Leute meint etwas unternehmen zu sollen, hat er nach Ablauf von sechs Monaten für immer davon zu schweigen.

Geg. prid. id. Mart. (417) zu Ravenna unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantius.

LVIII. [LIX.] Titel.

DE OMNI AGRO DESERTO ET QUANDO STERILES FERTILIBUS IMPONUNTUR.

11,58. Von un bebaut gelassenen Äckern aller Art und davon wann unfruchtbare Äcker den fruchtbaren zuzuteilen sind.

11,58,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN CAPESTRINUS.

Da der vergöttlichte Aurelianus, Unser Vater, angeordnet hat, die städtischen Senate für wüst gelassene Besetzungen verantwortlich zu machen, und für diejenigen Grundstücke, wofür sich keine Herren gefunden haben, gewähren Wir auf drei Jahre Befreiung von Abgaben auf diese Besetzungen und ordnen unter Aufrechterhaltung dieser Bestimmung an, dass, wenn die städtischen Senate erwiesenermaßen zur Übernahme dieser Besetzungen nicht im Stande sind, die auf diesen Äckern liegenden Lasten auf die anderen Besetzungen und Grundstücke zu verteilen sind.

11,58,2. DERSELBE KAISER.

Wer sich vom Besitzer einer Erbpacht, *emphyteuticario*, oder von kaiserlichen Gütern etwas, das zum kaiserlichen Privatvermögen gehört, beschafft hat, das üblicherweise zum Erhalt der Ertragsfähigkeit der übrigen Besetzung diente, denen damit gewissermaßen die Überlebenskräfte entzogen worden sind, hat auch die ganze Last dieser Besetzungen zu übernehmen, die bei einem Verbleiben beim Auflösenden nutzlos wären.

Geg. VIII. id. Dec. (337) zu Thessalonica unter dem Consulate des Felicianus und dem des Titianus.

11,58,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN MAMERTINUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, wer wüst gelassene Grundstücke unter einer gewissen Steuerbefreiung erhalten hat, soll nicht eher in den Besitz der erlangten Grundstücke gelangen, als bis zuvor entweder taugliche Bürgen den Curialen verantwortlich gestellt wurden, oder er eine geeignete Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gütern mit bestem Ertrag aus seinem Privatvermögen erbracht hat, da die von ihm übernommene Besitzung nicht zum öffentlichen Nachteil geraten darf.

Geg. VII. k. Iun. (364) unter dem Consulate des vergöttlichten Iovianus und dem des Varronianus.

11,58,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER GRATIANUS AN CRESCENTES, *VICAR IN AFRICA.*

Die eingesetzten Erben haben die fiskalischen Lasten auch für solche Güter anzuerkennen, die unfruchtbar sind, oder, wenn sie es vorgezogen haben, der Erbschaft zu entsagen, haben sie von allem Abstand zu nehmen, das zu diesen Gütern unter irgendeinem Titel oder Recht gehört.

Geg. IV. id. Iul. (371) zu Contionacum unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianianus und dem des Probus.

11,58,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer etwas besitzt, das dem Gemeinwesen gehört und nützlich ist, hat auch wüst Gelassenes zu übernehmen, und wenn er durch das Hinzukommen dieser Teile überlastet wird, soll er, bevor er es aus Abneigung verlässt, anderen Curialen weichen, die beides unter der Bedingung zu übernehmen haben, dass sie das Ertragreiche mit dem wüst Gelassenen steuerpflichtig in Besitz nehmen, da es ungerecht ist, dass jemand das Bevorzugte herausucht und der übrige Teil den Bürgern, *municipes*, zur Last fällt.

11,58,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN NEBRIDIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Jeder, der ein fruchtbares Landgut zur Pacht besitzt, das dem Gemeinwesen oder den Kirchen gehört, soll einen unfruchtbaren Acker hinzunehmen.

§ 1. Wenn jemand beabsichtigt sich dem zu widersetzen, ist ein anderer Besitzer unter denselben Bedingungen zu suchen, oder wenn sich niemand freiwillig als Pächter findet, sind die erwähnten Ländereien zusammen mit den unfruchtbaren an die früheren Besitzer, das sind die Decurionen oder irgendwer anders, zurück zu geben und geeignete Bürgen dafür zu stellen.

Geg. XV. k. Febr. (383) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

11,58,7. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jedem, der ein unfruchtbares Gut aus dem kaiserlichen Privatvermögen, gepflegt und fruchtbar und tragend gemacht hat, kommen die kaiserlichen Regelungen zugute und er erhält ein immerwährendes und persönliches Recht an ihnen, wie wenn er es als Hausgut von seinen Vorfahren geerbt hätte, er soll es selbst innehaben und den Seinigen hinterlassen, da niemand ihn weder durch Ausstellung eines Rescripts, noch durch Ausstellen eines kaiserlichen Schreiben, jemals vom Ertrag seiner aufgewendeten Mühe ausschließen darf.

§ 1. Diejenigen übrigens, welche fruchtbare und tragende Ländereien besitzen, oder auch sich jetzt solche auszusuchen beabsichtigen, weisen Wir an, auch für den unfruchtbaren Anteil den Betrag der entstehenden Schuld auszugleichen, ferner, dass Diejenigen, die unter der Bezeichnung einer Erbpacht, *emphyteuticario*, solche besitzen, die weder sehr ertragreich, noch gänzlich ertraglos sind, so wie die, die einer Erleichterung bedürfen, um eine angemessene und gebührende Ertragsmenge zu erreichen eine Steuerbefreiung für zwei Jahre erhalten haben, sich daran erinnern, dass sie nach deren Ablauf ihrer gesetzlichen Steuerpflicht nachzukommen haben.

§ 2. Niemand darf jedoch durch Verweis auf irgendeine Ehre oder eine Amtsgewalt daran gehindert werden, den Besitz brach liegender Güter, die rechtmäßig dem Kaiser gehören, zu übernehmen, in der Absicht, die Abgaben und Steuern für sie aufzubringen; es ist aber besonders darauf zu achten, dass zunächst die benachbarten und die im gleichen Landstück gelegenen zu wählen sind, danach die, die weder in der Nachbarschaft noch am gleichen Ort liegen und schließlich die weiter entfernten, die jedoch wertvoll genug sind, um trotz des Abstands zwischen ihnen, sie zusammenhängend wie üblich und angemessen zu bearbeiten, damit mit Übereinstimmung aller geschehe, was allen von Nutzen ist.

Geg. VIII. k. Nov. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

11,58,8. DIE KAISER AN VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wer vom Eigentümer unbestellt gelassene Äcker, sie mögen weit entfernt oder in der Nachbarschaft gelegen sein, zum öffentlichen Besten sowohl, wie zu seinem eigenen Nutzen zu bebauen sich beeilt, soll wissen, dass er hierzu Unserer Einwilligung gewiss ist, jedoch nur so, dass dann, wenn ein neuer Bewirtschafter das Verlassene und Unbebaute übernommen hat und der alte Eigentümer innerhalb zweier Jahre dasselbe wiederhaben will, er nach vorherigem Ersatz der nachweislich aufgewendeten Kosten sein Eigentum wieder erhält. Denn wenn zwei Jahre vergangen sind, geht der, der bis dahin geschwiegen hat, aller seiner Besitz- und Verfügungsrechte daran verlustig.

Geg. (388 - 392)

11,58,9. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wer Güter aus kaiserlichem Besitz in seinen persönlichen aufgrund einer kaiserlichen Regelung übernommen hat, darf sich nicht weigern, ohne dass irgendeiner Person davon eine Ausnahme zugestanden wird, entweder diejenigen Ländereien, die wenig ertragreich sind, zusammen mit denen, von denen sie reichen Ertrag erhalten, zu übernehmen und zu behalten, oder hat, wenn er deren Unfruchtbarkeit fürchtet, auch aus den fruchtbaren zu weichen.

Geg. VIII. id. Nov. (394) zu Tyrus unter dem 3ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 2ten des Kaisers Honorius.

11,58,10. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer fähig ist fruchtbare und ertragreiche Landgüter in Besitz zu nehmen, hat in einem verhältnismäßigen Umfang mit den gewinnbringenden und ergiebigen die zu demselben Bestand gehörenden unfruchtbaren zu übernehmen.

Geg. non. Mart. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

11,58,11. DIESELBEN KAISER AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Herren der Ländereien haben innerhalb sechs Monaten nach staatlich angeordneter Verkündung zurückzukehren. Wer sich eingestellt hat, soll sein Eigentum behalten und hat, was er aus der Vergangenheit noch schuldig ist, beizubringen.

§ 1. Wenn sie aber durch ihre fortdauernde Abwesenheit zu erkennen geben, dass sie außerstande sind, die Abgaben daraus aufzubringen, und sich nicht haben stellen wollen, soll denen, die sich bereit erklärt haben den Besitz zu übernehmen und versprochen haben die bestimmten steuerlichen Abgaben zu leisten, das Eigentum der Besetzung unangefochten verbleiben, und wissen, dass, nachdem sie dies erlegt haben, sie gegen Belästigung geschützt sind und durch Erschleichung einer Berufung das Gut, das sie halten, ihnen nicht genommen werden darf.

§ 1. Wir sagen denselben auch zu, erst von der Zeit an, zu der sie die Ländereien, um welche es sich handelt, in Besitz nehmen können, die Abgaben zu fordern.

Geg. VI. k. Sept. (400) unter dem Consulate des Stilichon und dem des Aurelianus.

11,58,12. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN SELEUCUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen mit dieser Erklärung an, dass weder ein Grundbesitzer, noch ein steuerpflichtiges Grundstück für andere Schulden und Versäumnisse in Anspruch genommen, noch wegen deren Ertraglosigkeit belastet werden darf, so lange der Nachweis, dass die ertraglosen zu demselben Grundbesitz gehören, nicht erbracht ist, damit ihre Veranlagung nicht wegen irgendwelchen Vortäuschungen und Vorwänden misslingt.

Geg. prid. k. Febr. (412) zu Ravenna unter dem 9ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 5ten des Kaisers Theodosius.

11,58,13. DIESELBEN KAISER AN PROBUS.

Es sind die Verwalter und Besitzer aller Grundstücke aufzurufen. Für die, deren Schulden sich angehäuft haben, ist unvermeidbar, dass die Eigentumsverhältnisse geändert werden müssen.

Geg. III. id. Jun. (414) zu Constantinopel unter dem Consulate des Constans. und dem des Constantius.

11,58,14. DIESELBEN KAISER AN AURELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Äcker und Besitzungen, die von Curialen mit was immer für Verträgen aus den Beschlagnahmen der Provinzverwaltung erhalten und entweder in Stich gelassen oder von anderen haben in Besitz nehmen lassen, werden fortan denen, welche diese bebaut haben und die öffentlichen Abgaben anerkennen, verbleiben, ohne dass die Curialen die Befugnis haben, sie zurückzufordern.

Geg. III. non. Dec. (415) unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

11,58,15. DIESELBEN KAISER AN SEBASTIANUS, *COMES HÖCHSTEN RANGES.*

Wenn jemand unbebaut gelassene Grundstücke, die mit Schifffahrtsleistungen belastet sind und bis jetzt brach gelegen haben, unter dem Recht der Steuerüberprüfung empfangen hat, ist es angemessen, dass diese in jeder Hinsicht besser gestellt werden, da das schwere Los der Schiffsführerschaft nicht auf unbebaut gebliebene Stückchen lasten kann, es sei denn sie sind von anderen Belastungen befreit.

Geg. prid. id. Mart. (417) zu Ravenna unter dem 11ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 2ten des Constantius.

11,58,16 [11,58,17]. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN CELERES, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wir ordnen an, dass kein Curiale für die Schulden anderer Ländereien herangezogen werden darf, sondern alle Bürger nur für die Landstücke, die ihnen gehören, in Anspruch zu nehmen sind.

Geg. V. k. Mai. (429) zu Ravenna nach dem Consulate des Felix und dem des Taurus, Viri clarissimi.

11,58,17 [11,58,16]. DIESELBEN KAISER AN HERMOCRATES, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wenn jemand mit einer Vollmacht Unseres Willens aus den kaiserlichen Gütern unfruchtbare Äcker bei Zusage bestimmter Abgaben übernommen hat, wollen Wir, dass er sie fest und unverbrüchlich besitzen, jedoch nur alle jene Abgaben zu erbringen hat, die durch Unsere herrschaftliche Vollmacht pro Jahr zu leisten vorgeschrieben wurden, ohne dass künftig eine Verminderung, Erhöhung oder Neufestsetzung vorgeschrieben wird, weil es zu widersinnig wäre, dass diejenigen, die auf Unsere Veranlassung unfruchtbare und ertragsarme Güter mit vieler aufgewendeter Arbeit und bis zur Erschöpfung ihres Vermögens bearbeitet haben, aber kaum wesentlich verbessern konnten, gleichsam wie Betrogene eine Belastung unerwartet übernehmen sollten, die wie durch Überlistung verlangt würde, weil, wenn sie vorher gewusst hätten, dass das geschehen würde, sie wohl kaum die Güter übernommen hätten oder würden haben bebauen lassen.

Geg. XII. k. Dec. (444) zu Constantinopel unter dem 18ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Albinus.

LIX. [LX.] Titel.

DE FUNDIS LIMITROPHIS ET TERRIS ET PALUDIBUS ET PASCUIS ET LIMITANEIS VEL CASTELLORUM.

11,59. Von den der Versorgung der Grenztruppen dienenden Grundstücken und den Ländereien, stehenden Gewässern und Weiden, die den Grenz- und Festungstruppen gehören.

11,59,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN LICINIUS, *PRAEF. PRAET.*

Tiberianus hat mit Berücksichtigung dessen, was die einzelnen Orte leisten können, bestimmte Besitzungen angewiesen, Getreide an die Bewacher der Grenze zu liefern.

§ 1. Wir verordnen daher durch dieses allgemeingültige Gesetz, dass des Tiberianus Anordnung zu beachten ist, wobei Wir alles untersagen, was irgendjemand durch mächtigen Einfluss oder verstoßen erschlichen hat, und fügen hinzu, dass nichtsdestoweniger künftig niemandem erlaubt ist, gegen die althergebrachte Nützlichkeit und dieses Unser Gesetz etwas Abträgliches und Verwerfliches zu verlangen.

Geg. XVIII. k. Oct. (385) zu Aquileia unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

11,59,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer unter irgendeinem Titel ein Gelände, das zu einer Festungsanlage gehört, in Besitz genommen hat, hat daraus zu weichen und es zu verlassen, weil nur diejenigen Ländereien, die zu Festungsanlagen gehören, besitzen können, denen sie zugeschrieben worden sind und worüber schon vor langer Zeit entschieden wurde.

§ 1. Wer, in einem anderen Rechtsstand oder privat, dennoch auf solchem Gelände angetroffen wird und nicht in der Festung Dienst tut, ist der Todesstrafe und der Beschlagnahme seines Vermögens verfallen.

Geg. non. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

11,59,3. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN NOMUS, *VORSTEHER DER HOFBEAMTEN.*

Die an den Grenzen liegenden Äcker und stehenden Gewässer mit allen Rechten, die nach uralter Ordnung den Grenzsoldaten frei von allen Abgaben zu ihrem Nutzen und für ihre Versorgung zur Verfügung stehen und gegenwärtig noch von ihnen bebaut werden, sollen von ihnen fest und ohne jedes große Herumtun behalten werden, und wenn sie im Besitz von andern sind, sind sie, wobei jedwede Verjährung ausgeschlossen ist, von allen ihren Inhabern ohne weitere Umständlichkeiten an die Soldaten zu verkaufen, und Wir wollen ihnen, wie es in viel früherer Zeit festgesetzt worden ist, keine Abgaben abverlangen; auch soll diejenigen, die gegen Unsere Vorschriften zu handeln versuchen, die Strafe der Verbannung treffen.

§ 1. Wenn dem entgegen, was nicht hätte gewagt werden dürfen, unter dem Titel des Kaufs Grundstücke, die dem erwähnten Recht unterliegen, in Besitz genommen wurden, ist das entsprechende Klagerecht gegen den Verkäufer uneingeschränkt einzuräumen.

Geg. prid. id. Sept. (443) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Paterius.

LX. [LXI.] Titel.

DE PASCUIS PUBLICIS ET PRIVATIS.

11,60. Von der Nutzung der staatlichen und den privaten Weiden.

11,60,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Da kein Grund vorhanden ist, die Gebühr, *pensio*, für die Beweidung der zum kaiserlichen Privatvermögen gehörenden Waldtäler zu erhöhen, dürfen auch nicht nach dem Belieben der Räte Aufschläge verlangt werden.

§ 1. Doch Wir haben vernommen, dass die hohen Gebühren nur darum von den Räten auferlegt worden seien, damit die zu Unserm Privatvermögen gehörenden Herden davon abgehalten werden an diesen Plätzen zu weiden; was anzuweisen bereits vom göttlich verehrten Iulianus durch eine vordem erlassene Anordnung verboten wurde.

§ 2. Du, als hoch Ermächtigt, wirst daher mit einem Erlass an die Vorsteher der Provinzen nicht nur dafür sorgen, dass das gesetzlich Zulässige eingehalten wird, sondern auch, statt des von den Gemeinden plötzlich Beschlossenen, jedoch ihnen Geduldete, das uralte Festgesetzte.

Geg. VIII. k. Oct. (365) zu Luceria unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,60,2. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN SIMPLICIUS, *COMES WIE AUCH HEERFÜHRER.*

Du hast, als dazu Ermächtigt, die Vorschrift zu erlassen, dass das Vieh der Soldaten von den öffentlichen Wiesen der Stadt Apamea ferngehalten wird und dass alle erfahren, dass von ihrem Solde und von deiner Amtsstelle zwölf Libra Gold vom Fiscus eingetrieben wird, wenn irgendjemand künftig sich an den erwähnten Wiesen vergreift; keine geringere Bestrafung erfolgt, wenn die privaten Wiesen der Antiochener verwüstet werden; es ist Aufgabe der Curialen dafür Sorge zu tragen, ohne die Bewohner der Provinz zu belästigen, dass Vereinbarungen über das Weiden des Viehs der Soldaten geschlossen werden.

Geg. V. id. Mart. (398) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus, Viro clarissimo.

11,60,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DIE COMITIS UND HEERFÜHRER.

Da Wiesen der Bewohner Unserer Provinzen und besonders solche, die zu Unserem Privatvermögen gehören, von Soldaten zur Befriedigung ihrer Not verdorben worden sind, haben Wir in einem der erhabenen Präfektur bekannt gemachten Gesetz verlangt, dass dies zu unterbleiben hat.

§ 1. Deine Hoheit mache diese Sache daher allen, die es betrifft, unverzüglich bekannt, und gestatte nicht mehr, dass die Wiesen von Besitzern und Pachtbauern auf irgendeine Weise unzulässig verwüstet werden.

Geg. non. Sept. (415) unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

LXI. [LXII.] Titel.

DE FUNDIS PATRIMONIALIBUS ET SALTUENSIBUS ET EMPHYTEUTICIS ET EORUM CONDUCTORIBUS.

11,61. Von den Gütern und Wäldern in Staatsbesitz, und den auf Erbpacht vergebenen Gütern und deren Pächtern.

11,61,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN CUPITUS.

Wenn jemand Grundstücke, die im Rechtsverhältnis der Erbpacht stehen, zur Aufrechterhaltung des Rechts des Fiscus, einem richterlichen Zugriff zuvorkommend, verschenkt hat, sind die Schenkungen von Bestand, wenn zur gehörigen Zeit dasjenige, was an den Fiscus zu entrichten ist, aufgebracht wird.

Geg. XVII. k. Jul. (315) zu Trier unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

11,61,2. DERSELBE KAISER AN DRACONTIUS.

Das Unterlassen der rechtzeitigen Pachtzahlungen in Gold oder Lebensmitteln für kaiserliche Güter, während der Zeit, in der die Besitzer minderjährig gewesen sind, soll, so ordnen Wir an, ihrem Gut nicht schaden und nicht wegen Betrug ihre Rechte einschränken, wenn das, was üblicherweise geschuldet wird, etwas später abgeführt wird; wenn dennoch eine Kleinigkeit an der Sache verbleibt, hat der Richter vom Vormund oder vom Curator, durch den die Unterlassung erfolgte, seiner Nachlässigkeit und versäumten Pflicht wegen, die erkannte Strafe einzutreiben und ihn zum Bedauern zu bewegen.

11,61,3. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN GERMANIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN STAATSSCHATZES.*

Keiner, der Besitzungen nach dem Recht der Erbpacht übernommen hat, kann die Abgaben verweigern, weil, wie er versichert, diese ursprünglich wüst gelassen gewesen seien, selbst wenn er durch Erschleichung ein Rescript erhalten hat.

§ 1. Jedoch können sie ihm auch nicht genommen werden, auch nicht, wenn von einem anderen mehr geboten worden ist, sondern sie sollen für immer dem, der sie übernommen hat, und seinen Nachkommen verbleiben, auch wenn ein dem entgegenstehendes Rescript erlangt worden ist.

Geg. VIII. k. Oct. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

11,61,4. DIESELBEN KAISER AN FLORIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Die kaiserlichen Grundstücke, die, unter dem Recht der Erbpacht stehend, von verschiedenen Seiten an Unser Haus gefallen sind, werden denen, die darum nachsuchen, so übergeben, dass keine Befürchtung wegen der Herkunft bestehen kann. Denn Wir übergeben Unsere Grundstücke mit dem Recht an einem Eigentum, vorausgesetzt, dass, was für Unserer Grundstücke zu entrichten festgesetzt worden war, dann geleistet wird.

Geg. id. Mart. (368) zu Trier, unter dem 2ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem 2ten des Kaisers Valens.

11,61,5. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MODESTUS. *PRAEF. PRAET.*

Wer ein von ehemaligen Pachtbauern oder Erbpächtern verlassenes kaiserliches Gut vom Steuerprüfer oder vom Steuerbeamten übernommen hat, besitzt es für immer und mit unangefochtenem Recht und kein Zweiter Bieter wird berücksichtigt.

Geg. IV. non. Nov. (377) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Gratianianus und dem des Merobaudes.

11,61,6. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS AN NEBRIDIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Diejenigen, denen kaiserliche Besitzungen in der Asiatischen oder der Pontischen Dioecese von Uns oder von Unseren vergöttlichten Vorfahren mit kaiserlicher Freigebigkeit geschenkt wurden, sollen diese unangefochten besitzen und auch auf ihre Nachkommen übertragen können.

§ 1. Derart jedenfalls, so wollen Wir, ist nicht nur das Vererben, sondern sind auch alle Arten von Vertragsabschlüssen zu achten.

Geg. III. k. April. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

11,61,7. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer zu kaiserlichen Gütern oder solchen aus Staatsbesitz aufgrund Unserer höchsten Anweisung zur Erbpacht kommt, hat, wenn er hinreichend viel besitzt, um das ersetzen, was, wenn die Besitzungen veröden, zu ersetzen sein wird, sein Vermögen zu verpfänden.

§ 1. Wenn sich ergibt, dass er nicht so viel besitzt, soll er nach Stellung sicherer Bürgen zum Besitz der Erbpacht gelangen; es haben diejenigen, deren Besorgung dergleichen Angelegenheiten obliegt, den Schaden durch Nachlässigkeit, wenn eine solche Sicherstellung unterblieben ist, abzuwenden.

Geg. VI. k. Mart. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

11,61,8. DIESELBEN KAISER AN CLEARCHUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle kaiserlichen Güter in den Provinzen Mesopotamien und Osdroëna, die durch die Sanktionen der vergöttlichten früheren Kaiser zu Gütern der Grenzbefestigungen erklärt worden sind, sollen in ihr früheres Rechtsverhältnis ohne Rücksicht auf irgendeinen Einspruch zurückgeführt werden und alles das abliefern, was sie vorher zur Versorgung der Grenzbefestigungen zu liefern hatten, dazu soll niemand angehört werden, der durch ein Rescript oder durch eine kaiserliche Schrift das Eigentum, einen Erbpachtvertrag oder einen Mietvertrag irgendeiner Art durch die Freigebigkeit Unseres Wohlwollens erhalten hat.

Geg. prid. k. Mai. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

11,61,9. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder soll wissen, dass die nach Privatrecht mit einem Vorbehalt von Abgaben gekauften Güter mit den kaiserlichen Gütern nichts gemein haben, so dass der Steuerprüfer der kaiserlichen Güter nichts damit zu tun hat; schwer soll derjenige büßen, der die Beschlüsse Unserer Mildtätigkeit zu mißachten wagt.

Geg. prid. non. Iul. (398) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutychianus.

11,61,10. DIESELBEN KAISER AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Nur hinsichtlich derjenigen kaiserlichen Güter, die mit Vorbehalt von Abgaben nach Privatrecht durch Unser Wohlwollen vergeben worden sind, soll deine Erlauchtheit mit den kaiserlichen Gütern, die als Eigentum geführt werden, eine Angleichung anordnen, so dass durch Erleichterung der übermäßig beschwerend aufgebürdeten Last und Übertragung derselben auf diejenigen, welche mit gesunden Erträgen blühen, eine gleichmäßige Steuerverteilung getroffen wird.

Geg. IV. id. April. (399) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodorus.

11,61,11. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PROBUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Das Rechtsverhältnis eines Guts in Erbpacht, das mit Unserem Willen ohne auferlegte Verpflichtung lange besessen wurde, ist, so ordnen Wir an, unverändert beizubehalten; dem Besitz selbst aber, der fehlerhaft ohne eine besondere Verpflichtung war, soll, so wollen Wir, der lange Zeitverlauf nicht helfen.

Geg. id. April. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaiser Theodosius.

11,61,12. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN TAURUS, *PRAEF. PRAET. UND PATRIZIER.*

Die Grundbesitzer und die Erbpächter kaiserlicher Güter, die bisher die Güter nicht erworben haben, sollen aus gleicher Freigebigkeit nicht zu deren Erwerb genötigt werden, sondern, wie wenn sie den Preis gezahlt hätten, sollen die erwähnten Erbpächter vermöge der Wohltätigkeit Unseres Willens sie so besitzen, wie sie ein anderer durch Aufbringen des Preises rechtmäßig erhalten hätte, und sollen sie die Erbpachtgüter durch Unsere Freigebigkeit erhalten.

§ 1. Auch sollen sie wissen, dass ihr Recht an den Grundstücken, die sie gepflegt haben und entweder aufgrund Erbgang, wegen privatem Erwerb, durch das Wohlwollen Unseres Willens oder aufgrund anderem besitzen, unbeschränkt und unverkürzt aufrecht erhalten bleibt; es steht ihnen auch das Recht zu, den auf den kaiserlichen Gütern und den Erbpachtgütern Dienenden die Freilassung zu erteilen, da sie die Eigentümer der Güter sind.

Geg. XIV. k. Iul. (434) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ariobindus und dem des Aspares.

11,61,13. DIESELBEN KAISER AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen hiermit an, dass niemandem künftig erlaubt ist, kaiserliche Güter, die zu den Grenzbefestigungen oder zu den Weidetälern gehören und zum Orient hin gelegen sind, unter Privatrecht zu bringen, es möge da eine Veränderung des Rechtsverhältnisses der Grundstücke zum Auferlegen oder zur Aufhebung der Abgaben gefordert werden; denjenigen, welche diesem Gesetz zuwiderhandeln, ist eine Busse von fünfzig Libra Gold aufzuerlegen, und zwar sowohl dem Antragsteller als den Beamten, die dessen Antrag zulassen, selbst wenn ein von Uns ausgefertigtes Schreiben oder eine kaiserliche Rechtsmeinung, *pragmatica*, gegen das Verbot vorgebracht wird.

Geg. VI. id. Iun. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

11,61,14. DER KAISER ANASTASIUS AN MATRONIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir erklären, dass alle, die in irgendeiner Dioecese, in irgendeiner Provinz oder in irgendeinem Waldtal, irgendein kaiserliches Gut, das den Tempeln, *templorum*, oder den Wettkampfausrichtern, *agonothetici*, als das Gelände ihrer Betätigung oder nach irgendeiner anderen Rechtslage vorbehalten ist, vierzig sachdienliche Jahre, (wozu nicht nur der Besitz der gegenwärtige Inhaber zu rechnen ist, sondern auch der der vorherigen) unter welchem Titel auch immer, oder sogar ohne Rechtstitel, besessen haben, oder aufgrund ihrer Widmung den erwähnten Zeitraum von vierzig Jahren besitzen werden, keine Belästigungen ihres Besitzes durch eine staatliche Maßnahme oder eine Belastung oder Beunruhigung irgendeiner Art zu fürchten haben.

§ 1. Vielmehr sollen sie, wenn sie die ihnen auferlegten Leistungen entsprechend der für das Grundstück oder den Ort geltenden rechtlichen Bestimmungen jedes Jahr erfüllen, das was sie besitzen oder besitzen werden, fest als das ihre haben, so dass jeder auf irgendeine Weise erhobene öffentliche Zweifel gegenstandslos ist und der vierzigjährige zweckdienliche Besitz der Gemeinschaft unter irgendeinem Titel, oder sogar ohne Rechtstitel, zum Anspruch des Besitztums genügt.

§ 2. Wir fügen hinzu, dass auch denjenigen, nachdem von ihren Landgütern die Leistungspflicht genommen wurden, auf kaiserliche Anordnung hin, als von Anfang an ihnen gegeben bestätigt werden, obwohl sie diese mit der Wohltat der Befreiung von Leistungen vierzig Jahre lang besessen haben, falls nicht Leistungen erbracht wurden, deren Aufhebung vierzig Jahre lang, wie gesagt, nicht in Anspruch genommen wurde, weil es nämlich Unserem Pflichtgefühl in beiden Fällen, das ist sowohl bei der Fortdauer der Leistungen wie bei deren Aufhebung, entspricht, die Rechte Unserer Grundbesitzer ohne Neuerungen in dem Stand zu lassen, der für sie, wie gesagt wurde, zusammengenommen vierzig Jahre lang bestand.

Geg. III. k. Aug. (491) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius, Viro clarissimo.

LXII. [LXIII.] Titel.

DE MANCIPIIS ET COLONIS PATRIMONIALIUM ET SALTUENSIUM ET EMPHYTEUTICORUM FUNDORUM.

11,62. Von den Dienstbaren, den Pachtbauern und den Erbpächtern auf kaiserlichen Gütern und Forsten.

11,62,1. DER KAISER CONSTANTINUS.

Es werden Erbpächter von Pachtbauern belästigt, die sich Äcker, die sie durch keine Bearbeitung urbar gemacht haben, anmaßen, obwohl ihnen die Übernahme nach der Rechtslage nur dann gestattet ist, wenn sie durch eigene Arbeit Olivenhaine oder Weinberge angelegt haben. Aber sie versuchen auch zur Bewässerung sich des Quellwassers zu bemächtigen, dessen Nutzung den Erbpächtern zusteht.

§ 1. Daher bestimmen wir hiermit, dass das Recht und die Verfügung über das Wasser den Erbpächtern zusteht und davon den Pachtbauern soviel zuzuteilen ist, als erwiesenermaßen für ihre Versorgung der Äcker, die sie selbst bebauen, ausreicht.

§ 2. Entsprechend dem Ausmaß der überflüssigen Bewässerung, die sie sich über den Bedarf ihrer Äcker hinaus anmaßen, stehen den Erbpächtern, die das Wasserrecht besitzen, eine regelmäßige Zahlung und eine Entschädigung zu.

Geg. VII. id. Mart. (319) zu Carthago unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Caesars Licinius.

11,62,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN GERMANIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Die Freilassungen von Dienstbaren der kaiserlichen Güter und der Erbpächter, die nicht die Herren der Güter sind, sind vom Procuratoren des Caesaren mit hier erteilter Vollmacht für ungültig zu erklären.

Geg. XIII. k. Mai. (367) unter dem Consulate des Lupicinus und dem des Iovinus.

11,62,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN POSTUMIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben vernommen, dass von einigen, die kaiserliche Güter erhalten haben, die von alters her anwesenden Pachtbauern belästigt wurden, und an deren statt entweder ihnen Dienstbare oder andere Pachtbauern gesetzt haben. Wir ordnen daher an, denjenigen, die es sich weiterhin erlauben etwas dieser Art zu versuchen, kraft dieses Edictes, die betreffenden Besitzungen abzunehmen.

Geg (383 ?)

11,62,4. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Zur Wiederinstandsetzung der kaiserlichen Güter ist in Unseren Gesetzen verordnet worden, dass diejenigen, die früher das Land bebaut haben, wenn sie sich an einen anderen Ort begeben oder sich dem Militär angedient haben, zum Rechtsstand und den Diensten ihrer Vorväter zurückzurufen sind.

§ 1. Im Übrigen brauchen diejenigen, die im Militärdienst den Ruhestand verdient haben und Veteranen geworden sind, keineswegs ihre Waffen in Pflugscharen und Hacken zu verwandeln.

Geg. (384 - 389)

LXIII. [LXIV.] Titel.

DE FUGITIVIS COLONIS PATRIMONIALIBUS SALTUENSIBUS ET EMPHYTEUTICIS.

11,63. Von den flüchtigen Pachtbauern der kaiserlichen Güter und Forsten und der Erbpächten.

11,63,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle, die als Kleinkinder von Bürgern oder Pachtbauern auf kaiserlichen oder auf Waldgütern aufgewachsen sind, auf denen ihre Großväter und Väter in Diensten gestanden haben, und die wegen der geschlossenen Augen von Amtsträgern in den Militärdienst oder andere Ämter wechseln konnten, sind von den Duces, den Tribunen und ihren Vorgesetzten zu den Aufgaben in ihrer Heimat und in der Landwirtschaft zurückzuschicken, wovor sie der Militärdienst nicht entschuldigt.

11,63,2. DIESELBEN KAISER AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der einen Pachtbauern eines kaiserlichen Gutes entweder nach Anwerbung aufgenommen oder aber versteckt hat, ist nicht nur verpflichtet ihn zurückzuschicken, sondern hat auch zur Strafe ein Libra Gold abzuliefern.

Geg. VIII. k. Nov. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

11,63,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Was immer auch durch kaiserliche Anschreiben durch Bitten erlangt oder zur nachherigen Aufhebung entlockt wurde, es sind alle, welche ihr Schicksal einmal an die kaiserlichen Güter gebunden hat, sie mögen in einem Dienstgrad stehen, welcher da wolle, sofort vor das Gericht des Vorstehers der Provinz mit geeigneter Stellung von Sicherheiten zu schicken.

Geg. (408 - 415)

LXIV. [LXV.] Titel.

DE COLLATIONE FUNDORUM PATRIMONIALIUM ET EMPHYTEUTICORUM.

11,64. Von der Steuerpflicht der kaiserlichen Güter und der in Erbpacht.

11,64,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN PROCULUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Die Besitzer von Erbpachten, die aufgrund des Entgegenkommens Unseres Wohlwollens von außerordentlichen Lasten freigestellt sind, haben wie die übrigen Abhängigen in der Provinz zur Ausbesserung der Wege Hilfe zu leisten. Denn es gibt keinen Grund, sich von dem, was zum allgemeinen Besten vorgesehen ist, fernzuhalten.

Geg. non. Mai. (319) in Carthago unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

11,64,2. DERSELBE KAISER AN CATULLINUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Die kaiserlichen Güter dürfen mit außerordentlichen Lasten, auch nicht zur Hälfte oder auf ein Drittel der Dienstverpflichtung nicht belastet werden, da sie bekanntlich sowohl an Gelde wie an Lebensmitteln schon den höchsten Satz zu zahlen haben; es ist derjenige, der dieser Verordnung entgegenzuhandeln versucht, zu bestrafen.

Geg. VI. k. Sept. (319) zu Carthago unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

11,64,3. DER KAISER IULIANUS.

Alle diejenigen, die kaiserliche Güter anteilmäßig oder allein besitzen, sind entweder nach ihrem Anteil oder im Ganzen dafür verantwortlich, dass allen Belastungen der Güter entsprochen wird, so wie jeder Privatmann notwendig an das Beitragen zu öffentlichen Leistungen gebunden ist.

Geg. V. k. April. (362) unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.

11,64,4. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN GERMANIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Man hat als Regel anzunehmen, dass die Besitzer von Erbpachten kaiserlicher Güter nach Belieben und zu jeder Zeit, soviel sie vorrätig haben (vorausgesetzt, dass es jährlich zu nicht mehr als drei Terminen geschieht), an die Amtsstelle des Rechnungsführers des Fiscus abliefern dürfen, und von ihm dann am gleichen Tag über das Empfangene die übliche Bestätigung erhalten, jedoch muss alles bis zum Idus des Januar an den öffentlichen Rechnungsführer abgeliefert worden sein; den schwersten Strafen werden die Beamten unterzogen, die es jemandem, der, es sei, zu welcher Zeit im Jahre da wolle (wenn er mit einer Einlieferung nicht öfter als dreimal kommt), abliefern will, die Annahme verweigert, oder mit der Ausstellung der handschriftlichen Bestätigung gezögert hat.

§ 1. Hierüber sind die Besitzer ermächtigt vor den Curatoren oder den Magistraten, die befugt sind Protokolle aufzunehmen, an jedweden Orten Anzeige zu erstatten, damit sowohl eine Unverschämtheit der Beamten bekannt wird, die zu bestrafen ist, und auch für sie selbst gesorgt wird.

Geg. XIV. k. Jun. (366) zu Reims unter dem Consulate des Gratianus, nobili puero, und dem des Dagalaifus.

11,64,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Es sind in allen Provinzen die Abgaben von den kaiserlichen Gütern von den ernannten Richtern einzutreiben und das was eingetrieben wurde, ist abzuliefern.

§ 1. Die erwähnten Richter sollen aber wissen, dass sie von den Abgaben, die Uns privat gehören, oder dem, was unter diesem Titel abgeliefert wird, nichts für andere Bedürfnisse verwenden dürfen, wenn sie für ihre Frechheit nicht durch die schwerste Strafe gezüchtigt werden wollen.

Geg. XVI. k. Inn. (399) zu Mailand unter dem Consulate des Theodorus.

LXV. [LXVI.] Titel.

DE FUNDIS REI PRIVATAE ET SALTIBUS DIVINAE DOMUS.

11,65. Von den Gütern und Wäldern im kaiserlichen Privatbesitz und in dem des kaiserlichen Hauses.

11,65,1. DER KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS EDICT AN DIE CONSTANTINOPOLITANER.

Alle sollen wissen, dass diejenigen Besitzungen, die von Unserem Fiscus erworben wurden oder erworben werden, von Uns aus keinem Rechtsgrund zurückgefordert, sondern uneingeschränkt rechtmäßig besessen und auch auf die Nachkommen seiner Herren für immer dauerhaft übertragen werden.

Geg. prid. id. Febr. (341) zu Antiochia unter dem Consulate des Marcellinus und dem des Probinus.

11,65,2. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN FLORIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Diejenigen, die beabsichtigen, eine Übertragung von Gütern aus dem Privatbesitz auf sie zu beantragen, sollen sich an deine Amtsstelle wenden und den Umfang dessen, was sie wünschen, durch schriftliche Eingaben verbindlich anzeigen, und versichert sein, dass jedes der verschiedenen Landgüter mit den Lasten und Dienstpflichten, denen es gegenwärtig unterworfen ist, in die Rechte der neuen Herren kommen wird, und dass jede Verbesserung durch eigenen Aufwand und aller Zuwachs an Dienern und Vieh weder eine Erhöhung der Steuer pro Kopf, noch der Abgaben nach sich zieht, sondern nur den Eigentümern und deren Erben zugutekommt.

§ 1. Wenn aber jemand seine Schuld in einem Jahr nicht erledigt, ist er ohne eine Frist zu nötigen, sie aus seinem übrigen Vermögen, dessen Verbleib geklärt wurde, zu leisten.

§ 2. Wenn sich jedoch ergibt, dass jemand erst nachher außer Stand geraten ist, die Abgaben so wie erforderlich zu erbringen, sollen die Sachen, die er aus Unserem Besitz erhalten hat, auf einen andern mit allen Rechten, wie Wir angeordnet haben, übertragen werden; jedoch soll der neue Besitzer mit den Rückständen dessen, der aufgegeben hat, *decoctoris*, nicht belastet werden.

11,65,3. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN HESPERIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Jeder, der eine zu Unserem Privatbesitz gehörende Besitzung, die er auf seinen Namen empfangen, sich hat einfallen lassen, sie unter einem immerwährenden Rechtstitel oder dem der Pacht an einen andern zu übergeben, welcher nicht imstande ist, die an Uns zu erbringenden Abgaben zu entrichten, ist selbst für den, den er als Nachfolger für sich ausgesucht hat, für immer zu deren Erledigung verpflichtet.

Geg. (376 ?)

11,65,4. DIESELBEN KAISER AN NEBRIDIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Alle Güter der Tempel gehören in die Zuständigkeit des Rechnungsführers Unseres Privatvermögens, von dem das Erledigen der jährlichen Verpflichtungen mit besonderem Eifer, wie schon immer, verfolgt wird.

Geg. (382 - 384)

11,65,5. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN NEBRIDIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Der Gebrauch des Wassers, das zum Bewässern Unserer Güter diene, ist angeblich durch Unrechtmäßigkeiten von Vielen verhindert und durch die Unachtsamkeit und Verheimlichung Unserer Geschäftsführer ermöglicht worden, so dass die unversorgten Äcker der Landwirte keine Früchte tragen.

§ 1. Da es großes Unrecht ist, den vorher blühenden Zustand eines Grundstücks in Dürre verfallen zu lassen, ordnen Wir an, den Verlauf sämtlicher Wasserleitungen wieder, wie er zuvor gewesen ist, herzustellen und keinen Einspruch dagegen zuzulassen.

Geg. (383 - 384)

11,65,6. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN VINCENTIUS, *PRAEF. PRAET. IN GALLIEN*.

Wer einer Curie, einer Genossenschaft, einer Burggemeinschaft, *burgis*, oder anderen Körperschaft dreißig Jahre ohne Unterbrechung gedient hat, braucht keine herrschaftliche und keine private Belästigung zu fürchten, selbst wenn versucht wird zu bestreiten, dass er zu ihrer Landwirtschaft gehört oder ein Dienstverpflichteter ist; er bleibt trotzdem bei der Curie oder der Körperschaft, für die er gedient hat.

Geg. III. k. Iul. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

11,65,7. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN EUDOXIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Niemand soll zu einer kaiserlichen Besitzung ohne die Abgabenverpflichtung für das betreffende Grundstück kommen.

§ 1. Wer künftig einen verbotenen Vertrag abschließt, der, so wollen Wir, soll den Kaufpreis verlieren, das Grundstück zurückgeben, den Ertrag zurückerstatten und weder die fortlaufenden Kosten und Verbesserungen gegenrechnen, noch sich mit einem Einspruch wegen Verjährung gegen Unseren Anspruch (ausgenommen dem wegen langer Zeit) besänftigen dürfen.

§ 2. Die Amtsstelle des Palastes hat, wenn ein solcher Vertrag auf irgendeine Weise abgeschlossen worden oder sie einem solchen Antrag behilflich gewesen ist, zur Strafe fünfzig Libra Gold an die private Schatzkammer Unserer Erhabenheit abzuliefern.

§ 3. Weder ein Gnadenerweis von Uns, noch ein Erlass gegen so wesentliche Ansprüche Unseres Privatvermögens darf gelten, keine schriftliche Mitteilung und keine kaiserliche geschäftliche Erklärung ist erlaubt, um entgegen dem Verbot den Verzicht auf Abgaben zu gestatten oder der Amtsstelle die Strafe zu erlassen.

Geg. XIII. k. Iun. (440) zu Constantinopel unter dem Consulate des Anatolius, Viro clarissimo.

LXVI. [LXVII.] Titel.

DE FUNDIS ET SALTIBUS REI DOMIACAE.

11,66. Von den Gütern und Wäldern im Besitz der kaiserlichen Kammer.

11,66,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DREPANIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Wenn ein Fremder Schaf- oder Pferdeherden in kaiserliche Weiden getrieben hat, sind sie vom Fiscus zu beschlagnahmen. Für den Fall, dass käufliche Geschäftsführer dies geschehen lassen oder, wenn es versucht wird, zulassen, ordnen Wir an, sie der härtesten Strafe zu unterwerfen.

11,66,2. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN PAULUS, *COMES DES KAISERLICHEN HAUSES*.

Wenn an irgendeinem Ort dem Kaiser gehörende Grundstücke unbesonnen in Besitz genommen wurden, sind diese in ihr voriges, aus den alten Steuerbüchern sich ergebendes Rechtsverhältnis wieder einzusetzen; durch Erschleichung erlangte Rescripte, Einsprüche wegen Verjährung und auf neue Steuerbescheide gegründete Vorentscheide sind unzulässig.

§ 1. Denn ein hinterhältiges Ansuchen hat so wenig wie langjähriger Besitz, oder eine neue Steuereinschätzung Unseres Eigentums Bevorrechtung aufheben können.

Geg. V. k. April. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

LXVII. [LXVIII.] Titel.

DE AGRICOLIS ET MANCIPIIS DOMINICIS VEL FISCALIBUS SIVE REI PRIVATAE.

11,67. Von den Landwirten und Dienstbaren auf kaiserlichen Gütern, auf denen des Fiscus und denen in Privatbesitz.

11,67,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN CONSTANTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keiner der von Pachtbauern auf Unserem Privatbesitz abstammt, darf zu irgendeiner Ehrenstelle oder irgendeinem städtischen Amt berufen werden. Denn die städtischen Stände und die Übrigen, aus deren Mitte in der Regel die Ernennungen erfolgen, dürfen zum Wohle aller nicht zu diesem äußersten Mittel widerrechtlicher Ernennungen herabsinken.

11,67,2. DERSELBE KAISER AN IANUARIUS, *COMES IM ORIENT.*

Wir ordnen an, Unsere Pachtbauern, die zu Privatpersonen gegangen sind und sich zum Ausführen von Überlegungen oder zum Bebauen der Felder eignen, zurückzuholen und nur für Unsere Angelegenheiten einzusetzen, auch soll künftig darauf geachtet werden, dass keiner von ihnen irgendwelche Privatangelegenheiten ausführt oder zu verwalten übernimmt.

11,67,3. DERSELBE KAISER AN EQUITIUS, *HEERMEISTER DER REITEREI UND DER FUSSSOLDATEN.*

Dienstbare und Pachtbauern, sowie deren Kinder und Enkel und alle möglichen, die aus Unseren Gütern und Besitzungen heimlich zu anderen Verpflichtungen geflohen ist, sind zurückzugeben, auch wenn sie zum Kriegsdienst vereidigt wurden. Wir ordnen sogar an, diejenigen vom Dienst zu entlassen und zurückzugeben, die den Namen eines kaiserlichen Leibgardisten erlangt haben.

11,67,4. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORIANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Dass die von Freigeborenen, oder von Pachtbauern, oder von Dienerinnen geborenen Kinder, die von unseren Gütern stammen, jeweils den Rechtsstand ihrer Mutter bekommen, dafür hast du zu sorgen.

11,67,5. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Pachtbauern der kaiserlichen Güter zur Steuerschätzung auszurufen, gestatten Wir nicht, auch nicht ihnen außerordentliche Lasten aufzubürden, besonders nicht, wenn den erwähnten Personen die Lasten, entgegen dem, was üblich ist, aufgebürdet werden sollen.

11,67,6. DER KAISER THEODOSIUS UND DER CAESAR VALENTINIANUS AN VALERIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Wenn einem Pachtbauern ein zu Unserem Privatvermögen gehörendes Grundstück verkauft werden soll, ist nicht nur einer, da er seinen Genossen vielleicht lästig und beschwerlich werden könnte, sondern sind noch zwei oder mehr gleicher Herkunft und Rechtsstandes für den oben erwähnten Kauf zusammenzuziehen.

Geg. id. Dec. (425) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Caesars Valentinianus.

LXVIII. [LXIX.] Titel.

DE PRAEDIIS TAMIACIS ET DE HIS QUI EX COLONIS DOMINICIS ALIISQUE LIBERAE CONDITIONIS PROCREANTUR.

11,68. Von Gütern der kaiserlichen Kammer und von Denen, die von freien Erbpächtern und von Dienstbaren auf Gütern des Kaisers abstammen.

11,68,1. DER KAISER ZENO AN CHRYSEROTES, *KAISERLICHER OBERKÄMMERER*.

Wenn ein freier Bauer oder eine freie Bäuerin sich mit einem Bauern oder einer Bäuerin aus einem kaiserlichen Kammergut, *tamiaco, tamiacae*, ehelich verbindet, sind die aus deren Beiwohnung hervorgehenden Söhne und Töchter den kaiserlichen Pachtbauern hinzuzufügen.

§ 1. Wenn aber ein dauerhaft Dienstverpflichteter oder ein fremder Diener eine Pachtbäuerin oder eine Dienerin aus einem kaiserlichen Gut zur Ehefrau genommen hat, oder eine dauerhaft Dienstverpflichtete oder eine Dienerin einen Pachtbauern oder einen Dienstbaren eines kaiserlichen Gutes heiratet, und aus deren Verbindung Kinder geboren werden, sind, so ordnen Wir an, die alten Gesetze einzuhalten.

11,68,2. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir haben Uns erinnert, dass eine kaiserliche Rechtsmeinung den Verkauf der in den Provinzen gelegenen kaiserlichen Kammergüter, nicht nur der Besitzungen in wenig ertragreichen Waldtälern an Kauflustige unter Beachtung bestimmter Vorschriften (nämlich unter Fortbestand der Abgabenverpflichtung und dem Erbringen der Steuern auf diese Grundstücke) erlaubt hat, wenn das an den Staat geleistet wird, was als Wert der erwähnten Güter Erlöst werden kann.

§ 1. Obwohl durch jene Verordnung den Verkaufsverträgen eine vollständige Sicherheit zuteil geworden ist, erlassen Wir dennoch, zum Schutz der immerwährenden Sicherheit der Erwerber, diese für immer gültige Constitution.

LXIX. [LXX.] Titel.

DE DIVERSIS PRAEDIIS URBANIS ET RUSTICIS TEMPLORUM ET CIVITATUM ET OMNI REDITU CIVILI.

11,69. Von den verschiedenen städtischen und ländlichen Grundstücken der Tempel und der Gemeinden und von allen Einkünften der Gemeinden.

11,69,1. DER KAISER IULIANUS AN ATARBINUS.

Für die Wohnhäuser, die nicht wenige auf einem Grund errichtet haben, der dem Staat gehört, sind sie zu nötigen Abgaben zu entrichten.

11,69,2. DERSELBE KAISER AN SECUNDUS, *PRAEF. PRAET.*

Auch die Städte in Pamphylia und alle anderen behalten fest, was sie sich erworben haben.

Geg. III. id. Mart. (362) zu Constantinopel unter dem Consulate des Mamertinus und dem des Nevitta.

11,69,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN HADRIANUS, *COMES DES STAATSSCHATZES*.

Sicherlich reicht zur Ausbesserung der öffentlichen Mauern der dritte Teil der Abgaben aus, die jährlich vom Staat für Plätze und Grundstücke erhoben werden.

Geg. VIII. id. Aug. (395) unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

11,69,4. DIESELBEN KAISER AN CAESARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Diejenigen, die bei einer Versteigerung als Meistbietende Besitzer kaiserlicher Güter oder solchen von Tempeln geworden sind oder noch werden, sollen, so beschließen Wir, ein festes Besitztum erhalten, damit danach niemandes Besitz unsicher bleibt, sondern ein endgültiges Recht am Eigentum erteilt wird, nachdem der Preis erbracht wurde oder erbracht wird.

11,69,5. DIE KAISER VALENTINIANUS UND MARCIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET. IM ORIENT.*

Wer unter dem Rechtstitel einer Schenkung oder eines Kaufs oder unter irgendeinem anderen Titel Besitzungen, Häuser oder Kaufmannsläden, die, richtig gesehen, rechtmäßig den Städten gehören, sofern deren Recht dies bestätigt, oder aber den Städten gehörige, den Wettkampfrichter zur Verfügung stehende Besitzungen, die *agonotheticas* genannt werden, seit dem Consulate des Ausonius und des Olybrius mit Wegfall der städtischen Abgaben erhalten hat, hat in der betreffenden Stadt, besonders aber dieser ewigen Stadt, der Wir besondere Gunst schulden, so ordnen Wir an, die ihnen beschiedenen Abgaben gemäß den öffentlichen Urkunden der Stadt, der sie gehört haben, zu erbringen.

§ 1. Denn wenn Wir nicht gestatten privatrechtliche Schulden zu leugnen, muss um so mehr den Städten entrichtet werden, was ihnen rechtmäßig geschuldet wird, da es den Besitzern genügen muss, dass ihnen aufgrund Unserer Freundlichkeit der Besitz für immer fest verbleibt.

§ 2. Wenn jedoch privatrechtlichen Besitzungen des Kaisers Abgaben in andere Kassen auferlegt werden sollten, die weder zuvor erhoben, noch nachher auferlegt wurden, ist diese Anordnung darauf nicht anzuwenden, sondern die Besitzer haben die Abgaben, die ihnen jetzt auferlegt sind und die sie dem Herkommen nach zu erbringen haben, der privaten Schatzkammer des Kaisers zu entrichten, da die Grundstücke sowohl ihnen, wie ihren Nachkommen und Inhabern fest verbleiben.

Geg. XV. k. Febr. (451) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Marcianus.

11,69,6. DER KAISER ZENO AN AELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Mit diesem für immer gültiges Gesetz verordnen Wir, dass der Stadt Nicaea, und damit deren Einwohnern, sowohl das Recht der Forderung von vierzig Solidi an jährlichen Abgaben, die ihrer Stadt aus den Grundbesitzungen, auf denen sie daheim sind, nämlich denen in Calamo und Heliobomo, sowie von Emptorio und Veratorio mit Empeiorio, die auf dem Gebiete der Stadt Apamena liegen, seit der kürzlich erlassenen dritten Steuerveranlagung zusteht, als auch, dass, wenn etwas von der Zeit der Verordnung des Martianus, vergöttlichten Gedenkens, an zum Nachteil der erwähnten Stadt erlassen worden ist, dies zu widerrufen ist, und was durch dessen Verordnung den Städten zugewendet und mittlerweile durch irgend eine Anordnung vermindert worden ist, kraft dieser Constitution Unserer Wohltätigkeit diesen Städten zurückzugeben ist, wobei weder richterliche Vollmacht noch ein kaiserliches Rescript, es sei mit einem Zusatz versehen, mit welchem da wolle, die Gültigkeit des genügend erwähnten allgemeinen Gesetzes entkräften kann. Wer dem entgegen handelt, ist mit schwerer Strafe zu belegen.

Geg. (480 ?)

LXX. [LXXI.] Titel.

DE LOCATIONE PRAEDIORUM CIVILIU VEL FISCALIU SIVE TEMPLORUM SIVE REI PRIVATAE VEL DOMINICAE.

11,70. Von der Verpachtung von Grundstücken im Besitz der Gemeinden, des Fiscus, der Tempel, des Kaisers oder der kaiserlichen Kammer.

11,70,1. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

In einer jetzt eröffneten Anweisung Unseres vergöttlichten Vaters wird verordnet, den Erbpächtern die Grundstücke, die zu Unserem Privatvermögen gehören, dergestalt zu übergeben, dass die Übergabe auf Verantwortung der Vollzugsbeamten zu geschehen hat.

§ 1. Denn nichts kann an der gewünschten Festigkeit schwanken, wenn sowohl die Grundstücke durch die Vollzugsbeamten der Richter nur geeigneten Personen übergeben worden sind, als wenn auch der Fiscus gegen allen Nachteil durch tüchtige Bürgen sichergestellt ist.

§ 2. Ist eins von beiden, oder beides vernachlässigt worden, ist das, was unter dem Titel der Steuereinkünfte fehlt, aus dem Vermögen der Beamten zu erheben.

Geg. (380 - 383)

11,70,2. DIESELBEN KAISER AN NEBRIDIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS*.

Die Grundstücke des Gemeinwesens sollen den Besitzern, denen sie unter einem Rechtstitel zugesagt worden sind, selbst wenn sie gute Bewirtschaftung nicht schützt, nicht einmal durch eine Unserer Verlautbarungen (falls jemand eine durch Erschleichung erlangt haben sollte) genommen werden, gemäß dem alten Gesetz, dass einmal Zugelassenes mit Nachsicht zu behandeln ist.

Geg. (382 - 384)

11,70,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN HADRIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Plätze und Grundstücke des städtischen Gemeinwesens sollen künftig, wenn nach vorheriger Bekanntmachung von Ausschreibungen, die Höhe der Gebote darauf soweit gestiegen ist, dass kein weiteres Gebot, das besser ist, zu bekommen ist, den Bietern auf unbeschränkte Zeit zugeschlagen werden.

Geg. (400 - 405)

11,70,4. DIESELBEN KAISER AN MINERVIUS, *COMES DES KAISERLICHEN STAATSVERMÖGENS*.

Es entspricht der Gerechtigkeit, dass die alten Besitzer von Grundstücken des Gemeinwesens neuen Bietern vorgezogen werden, wenn sie auf die durch andere abgegebenen Mehrgebote eingehen wollen.

11,70,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN VOLUSIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Grundstücke Unseres Hauses aufgrund eines immerwährenden Gesetzes oder aufgrund Unserer Zusage oder durch Verfügung des hochachtbaren Comes des kaiserlichen Privatschatzes einmal bei jemandem anderen oder für längere Zeit überlassen worden waren, dürfen sie anderen nicht auf unbeschränkte Zeit übertragen werden.

§ 1. Denn Wir bestimmen durch dieses Edict, dass ein Besitz niemals auf unbeschränkte Zeit übertragen werden darf, auch wenn ihn ein anderer Herrscher auf Bitten hin oder aus eigenem Antrieb durch Anweisung oder Verlautbarung so abgeben würde.

§ 2. Falls der hochachtbare Comes des kaiserlichen Privatschatzes auf ein dem entgegen stehendes Ansinnen eingeht, sind sowohl er auf die Ablieferung von hundert Libra Gold aus eigenen Mitteln, als auch die anderen Beamten des Palastes auf hundert Libra an den Fiscus zu verurteilen.

§ 3. Ein mit einem derartigen Ansinnen erfolgte Zuteilung ist ungültig und auch keine andere Besetzung wird dafür abgegeben, selbst wenn das Gebot erhöht werden sollte.

§ 4. Der Rechtsanspruch dessen, der einen Vertrag mit dem Staat schließt, soll für immer vollkommen sicher sein, und er soll wissen, dass die Besetzung so wenig ihm, wie seinen Nachkommen, oder denen, an welche diese durch Erbgang, Schenkung oder Kauf oder unter irgendeinem anderen Titel gelangt, wieder genommen werden darf.

§ 5. Da aber die kaiserliche Gnade nicht völlig ausgeschlossen werden darf, wird der Kaiser, wenn es ihm beliebt, dem kaiserlichen Haus gehörende Grundstücke dem, der sie besitzt, mit der Wirkung immerwährender Dauer schenken, er möge selbst sie schon länger besessen haben, oder der Nachfolger aufgrund irgendeines Rechtstitels sein. Denn dann erlässt er ihm auch seine Abgabe, und es schadet die Freigebigkeit keinem anderen, wenn der Empfänger rechtlich ein Besitzer auf immer wird.

§ 6. Wenn hingegen jemand eine Besetzung vom hochachtbaren Comes des kaiserlichen Privatvermögens nicht für immer, sondern für einen Zeitraum erlangt hat, wird er die kaiserlichen Gnade nicht hindern, wenn als Schenkung einem anderen zu übertragen gewollt wird, was er auf bestimmte Zeit erhalten hat.

§ 7. Bietet für ein solches Grundstück ein anderer Bieter mehr, soll es im Ermessen des früheren Bieters, dem es auf Zeit zugesagt worden war, liegen, das zu erbringen, was der andere geboten hat, so dass ihm die Übernahme auf Zeit verbleibt.

§ 8. Hat er aber einmal die Sache kraft immerwährenden Rechts in seinem Besitz, erhält er sie mit der oben erwähnten Sicherheit auf immer.

LXXI. [LXXII.] Titel.

DE CONDUCTORIBUS ET PROCURATORIBUS SIVE ACTORIBUS PRAEDIORUM FISCALIU ET DOMUS AUGUSTAE.

11,71. Von den Mitarbeitern und von den Verwaltern oder Geschäftsführern der Grundstücke im Besitz des Fiscus und des kaiserlichen Hauses.

11,71,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle angestellten Mitarbeiter in Unserem kaiserlichen Haus sollen sich stets, wenn über eine Angelegenheit des kaiserlichen Hauses eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, nicht anders, als nach der Ordnung der Gesetze, denen auch alle übrigen Menschen unterworfen sind, verhalten und sich auf Klagen einlassen oder solche erheben, sie sollen sich nicht in die Rechtsstreitigkeiten anderer einmischen, nicht das Urteil der Richter oder die Rechte durch unerlaubte Versprechen und schützenden Einfluss stören, niemandem den Ordnung störenden Dienst ihrer Hilfsbereitschaft anzubieten wagen, sie sollen sich nicht in private oder öffentliche Angelegenheiten einmischen und nicht durch irgend eine Denunziation ein ruhiges Haus stören, damit sie nicht ihre unüberlegte Beharrlichkeit zu bereuen haben. Denn es droht eine schwere Strafe denen zu verhängen, die Unserem Recht unterstehen und Unsere Aufträge auszuführen haben.

Geg. prid. non. Mart. (426) zu Ravenna unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

LXXII. [LXXIII.] Titel.

QUIBUS AD CONDUCTIONEM PRAEDIORUM FISCALIU ACCEDERE NON LICET.

11,72. Wem verboten ist, Grundstücke des Fiscus zu pachten.

11,72,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN NESTORIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Keinem Palastbeamten, der bei der Verwaltung Unseres Privatvermögens Dienst tut, ist es als Mitarbeiter selbst oder über irgendeine andere Person möglich, Besitzungen der betroffenen Art zu beanspruchen, wie Wir auch weder einem Soldaten noch einem Curialen dies gestatten.

Geg. VI. k. Aug. (401) unter dem Consulate des Vincentius und dem des Fravitta.

LXXIII. [LXXIV.] Titel.

DE COLLATIONE FUNDORUM FISCALIU VEL REI PRIVATAE VEL DOMINICAE VEL CIVITATIS VEL TEMPLORUM.

11,73. Von der Steuerpflicht der Grundstücke im Besitz des Fiscus, des Kaisers oder der kaiserlichen Kammer, der Städte und der Tempel.

11,73,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN FIRMINUS, *COMES DES STAATSSCHATZES.*

Wir erteilen den Beamten der Gerichtsstellen sowie den Vorstehern der Provinzen selbst die Befugnis, über kaiserliche Vollzugsbeamte oder Mitarbeiter zu urteilen, jedoch sind die Procuratoren Unseres Privatvermögens für das Eintreiben der Steuerschulden zuständig.

Geg. IX. k. Iul. (398) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Honorius und dem des Eutybianus.

11,73,2. DIESELBEN KAISER AN MESSALA, *PRAEF. PRAET.*

Die Palastbeamten, die vom Comes des kaiserlichen Privatvermögens mit staatlichen Schreiben gesandt werden, die Richter daran zu erinnern, die Uns gebührenden Abgaben auf Grundstücke Unseres Privatvermögens einzuziehen, haben sich, so ordnen Wir an, mit größter Diszipliniertheit zu benehmen. § 1. Wenn sie sich unbesonnen aufgeführt haben, sollen ihre Namen an deine Hoheit von den Beamten der Gerichtsstellen berichtet werden, damit über sie strengstens gerichtet werde.

Geg. k. Dec. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

11,73,3. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER THEODOSIUS AN PETRONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Allen Grundstücken, sowohl diejenigen, welche vordem schon zu Unserem Privatvermögen gehörten, als auch diejenigen, welche aus dem Vermögen Verurteilter an den Fiscus gefallen sind, sind die Vorrechte und Ausnahmerechte insoweit zu nehmen, dass sie alle Arten von Verpflichtungen, auch die schuldigen Fuhrdienste und überhaupt alle Erwartungen zu erfüllen haben.

LXXIV. [LXXV.] Titel.

DE PRIVILEGIIS DOMUS AUGUSTAE VEL REI PRIVATAE ET QUARUM COLLATIONUM EXCUSATIONEM HABENT.

11,74. Von den Privilegien der Besitzungen des kaiserlichen Hauses oder des Kaisers, und welche Lasten diese nicht zu übernehmen brauchen.

11,74,1. DER KAISER CONSTANTIUS AN ITALICUS.

Unsere Privatbesitzungen sind von allen niedrigen Diensten freizustellen, und weder deren Mitarbeiter, noch deren Pachtbauern dürfen mit außerordentlichen Aufgaben oder zusätzlichen Steuern belastet werden.

Geg. VIII. k. Febr. (343) zu Bononia (Bologna) unter dem Consulate des Placidus und dem des Romulus.

11,74,2. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN CLAUDIUS.

Zur Erleichterung der Provinzbewohner wollen Wir, dass Unsere privaten Güter zu den notwendigen Abgaben ebenso wie alle anderen herangezogen werden.

§ 1. Aber man ist hier gelegentlich weiter als die Anordnung gegangen, indem das Getreide, welches aus den verschiedenen Anbaugebieten zusammengebracht werden soll, nicht nur an den üblichen Ort zu bringen war, sondern weit darüber hinaus, wohin zu bringen es beschwerlich und gefährlich ist.

§ 2. Du, Getreuer, wirst daher dafür sorgen, dass jeder an den selben Orten, wohin sonst das Getreide geliefert wurde, seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Geg. (368 - 370)

11,74,3. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MINERVIUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Für die persönlich angeforderten Rekruten, so ordnen Wir an, ist von den Gütern im immerwährenden Besitz Unseres Privatvermögens ein entsprechender Wert aufzubringen.

Geg. (397 - 398)

11,74,4. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ASCLEPIODOTUS, *PRAEF. PRAET.*

Es liegt Uns fern, den Bau und die Wartung öffentlicher Wege, Brücken und gepflasterter Straßen, die mit den Titeln der großen Herrscher geschmückt sind, unter die niedrigen Dienstlasten zu rechnen.

§ 1. Es darf daher von Wartung und Ausbesserung der Straßen und Brücken niemand und wegen keiner Würde und wegen keiner Standesehre freigestellt werden.

§ 2. Auch weisen Wir gern die kaiserlichen Güter zu so löblichen Aufgaben an.

Geg. XV. k. Mart. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

11,74,5. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLAVIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass, mit Ausnahme des privaten Erbgutes Unserer frommen Majestät, dessen Erträge Wir oftmals für öffentliche Bedürfnisse abgeben, alle Grundbesitzer die Abgaben, die auf außerordentlichen Veranlagungen beruhen, ohne irgendein Entgegenkommen anzuerkennen haben.

Geg. III. k. Mai. (431) zu Ravenna unter dem Consulate des Bassus und dem des Antiochus.

LXXV. [LXXVI.] Titel.

DE GREGE DOMINICO.

11,75. Vom kaiserlichen Gestüt.

11,75,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CAESARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Durch Edicte deiner prächtigen Hoheit sind Hohe und Niedere daran zu erinnern, dass sie für jeden einzelnen Hengst und jede Stute des Hermogenianischen [*aus Pontus*] und des Palmatischen [*aus Cappadocien*] Gestüts ein Libra Gold aus ihren Mitteln aufzubringen haben, wenn diese nicht freiwillig wieder zurückgebracht wurden; jedoch für jedes Pferd, dessen sich Einer aus andern Herden bemächtigt hat, sind sechs Unzen Gold an den Fiscus abzuliefern.

Geg. prid. k. Dec. (395) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

LXXVI. [LXXVII.] Titel.

DE PALATIIS ET DOMIBUS DOMINICIS.

11,76. Von den Palästen und kaiserlichen Gebäuden.

11,76,1. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN IOHANNES, *COMES DES. KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Die Unserem Gebrauch gewidmeten Gebäude, das ist einschließlich der Paläste, sind von aller privaten Benutzung und Mitverwendung auszuschließen.

LXXVII. [LXXVIII.] Titel.

DE CUPRESSIS EX LUCO DAPHNENSI VEL PERSEIDIS PER AEGYPTUM NON EXCIDENDIS VEL VENDENDIS.

11,77. Vom Verbot des Fällens und Verkaufs der Zypressen der Haine in Daphne und in Perseidis in Ägypten.

11,77,1. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN SYLVANUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATSCHATZES.*

Wer einen Baum aus den geweihten Hainen von Daphne in Syrien und von Perseidis in Ägypten gekauft hat, soll wissen, dass er auf fünf Libra Gold bestraft wird; nicht weniger Busse hat der zu tragen, der es gewagt hat, Bäume zu verkaufen, die den Käufern zu kaufen verboten sind.

11,77,2. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN EUDOXIUS, *PRAEF. PRAET.*

Alle Richter jedweden Ranges sollen wissen, dass es künftig ohne Erlaubnis deiner Hoheit verboten ist, einen Baum aus dem geweihten Hain in Daphne, der zur Stadt Antiochia gehört, zu fällen, oder einen durch irgendeine Veranlassung umgeworfenen für sich wegzunehmen.

§ 1. Aber ein priesterlicher Aufseher, *abytarcha*, darf sich auch nicht erlauben eine einzige Zypresse einer anderen Pflanzung zu fällen. Damit er jedoch nicht der ihm von alters her zustehenden Erlaubnis gänzlich beraubt wird, ordnen Wir an, dass er dafür, dass ihm verweigert wird Zypressen zu fällen, aus Unserem Privatvermögen ein Libra Gold erhält; eine Busse von fünf Libra Gold soll der tragen, der diesem Gesetz zuwiderzuhandeln versucht.